

## TEILPROSPEKT

### KBI Institutional Fund ICAV

Ein offenes, dachfondsähnliches Irish Collective Asset-Management Vehicle („ICAV“) mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das bei der Zentralbank von Irland registriert, von dieser gemäss Teil 2 des Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit als ICAV zugelassen und als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gegründet wurde, entsprechend den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2011 („Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren“) (S.I. Nummer 352 von 2011) (in der jeweils gültigen Fassung).

**Dieser Teilprospekt wird ausschliesslich für das Angebot und den Vertrieb der Anteile des ICAV in der Schweiz eingesetzt. Er enthält nur Angaben über solche Teilfonds, die in der Schweiz zugelassen sind, und stellt keinen Prospekt für die Zwecke des anzuwendenden irischen Rechts dar. Das ICAV hat acht weitere Teilfonds aufgelegt. Diese wurden von der Zentralbank zugelassen, werden jedoch in der Schweiz weder angeboten noch vertrieben.**

**Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Teilprospekts haben, zu den Risiken der Investition in das ICAV oder darüber, ob eine Investition in dieses ICAV für Sie angemessen ist, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater konsultieren.**

Der Verwaltungsrat des ICAV, dessen Mitglieder in diesem Teilprospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Teilprospekt. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (die mit aller gebotenen Sorgfalt sicherstellen, dass dies der Fall ist) stimmen die Informationen in diesem Teilprospekt mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt in diesem Sinne die Verantwortung

#### Anlageverwalter

**KBI Global Investors Ltd**

---

Dieser Teilprospekt datiert vom 11. Dezember 2018.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Teilprospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Definitionen“ gelesen werden.

Dieser Teilprospekt beschreibt das Kleinwort Benson Investors Institutional Fund ICAV (das „ICAV“), ein dachfondsähnliches Irish Collective Asset-Management Vehicle, das bei der Zentralbank von Irland registriert und von dieser gemäss Teil 2 des Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit als ICAV zugelassen wurde und als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gegründet wurde, entsprechend den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2011 („Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren“, S.I Nummer 352 von 2011 in der jeweiligen Fassung) mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds.

Das ICAV ist eine offene Investmentfondsfamilie bestehend aus mehreren Fonds, die jeweils ein eigenes Portfolio an Vermögenswerten beinhalten (ein „Teilfonds“). Das Aktienkapital des ICAV kann in verschiedene Teilfonds und diese wiederum weiter in Klassen aufgeteilt werden.

Dieser Teilprospekt darf nur gemeinsam mit einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht werden, die jeweils Angaben zu einem separaten Teilfonds enthalten. Bei unterschiedlichen Klassen dürfen Einzelheiten bzgl. der einzelnen Klassen entweder im gleichen oder im für jede Klasse getrennten Nachtrag behandelt werden. Jeder Nachtrag ist verbindlicher Bestandteil des Teilprospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Bei Abweichungen zwischen diesem Teilprospekt und einem Nachtrag gilt der entsprechende Nachtrag als massgebend.

Dieses Dokument darf nicht nach Veröffentlichung des ersten jährlichen oder halbjährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des ICAV vertrieben werden, es sei denn, dem Dokument liegt die aktuellste Ausfertigung dieser Berichte bei. Diese Berichte gelten als Bestandteil dieses Teilprospekts.

### Zulassung der Irischen Zentralbank

Das ICAV ist von der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen zugelassen und wird von dieser überwacht. **Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Gewähr hinsichtlich der Leistung des ICAV dar. Die Zentralbank haftet nicht für Leistungen oder Fehler des ICAV. Die Zulassung des ICAV stellt keine Empfehlung oder Gewähr hinsichtlich des ICAV durch die Zentralbank dar; die Zentralbank ist entsprechend auch nicht für den Inhalt dieses Teilprospekts verantwortlich.**

### Beschränkungen für Vertrieb und Verkauf von Anteilen

In bestimmten Gerichtsbarkeiten können Einschränkungen hinsichtlich des Vertriebs dieses Teilprospekts und des Anteilangebots bestehen. Dieser Teilprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar für Länder, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind oder an eine Person, die aufgrund der Rechtslage das Angebot oder die Aufforderung nicht wahrnehmen darf. Es ist liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, der im Besitz dieses Teilprospekts ist und jeder Person, die Anteile zeichnen möchte, sämtliche Informationen zu allen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der entsprechenden Länder einzuholen und diese in Übereinstimmung mit seiner Staatsangehörigkeit sowie dem vorübergehendem, ständigem oder gewöhnlichem Wohnsitz zu befolgen.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch eine Person, Personengesellschaft oder Unternehmen einschränken, wenn ein solcher Besitz einen Verstoss gegen regulatorische oder rechtliche Verpflichtungen darstellen oder sich auf den Steuerstatus des ICAV auswirken könnte. Jegliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Klasse geltenden Beschränkungen werden im Nachtrag zu diesem Teilfonds bzw. zu dieser Klasse festgelegt. Jede Person, die in Zuwiderhandlung der oben genannten Beschränkungen Anteile hält oder kraft ihrer Beteiligung gegen Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Gerichtsbarkeit verstösst oder dadurch, nach Auffassung des Verwaltungsrats, für das ICAV oder jedweden Anteilsinhaber oder Teilfonds eine steuerliche Haftung oder andere finanzielle Nachteile auslöst, die für Einzelne oder Alle ansonsten nicht entstanden oder aufrechterhalten worden wären oder aufgrund sonstiger Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats zum Nachteil der Interessen der Anteilsinhaber gereichen, muss das ICAV, die Vertriebsstelle, den Anlageverwalter, die Depotbank, den Verwalter und die Anteilsinhaber für erlittene Verluste entschädigen, die ihr oder ihnen entstanden sind, weil eine solche Person oder solche Personen Anteile an dem ICAV zeichnen oder halten.

Der Verwaltungsrat ist gemäss den Statuten berechtigt, Anteile die entgegen den auferlegten Beschränkungen gehalten werden oder im wirtschaftlichen Eigentum stehen, zwangsweise zurückzukaufen bzw. zu stornieren.

## USA

Sofern nicht anders in einem Fondsnachtrag angegeben, gilt Folgendes:

In den Vereinigten Staaten wird kein öffentliches Angebot von Anteilen durchgeführt. Die Anteile sind für US-Personen nicht allgemein verfügbar, sofern sie nicht unter anderem „akkreditierter Investor“ (accredited investor) (gemäss Definition in Bestimmung 501(a) von Regulation D des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung [das „Gesetz von 1933“]) und „qualifizierter Käufer“ (qualified purchaser) (gemäss Definition in Absatz 2(a) (51) des US Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung [das „Gesetz von 1940“]) sind.

Die Anteile sind nicht und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert, und eine solche Registrierung ist nicht beabsichtigt. Die Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten einer oder zugunsten einer „US-Person“ angeboten, an diese verkauft oder geliefert werden, ausser im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen das Gesetz von 1933 oder gegen sonstiges geltendes Recht der US-Bundesstaaten verstösst. Angebot oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen können eine Verletzung von US-Gesetzen darstellen.

Es besteht kein öffentlicher Markt für Anteile in den Vereinigten Staaten und es ist nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt in der Zukunft entwickeln wird. Die hiermit angebotenen Anteile unterliegen Einschränkungen der Übertragbarkeit und des Weiterverkaufs und dürfen nur gemäss Ausnahmen der Satzung, des Gesetzes von 1933 und anwendbarer Wertpapiergesetze der Bundesstaaten zu Registrierung oder Ausnahmeregelungen übertragen oder weiterverkauft werden. Die Anteile werden ausserhalb der USA im Rahmen der Befreiung gemäss Regulation S des Gesetzes von 1933 und innerhalb der USA an Anleger gemäss Regulation D, die im Rahmen des Gesetzes von 1933 bekannt gemacht wurde, und deren § 4 Abs 2 angeboten.

Das ICAV wurde nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 gemäss den Bestimmungen in Abschnitt 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 registriert. Entsprechend Abschnitt 3(c)(7) ist ein privat angebotener Fonds von der Definition der „Investmentgesellschaft“ ausgenommen, wenn sich Wertpapierbesitzer, die US-Personen sind, ausschliesslich aus „qualifizierten Käufern“ zusammensetzen und die Anteile in den USA nur auf der Basis von Privatplatzierungen angeboten werden.

Ungeachtet des vorstehenden Verbots für Angebote und Verkäufe in den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten von US-Personen, kann das ICAV eine Privatplatzierung ihrer Anteile bei einer begrenzten Anzahl oder Kategorie von US-Personen durchführen.

### Rücknahmegebühr

**Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwertes der eingezogenen Anteile zu erheben.** Einzelheiten dieser Gebühren für einen oder mehrere Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

### Dem Kapital belastete Gebühren und Kosten

**Anlageverwaltungsgebühren und andere wiederkehrende Kosten können bei ausschüttenden Anteilsklassen bestimmter Teilfonds des ICAV dem Kapital belastet werden. Anteilsinhaber ausschüttender Anteilsklassen beachten bitte, dass sich dort, wo Anlageverwaltungsgebühren und wiederkehrende Kosten dem Kapital belastet werden, ihr Kapital reduzieren kann und der Ertrag durch den Verzicht auf einen zukünftigen Kapitalzuwachs erzielt wird. Daher erhalten Anteilsinhaber von ausschüttenden Anteilsklassen bei der Rücknahme von Besitzanteilen unter Umständen nicht den vollständigen Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurück. Durch die Belastung des Kapitals mit Anlageverwaltungsgebühren und wiederkehrenden Kosten oder einem Teil davon sollen möglichst hohe Ausschüttungen erzielt werden, sie führt jedoch auch dazu, dass der Kapitalwert und das Potenzial für zukünftigen Kapitalzuwachs Ihrer Anlage sinkt.**

**Wiederkehrende Kosten (ohne Anlageverwaltungsgebühren) können für kumulierende Anteilsklassen bestimmter Teilfonds des ICAV dem Kapital belastet werden. Anteilsinhaber kumulierender Anteilsklassen beachten bitte, dass sich dort, wo wiederkehrende Kosten dem Kapital belastet werden, ihr Kapital zeitweilig**

reduzieren kann. Anteilsinhaber kumulierender Anteilklassen erhalten bei der Rücknahme von Anteilsbeständen sowohl Kapital als auch Erträge, folglich ist, auch wenn sie dadurch ihr angelegtes Kapital nicht vollständig zurückerhalten, der Gesamtrücknahmeerlös nicht betroffen. Durch die Belastung des Kapitals mit wiederkehrenden Kosten oder einem Teil davon für kumulierende Anteilklassen erhöht sich das Ertragselement Ihrer Anlage vorübergehend, jedoch sinkt dadurch auch der Kapitalwert Ihrer Anlage bis zum Zeitpunkt, an dem der Ertrag zu Kapital wird (zurzeit alle sechs Monate).

### **Prospekthaftung dieses Teilprospekts**

Die Angaben in diesem Teilprospekt und jedweden Nachtrag hierzu basieren auf der zum Zeitpunkt des Teilprospekts bzw. des Nachtrags gültigen Gesetzgebung und geltenden Praxis der Republik Irland, die Änderungen unterworfen sein können. Weder die Entgegennahme dieses Teilprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des ICAV stellen eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten des ICAV zwischenzeitlich nicht verändert haben. Zur Berücksichtigung aller wesentlichen Änderungen wird dieser Teilprospekt von dem ICAV gelegentlich aktualisiert werden. Alle wesentlichen Änderungen werden der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Jede Information oder Darstellung, die hierin nicht enthalten ist oder die durch Makler, Verkäufer oder andere Personen erteilt wird, ist als nicht autorisiert und deshalb als nicht verlässlich zu betrachten.

Der Inhalt dieses Teilprospekts stellt keine Beratung zu Rechts- oder Steuerangelegenheiten, Investitionen oder sonstigen Angelegenheiten der Anleger dar. Sie sind aufgefordert, Ihren Börsenmakler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder sonstigen professionellen Berater zu konsultieren.

### **Risikofaktoren**

Vor einer Investition in das ICAV sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und prüfen.

### **Übersetzungen**

Dieser Teilprospekt und alle Nachträge hierzu können auch in andere Sprachen übersetzt vorliegen. Die Übersetzung enthält die gleichen Informationen und hat die gleiche Bedeutung wie der englische Teilprospekt und dessen Nachträgen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem englischen Teilprospekt/den Nachträgen und der Übersetzung in eine andere Sprache, ist die englische Fassung des Teilprospekts/der Nachträge massgebend. Dies trifft in dem Umfang zu (jedoch darauf begrenzt), in dem die gesetzlichen Regelungen eines Landes in dem die Anteile verkauft werden dies bei Klageverfahren aufgrund einer Veröffentlichung des Teilprospekts in einer anderen Sprache als Englisch vorsehen.

**VERZEICHNIS**  
**KBI Institutional Fund ICAV**

**VERWALTUNGSRAT**

Frank Joseph Close (unabhängig)  
Padraig Sheehy  
Gerard Solan (unabhängig)  
Derval Murray  
Patrick Cassells  
Fiona Mulcahy (unabhängig)

**ANLAGEVERWALTER UND  
VERTRIEBSSTELLE**

KBI Global Investors Limited  
3<sup>rd</sup> Floor  
2 Harbourmaster Place  
IFSC,  
Dublin 1,  
Irland.

**DEPOTBANK**

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited  
Georges Court  
54-62 Townsend Street  
Dublin 2  
Irland

**RECHTSBERATER**

Dillon Eustace,  
33 Sir John Rogerson's Quay,  
Dublin 2,  
Irland

**EINGETRAGENER  
FIRMENSITZ**

3<sup>rd</sup> Floor  
2 Harbourmaster Place  
IFSC,  
Dublin 1,  
Irland.

**RECHNUNGSPRÜFER**

Deloitte,  
Deloitte & Touche House,  
Earlsfort Terrace,  
Dublin 2  
Irland

**VERWALTER,  
ARCHIVAR UND  
TRANSFERAGENT**

Northern Trust  
International Fund  
Administration Services  
(Ireland) Limited

Eingetragener Firmensitz

Georges Court  
54-62 Townsend Street  
Dublin 2  
Irland

**SCHRIFTFÜHRER**

Carne Global Financial Services Limited  
2nd Floor, Block E, Iveagh Court  
Harcourt Road  
Dublin 2  
Irland

# INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

## ABSCHNITT

1. DIE GESELLSCHAFT .....	18
Allgemeines.....	18
Anlageziele und Anlagerichtlinien.....	19
Vollmacht zur Kreditaufnahme .....	20
Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	20
Effiziente Portfolioverwaltung .....	20
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte .....	20
Dividendenpolitik .....	21
Risikofaktoren .....	22
2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	37
Verwaltungsrat.....	38
Die Depotbank .....	40
Zahlstellen .....	41
Interessenkonflikte .....	41
Verrechnungsprovisionen und Barrabatt.....	42
3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....	43
Gründungskosten.....	43
Betriebsausgaben und Gebühren.....	43
Gebühren der Depotbank .....	44
Gebühren des Anlageverwalters.....	44
Gebühren der Zahlstellen .....	44
Ausgabeaufschlag.....	44
Rücknahmegebühr.....	44
Umwandlungsgebühr.....	45
Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren (Betrag zur Deckung der Kosten des An-oder Verkaufs) .....	45
Verteilung von Gebühren und Aufwendungen.....	45
4. DIE ANTEILE.....	47
Allgemeines.....	47
Missbräuchliche Handelspraktiken / Market Timing.....	47
Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV .....	48
Antrag auf Anteile.....	48
Rücknahme von Anteilen .....	52
Rücktritt von Rücknahmeanträgen .....	53
Zwangweise Rücknahme von Anteilen / Steuerabzug .....	53
Gesamtrücknahme von Anteilen.....	54
<i>Umwandlung von Anteilen</i> .....	54
Der Nettoinventarwert und die Bewertung von Vermögenswerten.....	55
Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.....	58
Die Aussetzung der Bewertung des Vermögens.....	58
Besteuerung beim Eintreten bestimmter Ereignisse.....	59

5. BESTEUERUNG.....	60
Allgemeines.....	60
Irische Besteuerung.....	60
Compliance in Bezug auf die US-Berichts- und Quellenbesteuervorschriften.....	65
Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS).....	65
6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	67
1. Registrierung, eingetragener Sitz und Grundkapital.....	67
2. Änderung von Anteilsrechten und Vorkaufsrechten.....	67
3. Stimmrechte.....	68
4. Versammlungen .....	69
5. Berichte und Rechnungslegungen.....	69
6. Mitteilungen und Hinweise an die Anteilsinhaber.....	70
7. Übertragung von Anteilen .....	70
8. Verwaltungsrat.....	71
9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.....	72
10. Auflösung des ICAV.....	72
11. Auflösung eines Teilfonds.....	74
12. Entschädigungen und Versicherungen.....	74
13. Allgemeines.....	74
15. Einsehbare Dokumente.....	76
ANHANG I Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen .....	77
ANHANG II Anerkannte Börsen.....	82
ANHANG III Definition von „US-Person“ .....	85
ANHANG IV Liste der von The Northern Trust Company ernannten Unterdepotbank-Vertreter.....	87
ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ .....	91
KBI INSTITUTIONAL WATER FUND .....	93
KBI INSTITUTIONAL DEVELOPED EQUITY FUND.....	105

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nachfolgend finden Sie Erklärungen zu den Begriffen und Wörtern, die in diesem Teilprospekt verwendet werden:-

Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Zeitzone, der Irland angehört.

„Bilanzstichtag“	Der 31. August eines jeden Jahres oder ein anderes Datum, das der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.
„Abrechnungszeitraum“	Der Zeitraum, der zum Bilanzstichtag endet und am Tag nach dem Ende des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beginnt.
„Kontoeröffnungsformular“	bezeichnet jedes Kontoeröffnungsformular oder Antragsformular, das von Zeichnern von Anteilen gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des ICAV auszufüllen ist.
„Gesetz“	bezeichnet den Irish Collective Asset-management Vehicle Act, 2015 und jede Änderung oder Wiederinkraftsetzung dieses Gesetzes.
„Verwalter“	bezeichnet Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder etwaige Nachfolgeunternehmen, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als Verwalter der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds ernannt werden.
„Verwaltervertrag“	bezeichnet den veränderten und neu gefassten Verwaltervertrag zwischen dem ICAV und dem Verwalter vom 24. August 2016 in der jeweiligen überarbeiten bzw. ergänzten Fassung.
„Rechnungsprüfer“	der Gesellschaft ist Deloitte.
„Bankverordnungen“	bezeichnet Verordnungen, die von der Zentralbank im Rahmen von Teil 8 des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 erlassen werden
„Basiswährung“	bezeichnet die Währung der Abrechnung eines Teilfonds, wie im entsprechenden Nachtrag bzgl. dieses Teilfonds beschrieben.
„Referenzwert-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011.
„Beneficial Ownership Regulations“	bezeichnet die European Union (Anti-Money Laundering Beneficial Ownership of Corporate Entities) Regulations 2016;
„Geschäftstag“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag oder mehrere Tage, die im entsprechenden Nachtrag zu diesem Teilfonds beschrieben werden.
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland bzw. jede Nachfolgereinrichtung
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Regulations 2015 und andere ergänzende Verordnungen oder Ersatzverordnungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank als zuständige Behörde mit

Verantwortung für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW und damit verbundene Leitlinien, die von der Zentralbank an OGAW und deren Serviceanbieter ausgegeben werden, veröffentlicht werden.

- „Klasse“ bezeichnet eine bestimmte Verteilung der Anteile innerhalb eines Teilfonds.
- „Verbundene Person“ bezeichnet den Anlageverwalter, den Verwalter und die Depotbank sowie die Beauftragten und Unterbeauftragten dieser Rechtsträger (ausser den von der Depotbank beauftragten Unterverwahrern, bei denen es sich um konzernfremde Gesellschaften handelt) sowie sämtliche verbundenen Unternehmen oder Konzerngesellschaften des Anlageverwalters, Verwalters, der Depotbank sowie der Beauftragten und Unterbeauftragten.
- „Depotbank“ bezeichnet die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder jedes Nachfolgeunternehmen, das in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäss ernannt wird.
- „Depotbankvertrag“ bezeichnet den geänderten und neu gefassten Depotbankvertrag, der zwischen dem ICAV und der Depotbank geschlossen wurde, vom 24. August 2016.
- „Handelstag“ bedeutet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag oder die Tage, jedoch mindestens zwei Tage pro Monat, die im jeweiligen Nachtrag des Teilfonds aufgeführt sind.
- „Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat des ICAV oder dessen rechtmässige Abordnung oder Vertretung.
- „Vertriebsstelle“ bezeichnet die KBI Global Investors Ltd oder jede andere Vertriebsstelle, die vom ICAV, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, für den Vertrieb von Anteilen sämtlicher Teilfonds oder Anteilsklassen des ICAV beauftragt hat.
- „EWR“ bezeichnet die Länder, die derzeit den Europäischen Wirtschaftsraum darstellen (zum Datum dieses Prospekts die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).
- „Euro“ oder „EUR“ bezeichnet die gesetzmässige Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung entsprechend des EC-Vertrags von Rom vom 25.

März 1957 (berichtigt durch den Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992) angenommen haben.

„Freigestellter irischer Anleger“

bezeichnet und umfasst:

- ein steuerbefreites Altersversorgungsprogramm, im Sinne von Abschnitt 774 des Taxes Act oder ein Rentenversicherungsvertrag oder Treuhänderprogramm im Sinne von Abschnitt 764 oder 785 des Taxes Act;
- ein Unternehmen, das Leben-Geschäft im Sinne von Absatz 706 des Taxes Act durchführt;
- ein Investitionsvorhaben im Sinne von Absatz 739B(1) des Taxes Act;
- ein besonderer Kapitalanlageplan im Sinne von Absatz 737 des Taxes Act;
- Wohltätigkeit einer Einzelperson gemäss Absatz 739D(f)(i) des Taxes Act
- eine Investmentgesellschaft, auf die Absatz 731 (5)(a) des Taxes Act anwendbar ist;
- einen zugelassenen Fondsmanager gemäss Absatz 784A(1)(a) des Taxes Act; wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindest-Pensionsfonds sind;
- eine zugelassene Managementgesellschaft im Sinne des Absatzes 739B des Taxes Act ;
- eine Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Absatzes 739J des Taxes Act;
- Persönliche Rentenvorsorgekonten ("PRSA"), wobei der Verwalter im Namen einer Person handelt, die von der Freistellung der Einkommenssteuer und Quellensteuer aufgrund Absatz 787I des Tax Act berechtigt ist und wobei die Anteile Vermögenswerte in einem persönlichen Rentenvorsorgekonto sind;
- eine Genossenschaftsbank (Credit Union) gemäss Absatz 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
  - die nationale Pensionsreservfondskommission;
  - eine Gesellschaft, die unter die Kontrolle der Unternehmenssteuer gemäss Absatz 110(2) des Taxes Act hinsichtlich für diese vom ICAV getätigten Zahlungen oder
  - jeder andere Einwohner Irlands oder Personen, die dauerhafte Einwohner Irlands sind, die zum Eigentum von Anteilen unter der Steuergesetzgebung oder schriftlicher Usance oder Konzession durch die Steuerbeamten berechtigt ist, ohne eine Gebühr zur Besteuerung im ICAV zu verursachen bzw. ohne die Gefahr hervorzurufen, dass die Steuerbefreiungen in Verbindung mit dem ICAV eine versteuerbare Gebühr im ICAV zu verursachen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Erklärung von ihnen richtig ausgefüllt wurde.

„Teilfonds“

bedeutet einen Unterfonds des ICAV, der die Bezeichnung einer vom Verwaltungsrat bestimmten Anteilsklasse als Unterfonds repräsentiert, dessen Ausgabeerlöse getrennt akkumuliert und nach Massgabe der für einen solchen Unterfonds geltenden Anlageziele und -richtlinien investiert und vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit vorheriger

Genehmigung der Zentralbank etabliert werden.

„DSGVO“

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

„ICAV“

bedeutet KBI Institutional Fund ICAV.

„Satzung“

bezeichnet die Satzung des ICAV in der jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Anlageverwalter“

bedeutet KBI Global Investors Ltd.

„Anlageverwaltungsvertrag“

bedeutet den zwischen dem ICAV und dem Anlageverwalter am 28. Februar 2018 geschlossenen geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungsvertrag.

„Irland“

bedeutet die Republik Irland.

„Irischer Einwohner“

bezeichnet:

- im Fall einer Einzelperson, eine Person, die für steuerliche Zwecke Einwohner Irlands ist
- im Fall einer Einzelperson, eine Person, die für steuerliche Zwecke Einwohner Irlands ist
- im Fall einer Gesellschaft ist eine Gesellschaft gemeint, die für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist.

Als Einzelperson werden Personen betrachtet, die über ein Steuerjahr Einwohner Irlands sind, wenn sie in Irland anwesend sind: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr; oder (2) über einen Zeitraum von mindestens 280 Tage für jeweils zwei aufeinanderfolgende Steuerjahre, vorausgesetzt, dass die Person mindestens für 31 Tage in jedem 12-monatigem Zeitraum in Irland anwesend ist. Bei der Bestimmung der Tage in jedem Zeitraum wird jede Person als anwesend betrachtet, wenn er/sie zu irgendeiner Zeit an dem Tag anwesend war. Diese Prüfung ist seit dem 1. Januar 2009 wirksam (zuvor wurde eine Person bei der Bestimmung von Anwesenheitstagen in Irland als anwesend betrachtet, wenn er/sie am Ende des Tages (Ablauf 0:00 Uhr in Irland war).

Eine Gesellschaft, deren ihre zentrale Verwaltung und Leitstelle in Irland ist, gleich wo sie eingetragen ist, ist in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Leitstelle in Irland hat, aber die in Irland eingetragen ist, ist in Irland ansässig mit Ausnahme, wenn:

- die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen in Irland ein Gewerbe betreibt und entweder die Gesellschaft letztlich von Personen kontrolliert wird, die in EU Mitgliedsstaaten Einwohner sind bzw. in Ländern mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat bzw. die Gesellschaft oder das verbundene Unternehmen an anerkannten Börsen in der EU oder einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und dem jeweiligen Land notiert wird. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sie dazu führen würde, dass eine in Irland eingetragene Gesellschaft, die in einem relevanten Gebiet (ausser Irland) verwaltet und kontrolliert wird, jedoch nicht in diesem relevanten Gebiet ansässig wäre, da sie nicht dort eingetragen ist, in keinem Gebiet zu Steuerzwecken ansässig wäre.

oder

- die Gesellschaft nicht unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in Irland ansässig betrachtet wird.

Durch den Finance Act von 2014 wurden die obigen Ansässigkeitsregelungen für Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, geändert. Diese neuen Ansässigkeitsregelungen werden sicherstellen, dass in Irland eingetragene Gesellschaften und auch Gesellschaften, die nicht in Irland eingetragen sind, jedoch dort verwaltet und kontrolliert werden, in Irland zu Steuerzwecken ansässig sein werden, ausgenommen in jenem Umfang, in dem die betreffende Gesellschaft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Gebiet als Irland ansässig (und daher nicht in Irland ansässig) betrachtet wird. Für Gesellschaften, die vor diesem Datum gegründet wurden, gelten diese neuen Regelungen erst am 1. Januar 2021 (ausser unter eingeschränkten Umständen).

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft für steuerliche Zwecke in bestimmten Fällen kompliziert sein kann, und dass interessierte Investoren auf die speziellen rechtlichen Vorschriften verwiesen werden, die in Absatz 23A des Taxes Act enthalten sind.

„Mitglied“

bedeutet einen Anteilsinhaber oder eine Person, die als Inhaber einer oder mehrerer nicht gewinnbeteiligter Anteile am ICAV eingetragen ist.

„Mitgliedsstaat“	bedeutet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Mindestanteil“	bedeutet die Mindestanzahl oder den Mindestwert von Anteilen, die von den Anteilshabern gehalten werden müssen, wie im entsprechenden Nachtrag festgelegt ist.
„Mindestzeichnung“	bedeutet die Mindestzeichnung von Anteilen, wie sie im entsprechenden Nachtrag festgelegt ist.
Nettoinventarwert“	bedeutet, wie jeweils anwendbar, den Nettoinventarwert eines Teilfonds oder den anteiligen Nettoinventarwert einer Anlageklasse gemäss der hierin beschriebenen Berechnung.
Nettoinventarwert pro Anteil“	bedeutet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds oder den anteiligen Nettoinventarwert einer Anlageklasse, der durch die Anzahl der Anteile in dieser Klasse dividiert und auf drei Dezimalstellen abgerundet wird.
„Nicht-stimmberechtigte Anteile“	Anteile, die keine Stimmrechte innehaben, wie weiter auf Seite 19 dieses Teilprospekts beschrieben.
„OECD-Mitgliedsland“	bedeutet jeweils einzeln Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten (und jedes andere Land, das von Zeit zu Zeit Mitglied wird)
„Gewöhnlicher Einwohner Irlands“	bedeutet <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> im Fall einer Einzelperson ist eine Einzelperson gemeint, die gewöhnlicher Einwohner Irlands für steuerliche Zwecke ist.</li> <li><input type="checkbox"/> im Fall einer Treuhand ist eine Treuhand gemeint, die gewöhnlicher Einwohner Irlands für steuerliche Zwecke ist.</li> </ul> <p>Eine Person wird als gewöhnlicher Einwohner Irlands für steuerliche Zwecke in einem bestimmten Steuerjahr betrachtet, wenn er/sie irischer Einwohner über die vorherigen drei aufeinanderfolgende Steuerjahre war (d.h. er/sie wird gewöhnliche/r Einwohner/in wirksam ab dem Beginn des vierten Steuerjahres). Eine Einzelperson bleibt Einwohner Irlands, bis er/sie ein nicht-irischer Einwohner über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre war. Daher bleibt</p>

eine Person, die Einwohner und gewöhnlicher Einwohner Irlands im Steuerjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 war und Irland in dem Steuerjahr verlässt bis zum Ende des Steuerjahrs vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gewöhnlicher Einwohner.

Das Konzept der gewöhnlichen Ansässigkeit einer Treuhand ist etwas unklar und mit ihrer steuerlichen Ansässigkeit verbunden.

„Zahlstelle“	bedeutet eine oder mehrere von dem ICAV in bestimmten Gerichtsbarkeiten ernannte Zahlstellen entsprechend den Anforderungen der Zentralbank.
„Verkaufsprospekt“	der Verkaufsprospekt des ICAV und jegliche Nachträge und Ergänzungen dazu, die jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der OGAW-Verordnungen von 2015 und den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank herausgegebenen Mitteilungen herausgegeben werden.
„Anerkanntes Verrechnungssystem“ „Anerkannte Börse“	bezeichnet jedes in Abschnitt 246A des Taxes Act aufgeführte Clearing-System (insbesondere Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder jedes andere System für die Verrechnung von Anteilen, welches für die Zwecke des Kapitel 1A in Teil 27 des Taxes Act von der irischen Steuerkommission als anerkanntes Verrechnungssystem betrachtet wird.
„Massgebliche Erklärung“	bedeutet die Börsen bzw. die geregelten Märkte, wie sie in Anhang II aufgeführt sind.
„Massgeblicher Zeitraum“	bezeichnet die Erklärung, die für die Anteilsinhaber als massgeblich gilt, wie in Anhang 2B des Taxes Act angegeben.
„Anteil“	bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber und jeder Folgezeitraum nach dem vorangegangenen massgeblichen Zeitraum.
„Anteilinhaber“	bedeutet einen am Gewinn beteiligten Anteil bzw., vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesem Teilprospekt, einen Bruchteil eines am Gewinn beteiligten Anteils am Eigenkapital des ICAV.
„Spezifische US-Person“	bedeutet eine Person, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Inhaber von Anteilen im vom Unternehmen oder im Namen des ICAV geführten Register für Anteilsinhaber eingetragen ist.
	bedeutet (i) ein US-Bürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den USA oder nach den Gesetzen der USA oder eines US-Bundesstaates errichtet wurde; (iii) ein Trust, wenn (a) ein Gericht in den USA nach dem gültigen Recht die Befugnis hätte, Beschlüsse und Urteile zu erlassen, die im Wesentlichen alle Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts betreffen; und (b) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder eines Nachlasses eines Erblassers, der ein US-Bürger oder in den USA ansässig war,

zu kontrollieren; **ausgenommen** (1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code angehört wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (3) die USA oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde derselben; (4) ein Bundesstaat der USA, ein US-Territorium, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer derselben; (5) eine gemäss Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder ein Pensionsplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (6) eine Bank im Sinne von Abschnitt 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) ein Immobilieninvestmenttrust im Sinne von Abschnitt 856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code oder eine gemäss dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierte Einheit; (9) ein Treuhandvermögen gemäss Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (10) ein gemäss Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreites oder in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebenes Treuhandvermögen; (11) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschliesslich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren [notional principal contracts], sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaats als solcher zugelassen ist; oder (12) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist gemäss dem U.S. Internal Revenue Code auszulegen.

„Nachtrag“	bedeutet einen Nachtrag zu diesem Teilprospekt, in dem bestimmte Informationen in Bezug auf einen Teilfonds bzw. eine oder mehrere Anlageklassen festgelegt werden.
„Taxes Act“	Der Taxes Consolidation Act (Steuerkonsolidierungsgesetz) 1997 (von Irland) wie ergänzt.
„OGAW“	bedeutet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investmentfonds), die gemäss Richtlinie Nr. 2009/65/EC in der von Zeit zu Zeit geänderten, konsolidierten oder ausgetauschten Fassung errichtet wurden.
„OGAW-Bestimmungen“	bezeichnet die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2011 („Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren“) (S.I. Nummer 352 von 2011) in der durch die (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations von 2016 geänderten (und ggf. darüber hinaus geänderten, ergänzten oder ersetzt) Fassung sowie alle diesbezüglich von der Zentralbank zu gegebener Zeit herausgegebenen geltenden Verordnungen oder Bekanntmachungen, einschliesslich der OGAW-Verordnungen der Zentralbank.
„Umbrella-Barmittelkonto“	bezeichnet ein auf eine bestimmte Währung lautendes Barmittelkonto, das im Namen des ICAV für alle Teilfonds eröffnet wurde, auf dem (i) Zeichnungsgelder, die von Anlegern eingehen, die Anteile gezeichnet haben, hinterlegt und gehalten werden, bis Anteile zum betreffenden Handelstag ausgegeben werden; (ii) Rücknahmegelder, die an Anleger fällig sind, die Anteile zurückgegeben haben, hinterlegt und gehalten werden, bis sie an die betreffenden Anleger gezahlt werden; und (iii) Anteilsinhabern geschuldete Dividendenzahlungen hinterlegt und gehalten werden, bis sie an diese Anteilsinhaber gezahlt werden.
„Vereinigte Staaten“	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen.
„US-Dollar“, „USD“ oder „US-\$“	bedeutet US-Dollar, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.
„US-Person“	bedeutet eine US-Person gemäss Definition in Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und eine Person, die gemäss Rule 4.7 der CFTC keine „US-Person“ ist, wie in Anhang III beschrieben.
„Bewertungszeitpunkt“	bedeutet einen derartigen Zeitpunkt, wie im massgeblichen Nachtrag für jeden Teilfonds festzulegen ist.



# 1. DIE GESELLSCHAFT

## Allgemeines

Das ICAV ist ein offenes, dachfondsähnliches Irish Collective Asset-Management Vehicle mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das bei der Zentralbank registriert und von dieser gemäss Teil 2 des Gesetzes zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit als ICAV zugelassen ist. Das ICAV wurde von der Zentralbank als OGAW gemäss den OGAW-Bestimmungen zugelassen. Das ICAV wurde am 24. August 2016 nach der Umwandlung aus dem Gesellschaftsstatus durch Weiterführung gemäss den anwendbaren Gesetzen und den Vorschriften der Zentralbank gegründet. Das ICAV wurde am 24. August 2016 nach der Umwandlung aus dem Gesellschaftsstatus durch Weiterführung gemäss den anwendbaren Gesetzen und den Vorschriften der Zentralbank gegründet.

Das ICAV ist eine Investmentfondsfamilie, die aus verschiedenen Teilfonds besteht, die eine oder mehrere Anlageklassen beinhalten. Die Anteile jeder Anlageklasse eines Teilfonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, sofern sie sich in bestimmten Punkten, einschliesslich der Anlagewährung, ggf. Absicherungsstrategien, die gegenüber der Währung oder dem Zinsänderungsrisiko einer bestimmten Anlageklasse zum Einsatz kommen, der Dividendenpolitik, der Höhe der abzurechnenden Gebühren und Kosten, Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder der geltenden Mindestzeichnung und Mindestanteile, unterscheiden können. Die Anlagen jedes Teilfonds erfolgen getrennt voneinander und werden gemäss den Anlagezielen und -richtlinien jedes Teilfonds getrennt angelegt. Ein getrenntes Anlageportfolio wird nicht für jede Anlageklasse beibehalten. Anlageziel und -richtlinien und andere Einzelheiten in Bezug auf jeden Teilfonds werden im massgeblichen Nachtrag festgelegt, der Bestandteil des Teilprospekts ist und gemeinsam mit diesem Teilprospekt gelesen werden sollte.

Der Verwaltungsrat kann Anteilsklassen bilden, die keine Stimmrechte besitzen („stimmrechtslose Anteile“). Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank sind die Anteilsinhaber von stimmrechtslosen Anteilen in der Lage, die gebührenfreie Umwandlung ihrer stimmrechtslosen Anteile in Anteile mit vollem Stimmrecht zu beantragen. Die Entscheidung zur Anlage in derartigen stimmrechtslosen Anteilen erfolgt im alleinigen Ermessen des Anlegers.

Die Basiswährung jedes Teilfonds wird im massgeblichen Nachtrag festgelegt. Zum Datum des Teilprospekts muss das ICAV den Teilfonds und die Anteilsklassen, die in den hier beigefügten Nachträgen aufgeführt sind, aufgelegt haben. Weitere Teilfonds, für die ein Nachtrag bzw. Nachträge veröffentlicht wird bzw. werden, können vom Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden. Weitere Teilfonds, für die ein Nachtrag bzw. Nachträge veröffentlicht wird bzw. werden, können vom Verwaltungsrat aufgelegt und der Zentralbank im Voraus mitgeteilt werden.

Eine Anteilsklasse kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Fonds und/oder die designierten Währungen lauten, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, wie im entsprechenden Nachtrag bzw. in den entsprechenden Nachträgen näher erläutert. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und einer derart festgelegten Währung oder zwischen der festgelegten Währung der Anlagen des Teilfonds und der festgelegten Währung der Anlageklasse können bei Angabe in der festgelegten Währung zu einer Wertminderung derartiger Anteile führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, diese Risiken in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen, wie im Nachtrag oder in den Nachträgen beschrieben, zu mildern, indem er Finanzinstrumente wie etwa Devisenkassa- und -terminkontrakte als Absicherung einsetzt. Wenn der Anlageverwalter gegen Währungsschwankung auf Anteilsklassenebene Sicherung sucht, wobei dies nicht beabsichtigt ist, könnte die in über- bzw. untergesicherte Positionen aufgrund externer Faktoren ausserhalb des Einflusses des ICAV führen. Jedoch werden abgesicherte Positionen täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht übersteigen und unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse betragen, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, und dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben dargelegten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Diese Überprüfung umfasst auch ein Verfahren, das sicherstellen soll, dass Positionen, die wesentlich über 100 % hinausgehen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Falls der Anlageverwalter derartige Transaktionen abschliessen sollte, können diese ausschliesslich der massgeblichen Anteilsklasse zugerechnet werden und dürfen nicht mit den Positionen anderer Anlageklassen oder spezifischen Anlagen kombiniert oder verrechnet werden. Unter solchen Umständen können Anteilsinhaber dieser Anteilsklasse Schwankungen beim Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, in dem sich die Gewinne/Verluste aus den und die Kosten der Finanzinstrumente widerspiegeln, und diese Strategie kann den Nutzen der Inhaber der Anteilsklasse erheblich einschränken, falls die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds bzw. der Währung, in denen die Anlagen des Teilfonds denominiert sind, fallen sollte. In dem Masse, in dem die Sicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, ist es wahrscheinlich, dass die Performance der Klasse sich parallel mit der Performance der zugrunde liegenden Werte bewegen wird und im Ergebnis, dass die Investoren jener Klasse keinen Gewinn erzielen werden, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt und/oder

gegenüber der Währung, in der die Vermögenswerte des bestimmten Fonds bezeichnet werden. Wenn der Anlageverwalter beabsichtigt, derartige Absicherungstransaktionen abzuschliessen, wird dies im entsprechenden Nachtrag oder den Nachträgen offengelegt.

## **Anlageziele und Anlagerichtlinien**

Die spezifischen Anlageziele und -richtlinien jedes Teilfonds werden im massgeblichen Nachtrag dieses Teilprospekts festgelegt und vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des massgeblichen Teilfonds formuliert.

Vorbehaltlich übergeordneter Weisungen des Verwaltungsrats kann der Anlageverwalter einen oder mehrere Unter-Anlageverwalter bzw. -Berater für einen oder mehrere Teilfonds auswählen und ernennen, um Anlageverwaltung bzw. Beratungsdienste in Bezug auf einige oder alle Anlagen der entsprechenden Teilfonds bereitzustellen. Der Anlageverwalter überwacht die Leistung der Unterverwalter bzw. -Berater bei jedem Teilfonds, um zu evaluieren, ob und inwiefern Änderungen/Neubesetzungen nötig sind. Der Anlageverwalter kann Unter-Anlageverwalter bzw. -Berater gemäss den Anforderungen in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank ersetzen oder zusätzliche Unter-Anlageverwalter bzw. -Berater ernennen.

Die Anleger sollten wissen, dass die Performance bestimmter Teilfonds gegenüber einem spezifizierten Index oder einer Benchmark gemessen wird. Das ICAV kann diesen Referenzindex jederzeit austauschen, wenn dieser Index aufgrund von Ursachen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, ersetzt wurde oder bei vernünftiger Betrachtung durch das IGAV ein anderer Index oder eine Benchmark in Erwägung gezogen wird, die sich zum geeigneten Standard für das entsprechende Engagement entwickelt hat. Ein derartiger Austausch würde eine Änderung der Richtlinien des entsprechenden Teilfonds darstellen, und die Anteilsinhaber werden vom Austausch des Referenzindex oder der Benchmark im Jahres- oder Halbjahresbericht des Teilfonds benachrichtigt, der im Anschluss an einen derartigen Austausch veröffentlicht wird.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder eines Angebots von Anteilen, oder wenn Markt- oder andere Faktoren dies erfordern, kann das Vermögen eines Teilfonds, vorbehaltlich der unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ weiter unten erläuterten Anlagebeschränkungen, in Geldmarktinstrumenten gehalten werden, insbesondere in Einlagezertifikaten, variabel verzinslichen Wertpapieren (FRN) und Commercial Paper, die an anerkannten Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden, sowie als Bareinlagen in der benannten Währung bzw. in den Währungen, wie sie vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter u. U. festgelegt werden können.

Das Anlageziel eines Teilfonds darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung aller Anteilsinhaber bzw. ohne Genehmigung auf Basis einer Mehrheit der Stimmen geändert werden, die bei einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber abgegeben werden, die für den bestimmten Teilfonds stimmberechtigt sind. In gleicher Weise erfordern wesentliche Änderungen bei den Anlagerichtlinien eines Teilfonds die vorherige schriftliche Genehmigung aller Anteilsinhaber bzw. die vorherige Genehmigung der stimmberechtigten Anteilsinhaber, über die auf Basis einer Stimmenmehrheit bei der Hauptversammlung der Anteilsinhaber abgestimmt wird. Im Falle der Änderung des Anlageziels bzw. einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds werden die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds unter Einhaltung einer angemessenen Frist von einer derartigen Änderung benachrichtigt, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor Implementierung einer derartigen Änderung zurückzugeben. Inhabern von stimmrechtslosen Anteilen wird eine Vorabmitteilung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen vor Änderung des Anlageziels bzw. einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds gegeben, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor Implementierung einer derartigen Änderung zurückzugeben.

Die Liste der anerkannten Börsen, an denen das Vermögen jedes Teilfonds von Zeit zu Zeit angelegt werden kann, ist in Anhang II aufgeführt.

Das ICAV setzt einen Risikomanagementprozess ein, der es ihm ermöglicht, die mit Finanzderivate-Positionen verbundenen Risiken zu überwachen und zu erfassen, und hat der Zentralbank Einzelheiten dieses Prozesses zur Verfügung gestellt. Das ICAV wird bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein revidierter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht und von dieser überprüft wurde, keine im Risikomanagementprozess nicht enthaltenen Finanzderivate einsetzen. Das ICAV stellt den Anteilsinhabern auf Anforderung zusätzliche Informationen in Bezug auf die vom ICAV eingesetzten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, unter anderem die eingesetzten Höchstgrenzen und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptkategorien der Anlagen.

## **Investitionsbeschränkungen**

Die Anlage des Vermögens für jeden Teilfonds muss den OGAW-Bestimmungen entsprechen. Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf jeden Teilfonds weitere Beschränkungen auferlegen. Die für das ICAV und jeden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind in Anhang I aufgeführt.

## **Vollmacht zur Kreditaufnahme**

Das ICAV darf nur vorübergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag einer derartigen Kreditaufnahme darf nicht grösser als 10 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds sein. Vorbehaltlich dieses Limits darf der Verwaltungsrat alle Vollmachten zur Kreditaufnahme im Namen des ICAV ausüben und ihr Vermögen als Sicherheit für derartige Kreditaufnahmen lediglich gemäss den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen belasten.

## **Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Es ist vorgesehen, dass das ICAV dazu befugt ist (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank), sich jede Änderung der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zunutze zu machen, die dem ICAV die Anlage in Anlageformen gestatten würden, deren Anlage zum Zeitpunkt dieses Teilprospekts gemäss den OGAW-Bestimmungen eingeschränkt bzw. verboten sind.

## **Effiziente Portfolioverwaltung**

Das ICAV darf für jeden Teilfonds (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb der festgelegten Grenzen) Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen, insbesondere Devisenterminkontrakte, Währungsfutures, -optionen und -Swaptions darauf, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Wertpapiere, Aktienindex- und Zins-Futures und Optionen darauf, Aktienleihe, Swaps und sonstige Techniken und Instrumente, die der Anlageverwalter u. U. für geeignet hält, unter der Voraussetzung, dass derartige Techniken und Instrumente für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Das ICAV darf ebenfalls für jeden Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, die dazu vorgesehen sind, Schutz vor Wechselkurs- und Zinsrisiken im Zusammenhang mit der Steuerung seiner Aktiva und Passiva zur Verfügung zu stellen.

## **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Das ICAV kann im Namen jedes Teilfonds Aktienleihgeschäfte abschliessen (nachfolgend in diesem Abschnitt als „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ bezeichnet). Bei diesen Geschäften kann ein Teilfonds seine Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher übertragen, wobei der Entleiher zustimmt, zu einem vorab vereinbarten Zeitpunkt oder auf Anforderung gleichwertige Wertpapiere an den Teilfonds zurückzugeben. Beim Abschluss solcher Transaktionen wird sich der Teilfonds bemühen, die Renditen auf sein Wertpapierportfolio zu erhöhen, indem er für die Bereitstellung seiner Wertpapiere für den Entleiher eine Gebühr erhebt.

Die Arten von Vermögenswerten, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen, können Aktienwerte und/oder Schuldtitel umfassen, vorausgesetzt, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte von Wertpapierfinanzierungsgeschäften der Art von Vermögenswerten entsprechen, in die ein Teilfonds investieren darf, sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds.

Das maximale Engagement jedes Teilfonds im Hinblick auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beträgt 27,5 % des Nettoinventarwerts. Das erwartete Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften beläuft sich jedoch auf 20 % des Nettoinventarwerts.

Die Kriterien des ICAV für die Auswahl von Gegenparteien für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die vom ICAV oder seinem Erfüllungsgehilfen umgesetzt werden, umfassen eine Prüfung der Struktur, der Verwaltung, der Finanzkraft, der internen Kontrollen und des allgemeinen Rufs der fraglichen Gegenpartei sowie des rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Umfelds an den betreffenden Märkten. Die ausgewählten Gegenparteien werden anschliessend von dem ICAV oder seinem Erfüllungsgehilfen mithilfe der neuesten verfügbaren Marktinformationen überwacht. Das Gegenparteirisiko wird überwacht und regelmässig an das ICAV gemeldet.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank gilt: Wenn eine Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts, das von dem ICAV im Namen eines Teilfonds getätigt wurde, (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von dem ICAV berücksichtigt werden; und (b) durch die oben unter (a) genannte

Rating-Agentur auf A – 2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss das ICAV unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung der Gegenpartei durchführen.

Einzelheiten zu den Sicherungsvereinbarungen zur Unterstützung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind nachfolgend unter „Sicherheitenpolitik / Verwaltung von Sicherheiten“ angegeben.

Eine Beschreibung der mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts.

### **Referenzwerte-Verordnung**

Gemäss den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat das ICAV geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Massnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine von einem der Referenzwerte-Verordnung unterliegenden Teilfonds genutzte Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des ICAV bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim ICAV verfügbar.

### **Sicherheitenpolitik / Verwaltung von Sicherheiten**

Der Teilfonds nimmt Sicherheiten von Kreditnehmern an oder lässt sie annehmen, um so das Gegenparteirisiko zu vermindern, das aufgrund des Einsatzes von Wertpapierleihgeschäften entsteht.

Von einem Teilfonds oder in seinem Auftrag gemäss diesen Wertpapierleihgeschäften angenommene Sicherheiten bestehen aus von den USA, Grossbritannien und anderen OECD-Mitgliedsstaaten bzw. ihren Kommunen, Behörden und Gebietskörperschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldtiteln oder anderen Arten von Sicherheiten, wie schriftlich von dem ICAV und der Northern Trust Company („Kreditvermittler“) vereinbart, wobei die betreffenden Sicherheiten den Anforderungen der Zentralbank entsprechen müssen.

Erhaltene Sicherheiten müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe ihrer Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten werden von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird. Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten gestreut sein, mit einem maximalen Engagement hinsichtlich eines einzelnen Emittenten in Höhe von 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Wenn dies der Fall ist, sollte ein Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW ausmachen.

Der Marktwert der gemäss diesen Wertpapierleihgeschäften gestellten Sicherheiten muss zum Zeitpunkt der Stellung mindestens dem Marktwert der geliehenen Wertpapiere zzgl. der Sicherheitenmarge entsprechen. Sicherheiten werden täglich zu Marktwertpreisen bewertet und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet, wenn der Wert von Sicherheiten unter die Deckungsanforderungen sinkt.

Die Höhe des auf von einem Teilfonds angenommenen Sicherheiten angewandten Sicherheitsabschlags hängt von der von den Kreditnehmern erhaltenen Asset-Klasse ab, beträgt jedoch in der Regel, je nach der Währung der Sicherheit im Vergleich zur Währung der geliehenen Wertpapiere, zwischen 102 % und 105 %.

Alle im Namen des Teilfonds von dem ICAV durch Übertragung des Eigentumsrechts entgegengenommenen Sicherheiten werden durch die Depotbank gehalten. Bei anderen Arten von Sicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten bei einer externen Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

### **Dividendenpolitik**

Die Dividendenpolitik und Informationen über die Dividendenankündigung und -ausschüttung für jeden Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag festgelegt. Die Satzung des ICAV ermächtigt den Verwaltungsrat, eine

Dividende bzgl. der Anteile an dem ICAV aus dem Kapital oder dem Nettogewinn des ICAV anzukündigen, die sich aus dem Dividenden-, Zins- bzw. sonstigen Gewinn und/oder den realisierten und nichtrealisierten Nettogewinnen (d. h. den realisierten und nichtrealisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierten und unrealisierten Verluste) des ICAV vorbehaltlich bestimmter Korrekturen ergibt.

## **Risikofaktoren**

### **Allgemeines**

Die hier beschriebenen Risiken sollten nicht als vollständige Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Investoren bedenken sollten, bevor sie in einem Teilfonds anlegen. Potenziellen Investoren sollte bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit auch anderen Risiken ausgesetzt sein kann, die aussergewöhnlicher Natur sind. Anlagen in das ICAV sind mit einem gewissen Risiko verbunden. Für unterschiedliche Teilfonds bzw. Anlageklassen gelten u. U. unterschiedliche Risiken. Einzelheiten von mit einem bestimmten Teilfonds oder einer Anlageklasse verknüpften spezifischen Risiken, die zusätzlich zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken bestehen, werden im entsprechenden Nachtrag offengelegt. Interessierte Anleger sollten diesen Teilprospekt und den entsprechenden Nachtrag sorgfältig und in vollem Umfang durchsehen und sich mit ihren Fach- und Finanzberatern beraten, bevor sie die Zeichnung von Anteilen beantragen. Interessierte Anleger werden gewarnt, dass der Wert der Anteile und die daraus resultierenden Erträge sowohl herauf- wie heruntergehen können und dass die Anleger demzufolge u. U. nicht den angelegten Gesamtbetrag zurückerhalten werden, und dass eine Anlage nur von Personen vorgenommen werden sollte, die einen Verlust auf ihre Anlage ertragen können. Die Performance des ICAV oder eines Teilfonds bzw. einer Anlageklasse in der Vergangenheit sollte nicht als Gradmesser für die zukünftige Performance herangezogen werden. Die Differenz zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufspreis (zu dem u. U. eine Verkaufsgebühr oder -provision dazukommen kann) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem u. U. eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Die Wertpapiere und Instrumente, in die das ICAV anlegt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit dem Anlegen in derartigen Anlagen verbunden sind, und es gibt keine Garantie dafür, dass eine Wertsteigerung erfolgen wird.

Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

### **Marktkapitalisierungsrisiko**

Die Wertpapiere von kleineren bis mittleren (gemessen an der Marktkapitalisierung) Unternehmen bzw. Finanzinstrumenten in Bezug auf derartige Wertpapiere verfügen u. U. einen engeren Markt als die Wertpapiere von grösseren Unternehmen. Demzufolge kann es u. U. schwieriger sein, derartige Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt bzw. ohne einen erheblichen Kursverlust zu verkaufen als Wertpapiere eines Unternehmens mit einer hohen Marktkapitalisierung und einem breit aufgestellten Handelsmarkt. Ausserdem können Wertpapiere kleiner bis mittlerer Unternehmen einer grösseren Kursvolatilität unterliegen, da sie im Allgemeinen gegenüber negativen Marktfaktoren, wie etwa ungünstige Wirtschaftsberichte, anfälliger sind.

### **Marktrisiko und Änderungen der Marktbedingungen**

Die Anlagen eines Fonds unterliegen Risiken, die allen Finanzinstrumenten innewohnen. Der Wert von Beständen kann – bisweilen schnell und unvorhersagbar – sowohl sinken als auch steigen. Der Preis von Finanzinstrumenten wird schwanken und kann aufgrund von Faktoren, die die Finanzmärkte im Allgemeinen oder bestimmte im Portfolio repräsentierte Branchen, Sektoren, Unternehmen, Länder oder Regionen betreffen, sinken und somit den Wert eines Portfolios verringern. Der Wert von Finanzinstrumenten kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen sinken, die nicht im spezifischen Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten stehen, wie beispielsweise tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Veränderungen der allgemeinen Aussichten von makroökonomischen Fundamentaldaten, Veränderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Stimmung bei den Anlegern. Des Weiteren können sie aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Regionen, Sektoren oder Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage. Einige Finanzinstrumente können weniger liquide und/oder volatil sein als andere und daher ein höheres Risiko beinhalten.

Die Performance eines Fonds kann durch ungünstige Märkte und instabile wirtschaftliche Bedingungen oder andere Ereignisse beeinträchtigt werden, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, auf die der Fonds keinen Einfluss hat.

Verschiedene wirtschaftliche und politische Faktoren können sich auf die Performance eines Fonds auswirken und eine höhere Volatilität und Instabilität des Nettoinventarwerts dieses Fonds zur Folge haben. Weitere Informationen zu diesen Risikofaktoren finden Sie im Unterabschnitt „**Politisches, aufsichtsrechtliches, Abwicklungs- und Unterverwahrrisiko**“ dieses Abschnitts.

Falls Störungen oder Ausfälle auf den Finanzmärkten oder ein Misserfolg von Unternehmen des Finanzsektors auftreten, kann das Portfolio eines Fonds schnell und stark an Wert verlieren oder wertlos werden und der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, wesentliche Verluste in diesem Fonds zu verhindern. Anleger können einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen oder ihre gesamten Anlagen verlieren.

### ***Risiken bei Devisenbestimmungen und Rückführungen***

Die Rückführung von Kapital, Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen aus einigen Ländern ist für den Teilfonds unter Umständen nicht möglich oder kann die Zustimmung von Regierungsstellen erfordern. Teilfonds können durch die Einführung einer solchen Zustimmungspflicht oder durch die Verzögerung oder Ablehnung einer Zustimmung zur Rückführung von Fondsmitteln betroffen sein. Zudem besteht die Möglichkeit, dass offizielle Stellen intervenieren und dadurch die Abwicklung von Transaktionen gefährden. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Umstände können Genehmigungen, die bereits vor dem Investitionsvorhaben in einem Land erteilt wurden, zurückgezogen oder abgeändert oder neue Beschränkungen eingeführt werden.

### ***Sektorenrisiken***

Bei entsprechenden Angaben im jeweiligen Nachtrag kann ein Teilfonds sich bei seinen Anlagen jeweils auf einen oder mehrere Wirtschaftssektoren konzentrieren. Dabei wirken sich die Entwicklungen dieses Sektors bzw. dieser Sektoren betreffende Entwicklungen wahrscheinlich verstärkt auf den Nettoinventarwert und die Gesamtrendite des jeweiligen Teilfonds aus und können zu einem höheren Verlustrisiko des Teilfonds führen. Dementsprechend kann dieser Teilfonds erheblich volatil sein als breitgefächerte Marktindizes oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anlagen über eine höhere Anzahl von Wertpapieren und Sektoren gestreut sind.

### ***Risiken aus geografischer Konzentration***

Bestimmte Teilfonds mit einer geografischen Konzentration können sich volatil verhalten als breitgefächert aufgestellte Teilfonds, da ihr Wert aufgrund von nachteiligen Bedingungen in den Ländern, in denen sie anlegen, stärker schwanken kann.

### ***Aktienrisiken***

Eine Anlage in Aktienwerte bietet möglicherweise eine höhere Rendite als Anlagen in kurz- und längerfristigen Schuldtiteln. Allerdings können auch die mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken höher sein, da die Wertentwicklung von Anlagen in Aktienwerten von schwer vorherzusehenden Faktoren abhängt. Dazu gehören die Möglichkeit plötzlicher und länger anhaltender Markteinbrüche und mit einzelnen Unternehmen verbundene Risiken. Das grundlegende mit einem Aktienportfolio verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von Änderungen der Finanzlage der Gesellschaft und der allgemeinen Markt- und wirtschaftlichen Bedingungen plötzlich und erheblich zurückgehen kann.

### ***Risiken aus Geldmarktinstrumenten***

Ein Teilfonds kann in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten investieren. Anlageinteressenten und Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage im Teilfonds von staatlichen Stellen, Behörden und Gebietskörperschaften sowie von Einlegesicherungsfonds der Banken weder versichert noch garantiert ist. Anteile an einem Teilfonds sind keine Einlagen oder Schuldtitel von Banken, sie werden nicht von Banken garantiert oder empfohlen, und der in Anteile investierte Betrag kann zu- und abnehmen. Eine Anlage in einem Teilfonds beinhaltet bestimmte Anlagerisiken, einschliesslich des möglichen Verlusts der Kapitalsumme.

### ***Anlagerisiken***

Bei entsprechenden Angaben im jeweiligen Nachtrag kann ein Teilfonds in Unternehmen investieren, die weniger gut eingeführt oder noch in den ersten Phasen ihrer Entwicklung sind. Diese Unternehmen können häufig eine erhebliche Kursvolatilität und sich aus dem niedrigen Handelsvolumen ihrer Wertpapiere ergebende Liquiditätsprobleme aufweisen.

## ***Risiken des Anlageziels***

Es besteht keine Gewähr, dass das Portfolio eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt, insbesondere kurzfristig, einen Kapitalzuwachs erreicht oder auch nur seinen gegenwärtigen Wert hält. Anleger müssen sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl fallen als auch steigen kann.

Zwar liegt es in der Absicht des Anlageverwalters, Strategien umzusetzen, die mögliche Verluste minimieren sollen, aber es kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien erfolgreich sind. Es ist möglich, dass ein Anleger einen erheblichen Teil seiner Anlage in einem Teilfonds oder sogar die gesamte Anlage verliert. Daher muss jeder Anleger sorgfältig überlegen, ob er sich das Risiko der Anlage in einem Teilfonds leisten kann.

## ***Kein Recht auf Beherrschung der Geschäftsführung des ICAV***

Anteilhaber sind nicht berechtigt, die tägliche Geschäftsführung der Teilfonds, einschliesslich der Anlage- und Rücknahmeentscheidungen der Teilfonds, zu beherrschen.

## ***Operationelles Risiko***

Das ICAV muss für die Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeiten auf externe Dienstleister zurückgreifen. Insbesondere die durch den Anlageverwalter, die Depotbank und den Verwalter erbrachten Dienstleistungen sind für die Geschäftstätigkeiten des ICAV von wesentlicher Bedeutung. Wenn eine Dienstleistungsstelle ihre Verpflichtungen gegenüber dem ICAV gemäss den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, unter anderem durch Verletzung der entsprechenden Vertragspflichten, könnte sich dies auf die Geschäfte des ICAV wesentlich nachteilig auswirken.

Die Anlagen eines Fonds können aufgrund der betrieblichen Prozesse des ICAV oder seiner Serviceanbieter beeinträchtigt werden. Ein Fonds kann Verlusten unterliegen, die aus inadäquaten oder fehlgeschlagenen internen Kontrollen, Prozessen und Systemen oder aus menschlichen Fehlern oder externen Ereignissen entstehen.

## ***Fehlbewertungen***

Es ist möglich, dass es zu Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts kommt.

Bei der Ermittlung, ob ein Teilfonds und/oder einzelne Anteilhaber ein Anrecht auf die Zahlung einer Entschädigung aufgrund solcher Fehler haben, hält sich das ICAV an die Leitlinien, die von Irish Funds (vormals die Irish Funds Industry Association) herausgegeben wurden, um einen Schwellenwert für die Wesentlichkeit festzulegen, unter dem, vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank, normalerweise keine Entschädigung zu zahlen ist. Es gibt diesbezüglich keine Auflagen der Zentralbank.

In diesem Zusammenhang beträgt der Schwellenwert für die Wesentlichkeit, der derzeit vom ICAV angewendet wird, 0,5 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, was nach Auffassung des Verwaltungsrats die allgemeinen Marktgepflogenheiten zum Zeitpunkt dieses Prospekts widerspiegelt.

Insofern und vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank in jedem einzelnen Fall ist in der Regel keine Entschädigung für Fehler zahlbar, wenn die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds geringer als der Schwellenwert für die Wesentlichkeit sind. Es können jedoch Umstände eintreten, unter denen der Verwaltungsrat oder die Depotbank es für angemessen halten, eine Entschädigung zu zahlen, obwohl die Auswirkungen des Fehlers unter dem Schwellenwert für die Wesentlichkeit lagen. Hingegen wird eine Entschädigung üblicherweise für Fehler gezahlt, deren Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Teilfonds über dem Schwellenwert für die Wesentlichkeit liegen, wobei die Entscheidung, unter solchen Umständen keine Entschädigung zu zahlen, der Zustimmung durch den Verwaltungsrat und zudem der Depotbank bedarf.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach Mitteilung an die Anteilhaber und in Absprache mit der Depotbank den Schwellenwert für die Wesentlichkeit zu ändern (sofern er beispielsweise der Ansicht ist, dass sich die allgemeinen Marktgepflogenheiten geändert haben). Die Genehmigung dieses Prospekts durch die Zentralbank sollte nicht als Billigung dessen, was Marktgepflogenheiten darstellt, sondern als gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung angesehen werden.

## ***Vertrauen in den Anlageverwalter und wichtige Kräfte seines Unternehmens***

Die Teilfonds verlassen sich bezüglich der Ausarbeitung von Anlagestrategien auf den Anlageverwalter, und ihre Wertentwicklung hängt grossteils von der Fortsetzung des Vertrags mit dem Anlageverwalter sowie von den Leistungen und Fachkenntnissen der jeweiligen Führungskräfte und Mitarbeiter des Anlageverwalters ab. Gehen die Teilfonds der Dienstleistungen des Anlageverwalters oder seiner wichtigen Kräfte verlustig oder kommt es zu einer erheblichen Störung der unternehmerischen Tätigkeit des Anlageverwalters oder wird im äussersten Fall der Anlageverwalter zahlungsunfähig finden die Teilfonds möglicherweise nicht sofort einen Nachfolge-Anlageverwalter, und in Bezug auf die Bedingungen seiner Ernennung und seine Qualität unterscheidet sich der neue Anlageverwalter möglicherweise vom alten. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Wertentwicklung der Teilfonds ergeben, wodurch die Anleger einen Verlust erleiden können.

### ***Aktive Anlageverwaltung***

Wo in der relevanten Ergänzung angegeben, können die Finanzinstrumente eines Fonds vom Anlageverwalter aktiv verwaltet werden, basierend auf der Sachkenntnis einzelner Fondsmanager, die die Vermögenswerte des Fonds nach ihrem Ermessen (vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, Anlagepolitik und Strategien des Fonds) in Finanzinstrumente investieren können, von denen sie glauben, dass sie dem Fonds das Erreichen seines Anlageziels ermöglichen werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Fonds auf der Grundlage der ausgewählten Finanzinstrumente erreicht wird.

### ***Portfolioumschlag***

Wenn die Umstände dies rechtfertigen, können Finanzinstrumente ungeachtet ihrer Haltedauer verkauft oder abgewickelt werden. Der aktive Handel erhöht die Umsatzrate eines Fonds, wodurch die gezahlten Maklerprovisionen und bestimmte andere Transaktionsausgaben steigen können.

### ***Risiken aufstrebender Märkte***

Teilfonds investieren unter Umständen in Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenländern. Diese Wertpapiere können hohe Risiken bergen und als Spekulationsgeschäfte angesehen werden. Zu den Risiken gehören (i) ein höheres Risiko der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Verstaatlichung und der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Instabilität, (ii) die geringe aktuelle Grösse der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und die aktuell geringen oder nicht vorhandenen Volumen der Handelsaktiva, was zu mangelnder Liquidität und Volatilität der Preise führen kann, (iii) bestimmte nationale Richtlinien, welche die Investitionsmöglichkeiten eines Teilfonds beschränken, einschliesslich der Beschränkungen bei Investitionen in Emittenten oder Industrien, die als Beeinträchtigung nationaler Interessen bewertet werden und (iv) das Fehlen von entwickelten rechtlichen Strukturen für private oder ausländische Investitionen und privates Eigentum.

### ***Rückführungsbeschränkungen***

Einige Länder können Devisenkontrollen erlassen, insbesondere in Bezug auf die Rückführung ausländischer Gelder. Diese Länder können die Rückführung ausländischer Gelder für einen bestimmten Zeitraum untersagen und den Prozentsatz der jeweils zurückgeführten angelegten Gelder beschränken. Folglich kann ein Teilfonds Verluste durch das Verbot bzw. die Verzögerung von Rückführungen seiner Gelder aus diesen Ländern erleiden, die wiederum einen Rückgang des Nettoinventarwerts nach sich ziehen können. Anleger können Geld verlieren oder sich ausserstande sehen, bei einer Rücknahme den vollen Wert ihrer Anteile zu erlösen, oder hinnehmen müssen, dass die Rücknahme sich verzögert.

### ***Politische und rechtliche Risiken, Abwicklungsrisiko und Risiko bei Wertpapierverwahrung und -abwicklung Dritter***

Der Wert eines Fondsvermögens kann durch Unsicherheiten in den Ländern, in welchen Investitionen durchgeführt wurden, betroffen sein. Zu diesen Unsicherheitsfaktoren gehören internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Einschränkungen für ausländische Investitionen und bei der Währungsrückführung, Währungsschwankungen und sonstige Entwicklungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Möglicherweise bieten in bestimmten Ländern, in denen Investitionen getätigt werden, die rechtliche Infrastruktur, das Rechnungswesen und die Standards für Revision und Berichtswesen nicht das gleiche Mass an Anlegerschutz oder Information, wie dies in der Regel für grosse Wertpapiermärkte gilt.

### ***Marktunterbrechungen***

Im Falle von Marktunterbrechungen und anderen aussergewöhnlichen Ereignissen, die die Märkte auf eine Weise beeinflussen können, die nicht den historischen Kursbeziehungen entspricht, können einem Fonds grössere Verluste entstehen. Das Risiko von Verlusten aufgrund solcher Unterbrechungen wird durch die Tatsache erhöht, dass auf unterbrochenen Märkten viele Positionen illiquide werden, was es schwierig oder unmöglich macht, verlustbringende Positionen glattzustellen.

Solche Unterbrechungen können auch zu wesentlichen Verlusten für einen Fonds führen, weil Marktunterbrechungen und Verluste in einem Sektor Auswirkungen auf andere Sektoren haben können; beispielsweise erlitten während der „Kreditklemme“ von 2007-2009 viele Anlagevehikel starke Verluste, obwohl sie nicht notwendigerweise in grossem Umfang in kreditbezogene Anlagen investiert waren.

Ausserdem können Marktunterbrechungen, die von unerwarteten politischen, militärischen und terroristischen Ereignissen verursacht werden, von Zeit zu Zeit dramatische Verluste für einen Fonds hervorrufen, und solche Ereignisse können dazu führen, dass Strategien, die ansonsten ein historisch niedriges Risiko aufweisen, mit einer noch nie dagewesenen Volatilität und einem ebensolchen Risiko einhergehen. Eine Finanzbörse kann den Handel von Zeit zu Zeit aussetzen oder einschränken. Eine solche Aussetzung könnte es einem Fonds schwer oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren, was ein Verlustrisiko für den Fonds darstellt. Es kann ausserdem nicht zugesichert werden, dass Anlagen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, liquide genug bleiben werden, damit der Fonds Positionen glattstellen kann.

### **Liquiditätsrisiko**

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die Teilfonds investieren, werden gelistet und bewertet. Dies bedeutet, dass deren Liquidität niedrig sein kann. Darüber hinaus kann sich die Aufstockung und Veräusserung von Beteiligungen bei einigen Investitionen zeitaufwändig gestalten und muss möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden. Wenn ungünstige Marktbedingungen zu eingeschränkter Liquidität führen, kann es sich für Teilfonds schwierig gestalten, Vermögenswerte zu einem angemessenen Preis zu veräussern.

### **Rücknahmerisiko**

Umfangreiche Rücknahmen der Anteile eines Teilfonds können dazu führen, dass der Teilfonds Vermögenswerte zu einem ungünstigen Zeitpunkt und Preis verkaufen muss.

### **Kreditrisiko**

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in die der Teilfonds investiert, keinen finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt sein werden, die den Verlust einiger oder aller in diese Wertpapiere oder Instrumente investierten Beträge oder fälliger Ausschüttungen dieser Wertpapiere oder Instrumente zur Folge haben können. Teilfonds sind beim Handel den Kreditrisiken ihrer Gegenpartei ausgesetzt und tragen die Risiken bei einem Scheitern der Gegenpartei.

### **Währungsrisiko**

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Vermögenswerte können zu Wertabschreibungen der Vermögenswerte des Teilfonds führen. Eine Absicherung gegen solche Währungsrisiken ist unter Umständen nicht möglich oder nicht praktikabel. Der Fonds-Anlageverwalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu verringern.

Teilfonds können gelegentlich Devisengeschäfte durchführen, entweder auf Spotbasis oder in Form von Devisenterminkontrakten. Die Teilfonds werden keine Termingeschäfte für spekulative Zwecke durchführen. Weder Spotgeschäfte noch Devisentermingeschäfte können Schwankungen bei Wertpapierpreisen oder Wechselkursen eines Teilfonds beseitigen oder Verluste vermeiden, falls die Preise dieser Wertpapiere sinken sollten.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte durchführen bzw. Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfolio-Positionen zu schützen, die aufgrund von Veränderungen der Wechselkurse oder Zinssätze zwischen den Handels- und Abrechnungsdaten bei bestimmten Wertpapieren entstehen, oder bei geplanten Wertpapiergeschäften. Diese Transaktionen zielen auf die Risikominimierung von Verlusten der abgesicherten Fremdwährungspositionen ab, begrenzen jedoch auch etwaige Gewinne, die realisiert werden könnten, sollte sich der Wert der abgesicherten Währung erhöhen. Eine präzise Abstimmung zwischen dem betreffenden Vertragswert und dem Wert der involvierten Wertpapiere wird in der Regel nicht möglich sein, da der

zukünftige Wert dieser Wertpapiere aufgrund der Marktbewegungen im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragsfälligkeit Schwankungen unterliegt. Die erfolgreiche Ausführung einer Hedging-Strategie, die exakt dem Investitionsprofil eines Teilfonds entspricht, kann nicht zugesichert werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Preis abzusichern, der die Vermögenswerte vor einem erwarteten Wertverlust der Portfolio-Positionen als Ergebnis solcher Schwankungen schützt.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Eine Anteilsklasse eines Fonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautet, kann gegen Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen (i) der denominierten Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds und/oder (ii) der denominierten Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung der Vermögenswerte des Fonds abgesichert werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse durch den Einsatz solcher Instrumente abgesichert („abgesicherte Anteilsklasse“), ist dies im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Bei abgesicherten Anteilsklassen ist keine Hebelung beabsichtigt, jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, übermässig oder unzureichend abgesichert ist. Jedoch werden abgesicherte Positionen täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht übersteigen und unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse betragen, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, und dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben dargelegten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Diese Überprüfung umfasst auch ein Verfahren, das sicherstellen soll, dass Positionen, die wesentlich über 100 % hinausgehen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Erweist sich die Absicherung für eine bestimmte abgesicherte Anteilsklasse als erfolgreich, so wird sich die Performance dieser Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance des Basiswerts entwickeln. Infolgedessen erzielen die Anteilsinhaber dieser Klasse keinen Gewinn, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, nachgibt.

Obwohl die oben beschriebenen Absicherungsstrategien nur für eine abgesicherte Anteilsklasse eingesetzt werden dürfen, gelten die für die Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente als Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds insgesamt; sie werden jedoch der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne bzw. Verluste auf die jeweiligen Finanzinstrumente sowie deren Kosten werden nur der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet. Währungsrisiken einer abgesicherten Anteilsklasse dürfen nicht mit denen anderer Anteilsklassen des Fonds kombiniert oder mit diesen verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer abgesicherten Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte wird nicht auf die anderen Klassen umgelegt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anteilsinhaber der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse durch diese Absicherungsstrategie wesentlich darin eingeschränkt werden können, Gewinne zu erzielen, wenn die denominierte Währung gegenüber der Basiswährung an Wert verliert. In diesen Fällen können Anteilsinhaber der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die den Gewinnen und Verlusten aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie deren Kosten entsprechen.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen keine Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Klassen innerhalb eines Fonds besteht und daher eine Gegenpartei eines derivativen Overlays, das im Hinblick auf eine abgesicherte Klasse eingegangen wird, möglicherweise auf Vermögenswerte des entsprechenden Fonds, die anderen Klassen dieses Fonds zuzurechnen sind, zurückgreifen kann, wenn die abgesicherte Klasse nicht über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um ihre Verbindlichkeiten zu tilgen. Wenn eine Klasse eines Fonds im entsprechenden Nachtrag als „abgesichert“ bezeichnet wird, unternimmt der Anlageverwalter des Fonds Schritte, um das Ansteckungsrisiko zwischen Klassen zu verringern und sicherzustellen, dass das vom Fonds durch den Einsatz eines derivativen Overlays verursachte zusätzliche Risiko nur von den Anteilsinhabern der entsprechenden Klasse getragen wird. Dieses Risiko kann jedoch nicht vollständig eliminiert werden.

### **Risiken aus der Kreditaufnahme**

Das ICAV kann im Rahmen der gemäss den in den OGAW-Bestimmungen genannten Beschränkungen aus verschiedenen Gründen auf Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, etwa zur Erleichterung von Rücknahmen oder zum Erwerb von Anlagen auf Rechnung des Teilfonds. Kreditaufnahmen beinhalten ein erhöhtes finanzielles

Risiko und können die Auswirkung bestimmter Faktoren wie steigende Zinsen, Konjunkturerinbrüche und die Verschlechterung der Bedingungen von Basiswerten der Teilfondsanlagen auf den Teilfonds verstärken. Es besteht keine Gewähr, dass ein Teilfonds Kredite zu günstigen Bedingungen aufnehmen kann oder dass die Schulden eines Teilfonds zugänglich sind oder zu irgendeinem Zeitpunkt umgeschuldet werden können.

### ***Gegenparteirisiko***

Finanzinstitute wie Maklerfirmen, Broker-Dealer und Banken können auf Rechnung eines Teilfonds bezüglich der Anlagen des betreffenden Teilfonds Geschäfte mit dem Anlageverwalter tätigen. Diese Finanzinstitute können als Gegenparteien dieser Geschäfte auch Emittenten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sein, in die ein Teilfonds investiert. Dadurch ist der betreffende Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei aufgrund ihrer Kredit- oder Liquiditätsprobleme oder aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit, ihres Betrugs oder gegen sie verhängter aufsichtsrechtlicher Sanktionen ein Geschäft nicht gemäss den Marktgepflogenheiten glattstellt, wodurch der Teilfonds einen Verlust erleidet.

Depots von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln bei Depotbanken, Banken oder Finanzinstituten („Depotbank bzw. Verwahrstelle“) sind ebenfalls einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, da die Depotbank bzw. Verwahrstelle ihre Verpflichtungen aufgrund von kreditbezogenen und anderen Ereignissen wie ihrer Zahlungsunfähigkeit und ihrem Zahlungsausfall eventuell nicht erfüllen kann. Unter diesen Umständen muss der Teilfonds unter Umständen bestimmte Geschäfte stornieren und Verzögerungen von einigen Jahren hinnehmen oder kann Schwierigkeiten mit Gerichtsverfahren haben, die er mit dem Ziel der Wiedererlangung seines angelegten Vermögens führt. Darüber besitzt ein Teilfonds bei einigen Depot-, Unterdepot- oder Wertpapierleihvereinbarungen möglicherweise nicht das Recht, bestimmte Vermögenswerte zurückzuerhalten, sondern kann nur einen ungesicherten Anspruch gegenüber der Depotbank bzw. Gegenpartei geltend machen, wodurch er möglicherweise einen vollständigen oder Teilwertverlust der jeweiligen Vermögenswerte erleidet.

### ***Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere***

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere unterliegen Zins-, Branchen-, Bonitäts- und Kreditrisiken. Niedrig eingestufte Wertpapiere werden in der Regel höhere Erträge abwerfen als höher bewertete Wertpapiere, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko zu kompensieren. Im Allgemeinen reflektieren niedrig eingestufte Wertpapier eher kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen als höher bewertete Wertpapiere, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Da weniger Anleger in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, kann es unter Umständen schwieriger sein, solche Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Das Transaktionsvolumen in bestimmten internationalen Anleihemärkten kann deutlich unter dem der weltweit grössten Märkte, wie z. B. den USA, liegen. Deshalb können Investitionen eines Teilfonds in diese Märkte weniger liquide sein und deren Preise sich möglicherweise volatiler erweisen, als dies bei vergleichbaren Investitionen in den Wertpapierhandel in Märkten mit grösseren Handelsvolumina der Fall ist. Die längeren Abrechnungsperioden bestimmter Märkte können sich darüber hinaus auf die Liquidität des Portfolios auswirken.

### ***Zinsänderungen***

Der Wert der Anteile kann durch Zinsänderungen beeinflusst werden.

### ***Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten***

Bestimmte Teilfonds können für einige oder alle ihrer Investitionen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten durchführen. Anleger erhalten in diesem Teilprospekt weitere Informationen hierzu unter dem Abschnitt „Bewertung des Nettovermögenswertes“.

In Zeiten von sinkenden kurzfristigen Zinsen wird der Zufluss an Netto-Neugeld, den solche Teilfonds durch kontinuierliche Aktienemissionen erzielen, voraussichtlich in Portfolio-Instrumente investiert werden, die geringere Erträge als der Saldo eines solchen Fonds-Portfolios abwerfen, wodurch sich der aktuelle Ertrag des Teilfonds verringert. In Zeiten steigender Zinsen kann ein gegenteiliges Szenario eintreten.

### ***Erwägungen zum Nettoinventarwert und Bewertungsrisiko***

Es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert je Anteil bezüglich jeder Klasse im Zeitablauf mit der Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds schwanken wird. Infolgedessen sollte eine Anlage als langfristige Anlage

betrachtet werden. Es ist möglich, dass ein Anteilsinhaber seine ursprüngliche Investition nicht vollständig zurückerhält, wenn seine Anteile zurückgenommen werden.

Ein Teilfonds kann getrennt davon einen Teil seines Vermögens in illiquide bzw. nicht börsennotierte Finanzanlagen investieren. Solche Investitionen oder Anlagen werden vom Verwaltungsrat oder seinen Vertretern redlich im Hinblick auf ihren wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet werden. Da solche Finanzanlagen von Natur aus schwer zu bewerten sind, können sie erhebliche Unsicherheiten beinhalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsprozess ergeben, die aktuellen Verkaufs- oder ‚Close out‘ (Abschluss-)Preise dieser Finanzanlagen widerspiegeln.

Der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis von Anteilen kann aufgrund von Abgaben und Gebühren und der Verwässerungsgebühr vom Nettoinventarwert abweichen.

### ***Risiken bezüglich der Bewertung des Anlageverwalters***

Der Verwalter kann den Anlageverwalter in Bezug auf die Bewertung bestimmter Anlagen konsultieren. Obwohl es einen Interessenkonflikt zwischen der Einbeziehung des Anlageverwalters bei der Festlegung der Bewertungspreise für die einzelnen Anlagen des Teilfonds und den anderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters in Bezug auf die Teilfonds gibt, wird der Anlageverwalter bemüht sein, solche Interessenkonflikte fair und im Interesse der Anleger zu lösen.

### ***Haftung für andere Teilfonds***

Das ICAV wurde als dachfondsähnlicher Investmentfonds mit gesonderter Haftung der Teilfonds gegründet. Gemäss irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Zahlung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds bzw. der einem anderen Teilfonds zugeschriebenen Verbindlichkeiten zur Verfügung. Jedoch kann das ICAV in anderen Ländern als Irland tätig sein bzw. dort Anlagen haben, die keine haftungsbezogene Trennung zwischen den Teilfonds anerkennen, sodass keine Gewähr besteht, dass die Gläubiger eines Teilfonds nicht versuchen werden, die Verpflichtungen dieses Teilfonds gegenüber einem anderen Teilfonds geltend zu machen.

### ***Beschränkung der Haftung der Anteilsinhaber***

Die Haftung der Anteilsinhaber ist auf nicht bezahlte Beträge für seine Anteile beschränkt und alle Anteile an des ICAV werden nur auf voll eingezahlter Basis ausgegeben. Jedoch müssen Anleger gemäss dem Kontoeröffnungsformular und der Satzung des ICAV und andere Parteien, wie darin angegeben, für bestimmte Angelegenheiten, darunter Verluste, die infolge des Haltens oder des Erwerbs von Anteilen durch einen nicht berechtigten Antragsteller entstanden sind, Verbindlichkeiten, die aufgrund von Steuern entstehen, die das ICAV für einen Anleger berücksichtigen muss, einschliesslich Bussgeldern und Zinsen auf diese, Verluste, die infolge einer Falschdarstellung durch einen Anleger entstanden sind, usw., entschädigen.

### ***Standards in den Bereichen Rechnungswesen, Revision und Finanzberichterstattung***

In vielen Ländern, in denen ein Teilfonds investieren kann, sind die Standards in den Bereichen Rechnungswesen, Revision und Finanzberichterstattung möglicherweise niedriger, als dies bei amerikanischen und europäischen Unternehmen der Fall ist.

### ***Beherrschender Anteilsinhaber***

Es gibt keine Einschränkungen für den Prozentsatz an Anteilen am ICAV, die von einer einzelnen Person oder einer Gruppe verbundener Personen gehalten werden dürfen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Person, unter anderem auch eine Person oder eine Einrichtung, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, oder ein vom Anlageverwalter verwalteter Organismus für gemeinsame Anlagen, die Kontrolle über das ICAV oder einen Fonds erlangt, vorbehaltlich der oben angegebenen Beschränkungen bezüglich der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des ICAV.

### ***Interessenkonflikte***

Es können Interessenkonflikte bestehen, die eine Anlage in das ICAV beeinträchtigen könnten. Beachten Sie bitte besonders den untenstehenden Abschnitt „**Interessenkonflikte**“ unter „**Management und Verwaltung**“.

### ***Anlagen in sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen***

Ein Fonds kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, sofern die Käufe mit dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des Fonds konform und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank sind. Als Anteilshaber eines anderen Investmentfonds hätte ein Fonds zusammen mit den übrigen Anteilshabern seinen Anteil an den Kosten des anderen Investmentfonds einschliesslich der Verwaltungsgebühren zu tragen. Diese Aufwendungen würden zusätzlich zu den Aufwendungen anfallen, die ein Fonds in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt.

Auch könnten, obwohl beabsichtigt wird, unter veränderlichen Marktbedingungen das Kapital zu schützen und die Renditen zu erhöhen, bestimmte Handels- und Absicherungstechniken, die von dem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eingesetzt werden können, wie Hebelung, Leerverkäufe und Anlagen in Optionen oder Rohstoff- oder Finanzterminkontrakte, die nachteiligen Auswirkungen erhöhen, denen der andere Organismus für gemeinsame Anlagen unterliegen kann.

Es gibt keine Garantie, dass der Anlageverwalter bei der Auswahl von geeigneten Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgreich ist, oder dass die Manager der anderen gewählten Organismen für gemeinsame Anlagen mit ihren Anlagestrategien Erfolg haben.

### ***Fremdkapitalrisiko***

Die mögliche Nutzung von Kreditaufnahme, Hebelung oder Derivaten kann zusätzliche Risiken bergen. Gehebelte Investitionen erhöhen naturgemäss den möglichen Verlust für Anleger bei einem Wertverfall solcher Anlagen. Infolgedessen kann eine relativ kleine Kursbewegung des einem zugrundeliegenden gehebelten Instruments zu einem erheblichen Verlust für den Fonds führen.

### ***Risiken von Investitionstechniken und -instrumenten***

#### *Allgemeines*

Die Kurse von Derivaten, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Termingeschäfte und Optionen, sind sehr volatil. Die Kursentwicklung von Termingeschäften und anderen Derivatkontrakten wird unter anderem durch Zinssätze, Wechsel von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenvorschriften, Regierungsvorgaben und von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Richtlinien beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit, direkt oder durch Verordnungen, in bestimmte Märkte ein. Dies trifft insbesondere auf Währungs- und Zinsmärkte im Zusammenhang mit Termingeschäften und Optionen zu. Solche Interventionen erfolgen oftmals mit der Absicht, direkten Einfluss auf die Preise auszuüben und können, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen, schnell zu einer Gleichausrichtung solcher Märkte führen. Der Einsatz von Investitionstechniken und -instrumenten beinhaltet auch gewisse Risiken, einschliesslich (1) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisentwicklungen bei gesicherten Wertpapieren und Zinsänderungen vorherzusagen, (2) der unzureichenden Korrelation zwischen den Sicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder Marktsektoren, die gesichert werden, (3) der Tatsache, dass für das Einsetzen solcher Instrumente andere Fähigkeiten erforderlich sind, als dies für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds der Fall ist, (4) des möglichen Fehlens eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) der möglichen Behinderungen bei einer effektiven Portfolioverwaltung oder der Fähigkeit, Rücknahmeansprüche zu erfüllen.

#### *Korrelationsrisiken*

Die Preise von derivativen Finanzinstrumenten korrelieren unter Umständen, z. B. aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen, nur unvollständig mit den Preisen ihrer Basiswerte. Die Kurse von börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten können ebenfalls aufgrund von Angebot und Nachfrage Kursänderungen unterliegen.

#### *Rechtsrisiko*

Der Einsatz von OTC-Derivaten wie Termingeschäften, Swapgeschäften und Differenzgeschäften kann einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die juristischen Unterlagen des betreffenden Geschäfts den Parteiwillen nicht genau zum Ausdruck bringen.

#### *Liquidität bei Termingeschäften*

Einige Positionen aus Termingeschäften können sich als illiquide erweisen, da einige Warenbörsen mögliche Schwankungen der Kurse bestimmter Termingeschäfte im Laufe eines Tages beschränken. Dies wird als „tägliche Preisschwankungsgrenze“ oder als „tägliche Limits“ bezeichnet. Bei Inkrafttreten solcher täglichen Limits dürfen

während eines Handelstages keine Geschäfte durchführt werden, deren Kurswerte das tägliche Limit übersteigen. Sobald der Preis für einen bestimmten Terminkontrakt um einen Betrag gestiegen oder gefallen ist, der dem täglichen Limit entspricht, können Positionen aus Termingeschäften weder mitgenommen noch liquidiert werden, es sei denn, der Händler ist bereit, den Handel innerhalb der festgelegten Grenzen durchzuführen. Dies könnte einen Teilfonds daran hindern, unerwünschte Positionen abzuwickeln.

### *Terminhandel*

Forward-Abschlüsse und deren Optionen werden, im Gegensatz zu Futures-Abschlüssen, nicht an Börsen gehandelt und sind keine standardisierten Produkte. Banken und Händler agieren auf diesen Märkten eher als Eigenhändler, die jede Transaktion gesondert aushandeln. Forward- und „Cash“-Trading (Kassahandel) sind im Wesentlichen unreguliert, es gibt keine Begrenzung der täglichen Kursbewegungen, spekulative Positionslimits werden nicht angewendet. Die Händler auf den Forward-Märkten sind nicht verpflichtet, diese Währungen oder Waren auf dem Markt zu platzieren. Solche Märkte können Perioden der Illiquidität erleben, die gelegentlich von beträchtlicher Dauer sind. Fehlende Liquidität oder Unterbrechungen des Marktes können zu erheblichen Fondsverlusten führen.

### *Devisengeschäfte*

Setzt ein Teilfonds Derivate ein, die bestimmte Merkmale des Währungsrisikos von vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapieren ändern, dann können Wechselkursbewegungen die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds stark beeinflussen, weil die vom Teilfonds gehaltenen Devisenpositionen nicht den von ihm gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

### *Risiken von OTC-Märkten*

Wenn ein Teilfonds ausserbörslich gehandelte (OTC) Wertpapiere erwirbt, dann kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds in der Lage ist, den beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere zu realisieren, da OTC-Märkte tendenziell eine geringere Liquidität und vergleichsweise hohe Kursvolatilität aufweisen.

### *Gegenparteirisiken*

Setzt ein Teilfonds Derivate ein, dann besteht aufgrund der Swap-, Repo-, Devisentermin- und sonstigen vom Teilfonds gehaltenen Positionen ein Kreditrisiko bezüglich der jeweiligen Gegenpartei. Wenn eine Gegenpartei ihrer Verpflichtung nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nur mit Verzögerung ausüben kann oder an deren Ausübung gänzlich gehindert wird, kann der Wert seiner Position fallen, er kann Erträge verlieren, und es können ihm im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen.

Die Teilfonds sind auch bei Parteien, mit denen sie Wertpapiergeschäfte tätigen, einem Kreditrisiko ausgesetzt und tragen möglicherweise das Risiko der Nichterfüllung, insbesondere bei Schuldtiteln wie Anleihen, Notes sowie ähnlichen Verpflichtungen und Instrumenten.

### *Keine aufsichtsrechtlichen Regelungen, Ausfall der Gegenpartei*

Im Allgemeinen werden die Transaktionen an OTC-Märkten (an denen Währungs-, Spot- und Optionsgeschäfte sowie bestimmte Devisenoptions- und Swapgeschäfte üblicherweise getätigt werden) staatlich weniger reguliert und überwacht als Transaktionen an anerkannten Börsen. Ausserdem stehen viele der an einigen anerkannten Börsen den Handelsteilnehmern angebotenen Schutzmassnahmen, z. B. die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle bei OTC-Transaktionen, eventuell nicht zur Verfügung. OTC-Optionen sind nicht reguliert. OTC-Optionen sind ausserbörslich gehandelte Optionsgeschäfte, die spezifisch auf die Bedürfnisse des individuellen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, den Termin, das Marktniveau und den Wert einer gegebenen Position genau zu strukturieren. Die Gegenpartei für diese Geschäfte ist die in die Transaktion eingebundene Firma und nicht etwa eine anerkannte Börse, so dass die Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei einer von einem Teilfonds abgeschlossenen OTC-Option zu erheblichen Verlusten des Teilfonds führen kann. Zudem kann eine Gegenpartei möglicherweise eine Transaktion nicht gemäss ihren Bedingungen abwickeln, weil die Vereinbarung über das Geschäft keine Rechtskraft besitzt oder nicht genau den Parteiwillen widerspiegelt oder weil die Bedingungen der Vereinbarung strittig sind (unabhängig davon, ob sie nach Treu und Glauben abgeschlossen worden ist oder nicht) oder weil ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, wodurch der Teilfonds einen Verlust erleiden kann. Wenn eine Gegenpartei ihrer Verpflichtung nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte

hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nur mit Verzögerung ausüben kann oder an deren Ausübung gänzlich gehindert wird, kann der Wert seiner Position fallen, er kann Erträge verlieren, und es können ihm im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Gegenparteirisiko entspricht den für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Unabhängig von den Massnahmen, die ein Teilfonds zur Senkung des bezüglich der Gegenpartei bestehenden Kreditrisikos ergreift, kann nicht garantiert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt und der Teilfonds infolgedessen aufgrund der betreffenden Transaktionen Verluste erleidet.

#### *Notwendigkeit der Handelsbeziehungen zu Gegenparteien*

Teilnehmer am OTC-Devisenmarkt schliessen typischerweise nur Transaktionen mit Gegenparteien ab, die sie als ausreichend kreditwürdig einschätzen, es sei denn, die Gegenpartei stellt eine Marge, eine Sicherheit, ein Akkreditiv oder andere Kreditverbesserungen bereit. Auch wenn das ICAV glaubt, dass es in der Lage ist, die notwendigen Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien aufzubauen, damit ein Teilfonds Transaktionen am OTC-Devisenmarkt und anderen Gegenparteimärkten, einschliesslich dem Swap-Markt, tätigen kann, so kann dennoch nicht garantiert werden, dass es dazu in der Lage ist. Können solche Beziehungen nicht aufgebaut werden, dann schränkt dies die Aktivitäten eines Teilfonds ein, so dass der Teilfonds in der Folge einen grösseren Teil dieser Aktivitäten auf den Terminbörsen ausüben muss. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen ein Teilfonds diese Beziehungen aufnehmen möchte, nicht dazu verpflichtet, die dem Teilfonds gewährten Kreditlinien aufrechtzuerhalten, sondern sie können beschliessen, diese Kreditlinien nach ihrem eigenen Ermessen zu senken oder zu kündigen.

#### *Der Handel mit Terminkontrakten und Optionen ist spekulativ und volatil*

Der Handel mit Terminkontrakten, Devisenterminkontrakten und Optionskontrakten sowie verschiedenen anderen Instrumenten, die ein Teilfonds zu handeln beabsichtigt, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Einige Instrumente, in die die Teilfonds anlegen möchten, reagieren empfindlich auf Schwankungen der Zinssätze und der Devisenkurse, was dazu führt, dass sich deren Wert – und somit der Nettoinventarwert – den Schwankungen der Zinssätze und Devisenkurse anpasst. Die Wertentwicklung der Teilfonds wird daher zum Teil von ihrer Fähigkeit abhängen, diese Schwankungen der Marktzinsen vorausszusehen und darauf zu reagieren und geeignete Strategien zu nutzen, um die Erträge des Teilfonds zu maximieren, wobei gleichzeitig die damit einhergehenden Risiken für das zugehörige Anlagekapital minimiert werden. Eine Abweichung zwischen dem Grad der Volatilität des Marktes und den diesbezüglichen Erwartungen eines Teilfonds kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen.

#### *Marge*

Das ICAV ist verpflichtet, Margen und Optionsprämien an Broker zu zahlen, wenn sie für einen Teilfonds Termin- und Optionskontrakte und -geschäfte abschliesst. Während börsengehandelte Kontrakte in der Regel von der jeweiligen Börse garantiert werden, kann dem Teilfonds immer noch ein Risiko aus dem Betrug oder der Zahlungsunfähigkeit des Brokers entstehen, über den die Transaktion läuft. Der Anlageverwalter versucht, dieses Risiko zu minimieren, indem er nur über Broker handelt, die nach Ansicht des Anlageverwalters erstklassige Adressen sind.

#### *Volatilität*

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sich aufgrund des Einsatzes von Derivaten und Verwaltungstechniken sehr volatil verhalten. Die möglichen Auswirkungen des Einsatzes dieser Instrumente und Techniken auf das Risikoprofil eines Teilfonds können die Volatilität erhöhen, wenn weitere Markt- oder Wertpapierengagements eingegangen werden, obwohl beabsichtigt ist, die Volatilität in etwa auf dem Niveau eines Fonds zu halten, der direkt die Basiswerte hält.

#### *Marktrisiken*

Erwirbt der Anlageverwalter ein Wertpapier oder eine Option, so beschränkt sich das Risiko des Teilfonds auf den Verlust dieser Anlage. Bei Transaktionen mit Terminkontrakten, Termingeschäften, Swaps und Differenzgeschäften sowie beim Verkauf von Optionen kann die Haftung des Teilfonds bis zur Schliessung der Position unbegrenzt sein.

#### ***Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften***

##### *Allgemeines*

Das Eingehen von Wertpapierleihgeschäften führt zu verschiedenen Risiken für das ICAV und seine Anleger. Der entsprechende Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seine Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den diesem Kontrahenten durch den entsprechenden Fonds

bereitgestellten gleichwertig sind, nicht erfüllt. Er unterliegt zudem dem Liquiditätsrisiko, falls er nicht in der Lage ist, die Sicherheiten zu liquidieren, die ihm zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei bereitgestellt wurden. Solche Transaktionen können auch mit einem rechtlichen Risiko verbunden sein, da die Nutzung von standardmässigen Kontrakten zur Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften einen Fonds rechtlichen Risiken aussetzen kann, beispielsweise indem der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt oder im Gründungsland des Kontrahenten nicht in Bezug auf diese vollstreckbar ist. Solche Transaktionen können auch mit einem operationellen Risiko verbunden sein, da die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten dem Verlustrisiko unterliegen, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Risiken können auch im Hinblick auf das Recht einer jeden Gegenpartei zur Weiterverwendung von Sicherheiten entstehen, wie nachstehend unter „Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung“ beschrieben.

#### *Wertpapierleihgeschäfte*

Soweit dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wie bei allen Kreditgewährungen bestehen auch hier Säumnis- und Regressrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seine Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird auf die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit zurückgegriffen. Der Wert der Sicherheiten wird auf einem bestimmten Niveau gehalten, um sicherzustellen, dass das Engagement in einer bestimmten Gegenpartei gegen keine der Risikosteuierungsregeln im Rahmen der OGAW-Richtlinien verstösst. Es besteht allerdings das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da ein Fonds ausserdem die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den Anforderungen in den OGAW-Verordnungen von 2015 investieren darf, ist ein Fonds den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, beispielsweise dem Ausfall oder der Nichterfüllung des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

#### *Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung*

Wenn ein Fonds einen OTC-Derivatekontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft eingeht, kann er gezwungen sein, Sicherheiten bei der entsprechenden Gegenpartei oder dem entsprechenden Makler zu hinterlegen. Sicherheiten, die ein Fonds bei einer Gegenpartei oder einem Makler hinterlegt und die nicht durch einen Drittverwahrer verwahrt werden, profitieren gegebenenfalls nicht vom Kundenschutz einer getrennten Verwahrung dieser Vermögenswerte. Daher kann der Fonds im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Maklers dem Risiko ausgesetzt sein, dass er seine Sicherheiten nicht oder nur mit Verzögerung zurückerhält, falls die Gläubiger der entsprechenden Gegenpartei oder des entsprechenden Maklers Zugriff auf die Sicherheiten erhalten. Zusätzlich und ungeachtet der Tatsache, dass ein Fonds nur unbare Sicherheiten annehmen darf, die hochgradig liquide sind, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass er ggf. nicht in der Lage ist, ihm bereitgestellte Sicherheiten zu liquidieren, um den Zahlungsausfall einer Gegenpartei zu decken. Der Fonds unterliegt ausserdem dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen entsteht.

Wenn von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Fonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Wenn Sicherheiten bei einer Gegenpartei oder einem Makler in Form einer Vollrechtsübertragung hinterlegt werden oder wenn das ICAV im Namen eines Fonds ein Recht zur Weiterverwendung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts gewährt, das in der Folge durch die Gegenpartei ausgeübt wird, hat das ICAV im Namen eines Fonds nur einen unbesicherten vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei hat der Fonds den Status eines ungesicherten Gläubigers und erhält möglicherweise keine gleichwertigen Vermögenswerte oder ist ggf. nicht in der Lage, den vollen Wert der Vermögenswerte wiederzuerlangen. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den relevanten Fonds führt, der wesentlich sein kann. Ausserdem können Vermögenswerte, die Gegenstand eines Rechts auf Weiterverwendung durch eine Gegenpartei sind, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, in die das ICAV oder seine Beauftragten keinen Einblick und über die sie keine Kontrolle haben.

Da die Hinterlegung von Sicherheiten mittels Standardkontrakten erfolgt, kann ein Fonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise indem der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt oder im Gründungsland der Gegenpartei nicht in Bezug auf diese vollstreckbar ist.

## **Besteuerungsrisiken**

Jede Änderung in der Steuergesetzgebung Irlands oder anderer Länder könnte sich auf Folgendes auswirken: (i) die Fähigkeit des ICAV oder eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, (ii) den Wert der Anlagen des ICAV oder eines Teilfonds oder (iii) die Fähigkeit, Renditen an Anteilsinhaber zu zahlen oder solche Renditen zu ändern. Solche Änderungen, die auch rückwirkender Natur sein können, können sich auf die Gültigkeit der in diesem Prospekt angegebenen Informationen auswirken, die auf den aktuellen Steuergesetzen und -praktiken basieren. Anlageinteressenten und Anteilsinhaber beachten bitte, dass die Aussagen zur Besteuerung im vorliegenden Dokument und ggf. in den Nachträgen auf Auskünften basieren, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der rechtlichen und praktischen Situation in der jeweiligen Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Teilprospekts erhalten hat. Wie bei allen Anlagen besteht bezüglich der Anlagen keine Gewähr, dass die steuerliche Behandlung bzw. die geplante steuerliche Behandlung zum Zeitpunkt einer Anlage das ICAV unverändert andauert.

Wenn aufgrund des Status eines Anteilsinhabers das ICAV oder ein Fonds in einem beliebigen Land steuerpflichtig wird, einschliesslich Zinsen oder Strafzinsen auf diese Steuer, ist das ICAV oder der Fonds berechtigt, diese Beträge von Zahlungen an diesen Anteilsinhaber abzuziehen und/oder die Anzahl an vom Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehaltenen Anteilen zwangsweise zurückzunehmen, um genügend Mittel für die Begleichung dieser Verbindlichkeit zu erhalten. Der betreffende Anteilsinhaber ist verpflichtet, das ICAV oder den Teilfonds für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die dem ICAV oder dem Teilfonds dadurch entstehen, dass es bzw. er aufgrund des Eintritts eines steuerrelevanten Ereignisses zur Zahlung von Steuern, Zinsen oder Bussgeldern veranlagt wird, sofern kein solcher Abzug bzw. keine solche Rücknahme oder Stornierung vorgenommen wurde.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die sich aus einer Anlage in das ICAV ergeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Besteuerung“.

## **Steuerrechtliche Compliance in Bezug auf Auslandskonten**

Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 zur steuerrechtlichen Compliance in Bezug auf Auslandskonten („**FATCA**“), die auf bestimmte nach dem 31. Dezember 2013 geleistete Zahlungen anwendbar sind, schreiben im Wesentlichen die Meldung von direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehaltenen Konten und Beteiligungen an Unternehmen ausserhalb der USA an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service vor, wobei bei Nichtbebringung der erforderlichen Informationen US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf direkte Anlagen in den USA (und möglicherweise auch auf indirekte Anlagen in den USA) fällig wird. Um nicht zur US-Quellensteuer veranlagt zu werden, müssen sowohl US-Anleger als auch nicht in den USA wahrscheinlich ansässige Anleger Angaben über sich selbst und ihre Anleger machen. Diesbezüglich haben die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**“) über die Umsetzung des FATCA unterzeichnet (siehe Näheres im Absatz zu „Compliance in Bezug auf US-Berichts- und Einbehaltungspflichten“).

Im Rahmen des irischen IGA (und der relevanten irischen Verordnungen und Gesetze zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie das ICAV) im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30 % anwenden müssen. Soweit das ICAV jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf seine Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, kann der im Namen des ICAV handelnde Verwalter in Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilsinhabers in dem ICAV alle Massnahmen ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen wird, der den Steuerabzug oder die Nichterfüllung verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder andere Handlungen durchgeführt oder unterlassen hat, einschliesslich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile, die der betreffende Anteilsinhaber an dem ICAV hält.

Anlageinteressenten und Anteilsinhabern wird empfohlen, hinsichtlich der für die US-Bundessteuer, die Steuer der US-Bundesstaaten, die kommunalen US-Steuern und die Steuern für ausserhalb der USA gelegenes Eigentum geltenden Berichts- und Belegpflichten im Zusammenhang mit einer Investition in das ICAV ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

## **Gemeinsamer Meldestandard**

Die OECD hat unter umfangreichem Rückgriff auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA den „Gemeinsamen Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „**CRS**“) entwickelt, um das Problem der Steuerhinterziehung im Ausland auf globaler Basis anzugehen. Der CRS bietet einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Gemäss dem CRS erhalten

teilnehmende Gerichtsbarkeiten auf der Grundlage gemeinsamer Due-Diligence- und Meldeverfahren von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen hinsichtlich aller meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten identifiziert wurden, und tauschen diese auf jährlicher Basis automatisch mit den Austauschpartnern aus. Der Informationsaustausch wird voraussichtlich im Jahr 2017 beginnen. Irland hat Rechtsvorschriften zur Implementierung des CRS erlassen. Infolgedessen muss das ICAV die von Irland übernommenen Due-Diligence- und Meldeanforderungen des CRS erfüllen. Die Anteilsinhaber müssen dem ICAV möglicherweise zusätzliche Informationen bereitstellen, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des CRS zu ermöglichen. Wenn ein Anleger die angeforderten Informationen nicht bereitstellt, kann er der Haftung für alle daraus resultierenden Bussgelder oder anderen Gebühren und/oder der Zwangsrücknahme seiner Anteile des betreffenden Teilfonds unterliegen. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre eigenen Bescheinigungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage im ICAV an ihren Steuerberater wenden.

### **Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten**

Das ICAV hat in seinem Namen auf der Umbrella-Ebene ein Umbrella-Barmittelkonto eingerichtet, das auf verschiedene Währungen lautet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, werden über dieses Umbrella-Barmittelkonto geleitet und verwaltet.

Bestimmte Risiken in Zusammenhang mit dem Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos sind nachfolgend unter (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV“, (ii) „Rücknahmen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV“ bzw. (iii) „Dividenden und Ausschüttungen“ dargelegt.

Ausserdem sollten Anleger beachten, dass bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds des ICAV die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein relevanter Teilfonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des bzw. der Umbrella-Barmittelkontos bzw. -konten an diesen anderen insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den Bedingungen der operativen Verfahren für Umbrella-Barmittelkonten unterliegt. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Teilfonds.

Wenn Zeichnungsgelder von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, und auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, nimmt ein solcher Anleger bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Anteile zum betreffenden Handelstag ausgegeben werden, den Rang eines allgemeinen Gläubigers des Teilfonds ein. Daher kann im Falle des Verlustes dieser Gelder, einschliesslich des Falles einer Insolvenz der Bank, bei der diese Gelder gehalten werden, vor der Ausgabe von Anteilen zum betreffenden Handelstag an den relevanten Anleger das ICAV im Namen des Teilfonds verpflichtet sein, gegenüber dem Anleger (in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Teilfonds) alle Verluste auszugleichen, die dem Teilfonds in Verbindung mit dem Verlust dieser Gelder entstehen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden, weshalb er eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilsinhaber des betreffenden Fonds darstellt.

Gleichermassen nimmt unter Umständen, unter denen Rücknahmegelder nach einem Handelstag eines Teilfonds, zu dem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden oder Dividendengelder an einen Anleger zahlbar sind und diese Rücknahme-/Dividendengelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, ein solcher Anleger/Anteilsinhaber bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Rücknahme-/Dividendengelder an den Anleger/Anteilsinhaber gezahlt werden, den Rang eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Teilfonds ein. Daher kann im Falle des Verlustes dieser Gelder vor der Zahlung an den relevanten Anleger/Anteilsinhaber das ICAV im Namen des Teilfonds verpflichtet sein, gegenüber dem Anleger/Anteilsinhaber (in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds) alle Verluste auszugleichen, die dem Teilfonds in Verbindung mit dem Verlust dieser Gelder entstehen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden, weshalb er eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilsinhaber des betreffenden Fonds darstellt.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit**

Das ICAV und seine Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf.

Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die den Anlageverwalter, den Verwalter oder die Depotbank oder andere Serviceanbieter, wie Finanzmittler, betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Teilfonds zur Berechnung seines NIW, Behinderungen des Handels für das Portfolio eines Teilfonds, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit dem ICAV zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bussgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten.

Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien von Transaktionen des ICAV, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

### **Marktinfrastrukturreformen der EU**

Das als „MiFID II“ bekannte Marktinfrastrukturreformen-Paket der Europäischen Union wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die europäischen Kapitalmärkte haben. MiFID II, das am 3. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verstärkt die Regulierung von Handelsplattformen und Unternehmen wie der Anlageverwalter, die Wertpapierdienstleistungen anbieten.

Zu den zahlreichen Reformen von MiFID II gehören wesentliche Änderungen der vor- und nachbörslichen Transparenzpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die zum Handel auf EU-Handelsplätzen zugelassen sind, einschliesslich neuer Transparenzvorschriften für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente, die Verpflichtung, Transaktionen mit Aktien und Derivaten an einem geregelten Handelsplatz durchzuführen, und ein neuer Fokus auf die Regulierung des algorithmischen und Hochfrequenzhandels. Diese Reformen können zu einer Verringerung der Liquidität bestimmter Finanzinstrumente führen, da einige der Liquiditätsquellen die europäischen Märkte verlassen, und einen Anstieg der Transaktionskosten zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters oder gegebenenfalls seiner bevollmächtigten Vertreter auswirken, die Anlagestrategie der Teilfonds wirksam umzusetzen.

Neue Vorschriften, die eine Entflechtung der Kosten für Analysen und andere Dienstleistungen von den Transaktionsprovisionen vorschreiben, sowie weitere Einschränkungen der Möglichkeit des Anlageverwalters oder gegebenenfalls seiner bevollmächtigten Vertreter, bestimmte Waren und Dienstleistungen von Brokern zu erhalten, werden voraussichtlich zu einem Anstieg der investitionsbezogenen Ausgaben der Gesellschaft führen. Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht klar, wie sich die Umsetzung der MiFID II-Regeln durch Broker auf die Betriebskosten dieser Broker und anderer Marktteilnehmer auswirken wird. Es besteht daher das Risiko, dass dies zu einer Erhöhung der Brokertransaktionsprovisionen für die Teilfonds führen könnte.

### **DSGVO**

Die DSGVO trat zum 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten in Kraft und ersetzt aktuelle EU-Datenschutzvorschriften. Im Rahmen der DSGVO unterliegen die Datenverantwortlichen zusätzlichen Verpflichtungen, unter anderem Rechenschafts- und Transparenzpflichten, wonach der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Vorschriften zur Datenverarbeitung verantwortlich ist und diese nachweisen muss. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den betroffenen Personen genauere Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Zu den weiteren Pflichten der Datenverantwortlichen gehören umfangreichere Einwilligungspflichten in Bezug auf die Datenverarbeitung und die Verpflichtung, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Im Rahmen der DSGVO erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, darunter das Recht auf Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten, das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung der von einem Datenverantwortlichen gehaltenen personenbezogenen Daten zu veranlassen, sowie das Recht, unter bestimmten Umständen die Verarbeitung einzuschränken oder zu verweigern.

Die Umsetzung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führen, die direkt oder indirekt von dem ICAV getragen werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Massnahmen von dem ICAV oder seinen Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Bei Verstößen des ICAV oder eines seiner Dienstleister gegen diese Massnahmen könnten das ICAV oder seine Dienstleister mit erheblichen Bussgeldern belegt werden und/oder verpflichtet sein, eine betroffene Person, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, zu entschädigen. Verstöße können auch dazu führen, dass das ICAV einen Schaden bezüglich seiner Reputation erleidet, der wesentliche negative Auswirkungen auf seinen Betrieb und seine finanziellen Bedingungen haben kann.

### ***Brexit***

Das ICAV ist potenziellen Risiken in Verbindung mit dem Ergebnis des Referendums über die weitere Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union in ihrer zum Zeitpunkt dieses Prospekts bestehenden Form (die „EU“) ausgesetzt. Dieses fand am 23. Juni 2016 statt und führte zu einem Votum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Die Entscheidung für einen Austritt könnte sich wesentlich und ungünstig auf die aufsichtsrechtlichen Vorschriften auswirken, denen einige der Dienstleister und Gegenparteien des ICAV derzeit im Vereinigten Königreich unterliegen, insbesondere im Hinblick auf die Financial Services Regulation und die Besteuerung. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das ICAV möglicherweise Änderungen an der Art und Weise vornehmen muss, in der es strukturiert ist, und zusätzliche Dienstleister oder Vertreter einführen, ersetzen oder ernennen muss und/oder die Ernennungsbedingungen von derzeit mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für das ICAV betrauten natürlichen oder juristischen Personen zu ändern, insbesondere was den britischen Facilities Agent betrifft. Zwar ist es die Pflicht des ICAV, die Kosten und sonstigen Folgen solcher Änderungen so gering wie möglich zu halten, doch sollten sich die Anleger dessen bewusst sein, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Kosten solcher Änderungen gegebenenfalls durch das ICAV getragen werden.

Darüber hinaus kann das Votum für den Austritt aus der EU zu einer erheblichen Volatilität an den Devisenmärkten führen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das ICAV und/oder seine Dienstleister haben kann. Das Votum des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, könnte zu einer anhaltenden Phase der Unsicherheit führen, während das Vereinigte Königreich versucht, die Bedingungen für den Austritt auszuhandeln. Es kann auch einige oder alle der anderen 27 Mitglieder der EU und/oder die Eurozone destabilisieren, was ebenso wesentliche negative Auswirkungen auf das ICAV, seine Dienstleister und seine Gegenparteien haben kann.

### ***Kein Anspruch auf Vollständigkeit der Risikofaktoren***

Die Investitionsrisiken, die in diesem Teilprospekt beschrieben werden, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potentielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Investition in das ICAV oder jedweden Teilfonds gelegentlich aussergewöhnliche Risiken beinhalten kann.

## 2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat leitet das ICAV und ist für die Erarbeitung der Anlagepolitik verantwortlich. Er hat einige seiner Aufgaben an den Verwalter, den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle delegiert.

### Verwaltungsrat

Im Folgenden wird der Verwaltungsrat vorgestellt, der für die Leitung des ICAV und die Aufsicht über die Geschäftsaktivitäten verantwortlich ist.

#### Gerard Solan - Chairman

Gerard Solan trat KBI Global Investors Ltd 1993 bei und war unter anderem als Programme Manager, Head of Information Technology und Head of Operations für die Gesellschaft tätig, bevor er seine jetzige Stellung als Chief Operating Officer / Chief Financial Officer übernahm. Vor seinem Eintritt in die Gesellschaft war Gerard Solan als Portfolio Manager im Asset Management der Bank of Ireland tätig. 1989 schloss er sein Studium an der University of Limerick mit einem Honours Degree in Business Studies ab; anschliessend erwarb er 2003 ein Diploma in Management beim Irish Management Institute sowie 2005 einen MBA am Henley Management College, Oxfordshire. Ausserdem erhielt er ein Zertifikat und ein Diploma in Unternehmensführung vom Institute of Directors. Gerard Solan ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und als Associate des Institute of Investment Management and Research qualifiziert.

#### Frank Close – Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Herr Close besitzt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Anlage- und Fondsverwaltung und war bis zu seinem Ausscheiden im Mai 2006 als Verwaltungsratsmitglied bei KBI Global Investors Ltd (vormals KBC Asset Management Ltd) tätig. Neben seiner Tätigkeit für KBI Institutional Fund ICAV hat er derzeit mehrere Positionen als Verwaltungsratsmitglied inne, darunter bei IPUT Plc, das in irische Gewerbeimmobilien investiert, Lothbury Fund Managers Ltd, das als Manager verschiedener Fonds agiert, und mehrerer Zweckgesellschaften in Jersey. Er ist ausserdem Vorsitzender von Lothbury Property Trust, das in britische Immobilien investiert. Er ist ehemaliger Vorsitzender der Irish Association of Pension Funds.

#### Padraig Sheehy

Padraig Sheehy trat KBI Global Investors Ltd 1993 bei und wurde 1996 zum Senior Client Servicing Manager befördert. 2004 erfolgte seine Ernennung zum Head of Client Services mit der Gesamtverantwortung für das Team, das die institutionellen Kunden der Gesellschaft betreut. Seine heutige Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die institutionellen Kunden in den USA und die dortige Geschäftsentwicklung übernahm er 2010. Vor seinem Eintritt in die Gesellschaft arbeitete Padraig Sheehy zwischen 1989 und 1993 für die Abteilung Corporate Lending bei der National Irish Bank. 1989 schloss er sein Studium an der University of Limerick mit einem Honours Degree in Business Studies ab. Er war während 8 Jahren Mitglied des Investment Committee der Irish Association of Investment Managers und ist heute Verwaltungsratsmitglied verschiedener Anlageverwaltungsbereichen bei KBI Global Investors Ltd.

#### Derval Murray

Frau Murray trat im Oktober 2000 als Leiterin des Bereichs Compliance & Risk der KBI Global Investors Ltd bei. Vorher war sie von 1998 bis 2000 bei Irish Life Investment Managers als Assistant Compliance Officer tätig. 1992 schloss sie ihr Studium am University College Galway mit einem Honours Degree in Commerce ab und erlangte anschliessend Qualifikation eines ACCA. Ausserdem hat Derval Murray das Investment Management Certificate im Vereinigten Königreich, das Certificate in Investment Management und das Professional Certificate in Compliance in Irland erworben. Sie hat ausserdem ein Professional Diploma in Compliance abgeschlossen, das von der Association of Compliance Officers in Irland verliehen wird.

#### Patrick Cassells

Patrick Cassells ist seit 1991 in der Vermögensverwaltungsbranche und seit 1996 bei KBI Global Investors Ltd tätig. In seiner derzeitigen Position als Head of Business Operations ist er verantwortlich für die Governance-Vorschriften

auf rechtlicher und operationeller Ebene sowie in Bezug auf die verschiedenen von KBI Global Investors Ltd beworbenen und vertriebenen Anlageformen. Ausserdem ist er verantwortlich für das Operational Relationship Management bezüglich den verschiedenen Teilfonds-Beauftragten und Dienstleistern. Patrick Cassells nahm in seiner beruflichen Karriere verschiedene Aufgaben in den Bereichen Betrieb, IT, Kundenbetreuung und Relationship Management wahr. Er verfügt auch über umfangreiche Projektmanagement-Erfahrung aus der Bereitstellung von geschäfts- und betriebsbezogenen Projekten. Vor seinem Eintritt in KBI Global Investors Ltd war er für AIB Investment Managers Ltd und Rothschild Asset Management (Australia) tätig. Patrick Cassells verfügt über einen Master-Abschluss in Banking & Finance von der Michael Smurfit Graduate School of Business sowie über einen Abschluss als Bachelor of Commerce des University College Dublin.

### **Fiona Mulcahy, unabhängiges; nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied**

Frau Mulcahy ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe von in Irland zugelassenen Investmentunternehmen und besitzt über 25 Jahre Erfahrung in der Investmentfondsbranche. Zuvor war Frau Mulcahy bei Dillon Eustace Solicitors (August 1992 bis 2000) Partner und danach (2000 bis 2012) Consultant, und zwar hauptsächlich im Bereich Finanzdienstleistungen, Bankwesen und Unternehmensfinanzen. Vor ihrem Eintritt bei Dillon Eustace war Frau Mulcahy Associate bei der Anwaltskanzlei Cawley Sheerin Wynne (1991 bis 1992) und Assistant Solicitor in der Londoner Niederlassung der Anwaltskanzlei CMS Cameron McKenna (1989-1990). Frau Mulcahy schloss ihr Jurastudium am University College Dublin 1985 mit Prädikat ab und erhielt 1989 ihre Zulassung als Solicitor. Sie erwarb (2012) ein Certificate (Cert IoD) und ein Diploma in Company Direction (Dip IoD) vom Institute of Directors (Grossbritannien) (2012).

### **Anlageverwalter und Vertriebsstelle**

Das ICAV hat KBI Global Investors Ltd als Anlageverwalter und Vertriebsstelle bestellt. Gemäss den Bestimmungen des Vertrages für Anlageverwalter, ist der Anlageverwalter, vorbehaltlich der allgemeinen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat, für die Verwaltung des Vermögens und der Investitionen des ICAV in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Politik der einzelnen Teilfonds verantwortlich und agiert als Vertriebsstelle der Teilfonds.

Der Anlageverwalter ist eine der führenden Anlagegesellschaften Irlands, die Pensionsfonds, Wohlfahrtsorganisationen, Unternehmen und privaten Investoren in Irland und an internationalen Märkten eine Reihe von Kapitalanlageprodukten und -dienstleistungen bereitstellt.

Mit Stand vom 30. September 2018 verwalten der Anlageverwalter und seine Tochtergesellschaften Vermögenswerte von mehr als 10,7 Mrd. EUR und beschäftigen 61 Mitarbeiter. Vorbehaltlich aller übergeordneten Anweisungen des Verwaltungsrats, kann der Anlageverwalter einen oder mehrere Unter-Anlageverwalter bzw. -Berater für einen oder mehrere Teilfonds auswählen und ernennen, um Anlageverwaltung bzw. Beratungsdienstleistungen in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des/der entsprechenden Fonds bereitzustellen. Der Anlageverwalter überwacht die Leistung der Unterverwalter bzw. -Berater bei jedem Teilfonds, um zu evaluieren, ob und inwiefern Änderungen/Neubesetzungen nötig sind. Der Anlageverwalter kann zusätzliche Unter-Anlageverwalter bzw. -Berater in Übereinstimmung mit den Bedingungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank ersetzen oder ernennen. Auf Anfrage erhalten alle Anteilsinhaber Einzelheiten zu jedem Unter-Anlageverwalter bzw. -Berater und werden in den regelmässigen Berichten des ICAV veröffentlicht.

Die Vertriebsstelle kann einige oder alle ihrer Pflichten als Vertriebsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Zentralbank an Untervertriebspartner delegieren.

### **Der Verwalter**

Das ICAV hat Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited gemäss dem Verwaltervertrag zum Verwalter, Register- und Transferagent ernannt. Vorbehaltlich der allgemeinen Überwachung durch den Verwaltungsrat ist der Verwalter für die Verwaltung der Geschäftsaktivitäten des ICAV einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Erstellung der Rechnungsabschlüsse des ICAV verantwortlich.

Der Verwalter ist eine am 15. Juni 1990 in Irland gegründete nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine indirekt zu 100 % von der Northern Trust Corporation gehaltene Tochtergesellschaft. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen weltweit führenden Anbieter globaler Verwahrungs- und Verwaltungsdienste für institutionelle und private Anleger. Zum 30. September 2018 beliefen sich die von der Northern Trust Group verwahrten und verwalteten Vermögenswerte auf insgesamt über 10,8 Bio. USD. Der Hauptgeschäftszweck des Verwalters besteht in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame

Anlagen. Der Sitz der Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited befindet sich in Georges Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland.

Zu den Pflichten und Funktionen des Verwalters gehören unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung aller relevanten Aufzeichnungen in Bezug auf das ICAV, wie es hinsichtlich der von ihm gemäss dem Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sein kann, die Erstellung und Führung der Geschäftsbücher des ICAV, die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern in Bezug auf die Prüfung der Abschlüsse des ICAV und die Bereitstellung bestimmter Anteilsinhaberregistrierungs- und Transferstellendienstleistungen bezüglich der Anteile des ICAV.

Der Verwalter ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Organisation, Unterstützung oder Leitung des ICAV beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Prospekts verantwortlich, abgesehen von der Formulierung der vorstehenden Beschreibung. Er übernimmt demnach keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, ausser für die in Bezug auf sein eigenes Unternehmen gemachten Angaben.

Zum Datum dieses Prospekts sind dem Verwalter keine Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Ernennung zum Verwalter des ICAV bekannt. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, stellt der Verwalter sicher, dass dieser in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag, den anwendbaren Gesetzen und den besten Interessen der Anteilsinhaber behandelt wird.

## **Die Depotbank**

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited wurde gemäss dem Depotbankvertrag als Depotbank ernannt. Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 5. Juli 1990 in Irland gegründet wurde. Seine Haupttätigkeit ist die Bereitstellung von Verwahrdienstleistungen für Organismen in gemeinsamen Wertpapieranlagen. Die Depotbank ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften umfassen die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter von globalen Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle und private Anleger. Zum 30. September 2018 beliefen sich die von der Northern Trust Group verwahrten und verwalteten Vermögenswerte auf insgesamt über 10,8 Bio. USD.

### *Aufgaben der Depotbank*

Die Aufgabe der Depotbank besteht in der Verwahrung, Überwachung und Prüfung der Vermögenswerte des ICAV und der einzelnen Teilfonds gemäss den OGAW-Bestimmungen. Die Depotbank erbringt auch Barmittelüberwachungsdienstleistungen bezüglich der Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Teilfonds.

Gemäss den Bedingungen des Depotbankvertrags kann die Depotbank ihre Verwahrplichten delegieren, vorausgesetzt, dass (i) die Dienstleistungen nicht mit der Absicht delegiert werden, die Anforderungen der OGAW-Bestimmungen zu umgehen, (ii) die Depotbank darlegen kann, dass ein objektiver Grund für die Delegation besteht, und (iii) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, an den sie Teile der Verwahrdienstleistungen delegieren möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit regelmässige Überprüfungen und eine fortlaufende Überwachung des Dritten, an den sie Teile der Verwahrdienstleistungen delegiert hat, und der Vereinbarungen des Dritten bezüglich der an ihn delegierten Angelegenheiten durchführt. Die Haftung der Depotbank bleibt von einer solchen Delegation unberührt. Die Depotbank hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel des ICAV an ihre globale Unterdepotbank, The Northern Trust Company, Niederlassung London, delegiert. Die globale Unterdepotbank schlägt vor, diese Verantwortlichkeiten weiter an Unterbeauftragte zu delegieren, die im beigefügten Anhang IV aufgeführt sind.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank in folgenden Fällen haftet: (i) bei einem Verlust eines von ihr (oder ihrem ordnungsgemäss ernannten Beauftragten) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären, und (ii) bei allen sonstigen Verlusten, die aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllter Pflichten der Depotbank gemäss den OGAW-Bestimmungen entstehen.

Die Depotbank ist nicht für die Erstellung des vorliegenden Prospekts verantwortlich, abgesehen von der Formulierung der vorstehenden Beschreibung. Sie übernimmt demnach keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, ausser für die in Bezug auf ihr eigenes Unternehmen gemachten Angaben.

## *Interessenkonflikte*

Die Depotbank kann als Depotbank anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln. Die Depotbank hat Verwahrdienstleistungen und Dienstleistungen für die Prüfung der Vermögenswerte an The Northern Trust Company, Niederlassung London, delegiert. The Northern Trust Company hat Verwahrdienstleistungen und Dienstleistungen für die Prüfung der Vermögenswerte weiter an Unterverwahrer in bestimmten zulässigen Märkten delegiert, in denen das ICAV investieren darf.

Es ist daher möglich, dass die Depotbank und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem ICAV oder einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom Anlageverwalter verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen können, für welche die Depotbank als Depotbank, Treuhänder oder Verwahrstelle agiert. Die Depotbank wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäss dem Depotbankvertrag und den OGAW-Bestimmungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilsinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **Zahlstellen**

Lokale Gesetze/Bestimmungen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums schreiben gegebenenfalls die Bestimmung von Zahlstellen und die Führung der Buchhaltung durch diese Zahlstellen vor, durch die die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge bezahlt werden. Anteilsinhaber, die sich dafür entscheiden oder die nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, den Erhalt bzw. die Entrichtung von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen über eine Zwischeninstanz und nicht direkt mit dem Verwalter des ICAV (z.B. eine Unter-Vertriebsstelle oder eine Stelle in der lokalen Gerichtsbarkeit) abzuwickeln, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dieser Zwischeninstanz hinsichtlich (a) Zeichnungsbeträgen vor der Übertragung entsprechender Beträge an den Verwalter im Auftrag des ICAV und (b) Rücknahmebeträgen, die durch die entsprechende Zwischeninstanz zahlbar an den entsprechenden Anteilsinhaber sind. Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen, die durch den ICAV oder einen Teilfonds bestimmt wurden, die den marktüblichen Beträgen entsprechen, werden vom ICAV oder dem Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestimmt wurde, getragen. Alle Anteilsinhaber des ICAV oder des Teilfonds, in deren/dessen Namen eine Zahlstelle bestimmt wird, können die Dienstleistungen nutzen, die die Zahlstellen, die durch oder im Namen des ICAV bestimmt wurden, bereitstellen.

Einzelheiten der Zahlstelle/Vertriebsstelle/Unter-Vertriebsstelle, die in einer bestimmten Gerichtsbarkeit bestimmt wurden, werden in den lokalen Unterlagen, die durch diese Gerichtsbarkeit ausgegeben werden, veröffentlicht.

## **Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, der Verwalter, die Depotbank und die entsprechenden Tochterunternehmen, die leitenden Angestellten, Mitglieder des Verwaltungsrats und Anteilsinhaber, Mitarbeiter und beauftragte Stellen (gemeinsam die „Parteien“) sind (eventuell) in andere Finanz-, Anlage- und professionellen Tätigkeiten involviert. Dies führt gegebenenfalls gelegentlich zu einem Interessenskonflikt mit der Geschäftsführung des ICAV bzw. ihren entsprechenden Funktionen in Bezug auf das ICAV. Diese Tätigkeiten umfassen z.B. die Verwaltung oder die Beratung anderer Teilfonds, An- oder Verkäufe von Wertpapieren, Dienstleistungen in den Bereichen Bankwesen und Anlagenverwaltung, Vermittlungsdienste, Bewertung nicht notierter Wertpapiere (in Situationen, in denen Gebühren, die an die Instanz, die entsprechende Wertpapiere bewertet, zahlbar sind, aufgrund eines Anstiegs des Vermögenswerts steigen) und die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats, leitender Angestellter, Berater oder Beauftragter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschliesslich der Fonds oder Unternehmen, in die das ICAV eventuell investiert. Besonders der Anlageverwalter kann an der Beratung oder am Management anderer Investmentfonds beteiligt sein, deren Anlageziele denen des ICAV oder der Teilfonds gänzlich oder teilweise entsprechen. Zudem kann der Anlageverwalter durch den Verwalter hinsichtlich der Bewertung von Kapitalanlagen, die an einer anerkannten Börse nicht gelistet, notiert oder gehandelt werden, konsultiert werden. Dies würde einen Konflikt darstellen, da die Gebühr des Anlageverwalters aufgrund eines Anstiegs des Nettovermögenswerts des entsprechenden Teilfonds steigt.

Jede der Parteien leitet angemessene Schritte ein, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten nicht durch entsprechende Verwicklungen beeinträchtigt wird und dass alle möglicherweise entstehenden Konflikte ordentlich gelöst werden.

Das ICAV ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geschäfte zwischen dem ICAV und einer verbundenen Person zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber des ICAV durchgeführt werden.

Das ICAV kann ein Geschäft mit einer verbundenen Person nur dann durchführen, wenn mindestens eine der Bedingungen in Absätzen (i), (ii) oder (iii) erfüllt werden:

- (i) wenn eine beglaubigte Bewertung durch eine von der Depotbank (oder bei einer von der Depotbank abgeschlossenen Transaktion dem Verwaltungsrat) als unabhängig und zuständig anerkannte Person erfolgt, oder
- (ii) wenn die Transaktion zu den besten Bedingungen an geregelten Investmentbörsen nach deren Regeln erfolgt, oder
- (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, wenn die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht der Depotbank (oder bei einer von der Depotbank abgeschlossenen Transaktion des Verwaltungsrats) dem Grundsatz entsprechen, dass derartige Transaktionen durch Verhandlungen zwischen unabhängigen Personen durchgeführt werden müssen und im besten Interesse der Anteilsinhaber sind.

In Falle einer Transaktion mit einer verbundenen Partei dokumentiert die Depotbank (oder bei Transaktionen, an denen die Depotbank beteiligt ist, der Verwaltungsrat), wie sie den Anforderungen der obigen Absätze (i) – (iii) entsprochen hat. Wenn Transaktionen gemäss dem obigen Absatz (iii) durchgeführt werden, dokumentiert die Depotbank (oder bei Transaktionen, an denen die Depotbank beteiligt ist, der Verwaltungsrat) die Gründe, weshalb sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion die oben dargelegten Grundsätze erfüllt.

In den periodischen Berichten des ICAV wird angegeben, (i) ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass (durch schriftliche Verfahren nachweisbare) Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die oben dargelegten Pflichten auf alle Transaktionen mit verbundenen Parteien angewandt werden, und (ii) ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass die während des Berichtszeitraums eingegangenen Transaktionen mit verbundenen Parteien den oben dargelegten Pflichten entsprechen.

Der Anlageverwalter oder eine Beteiligungsgesellschaft des Anlageverwalters kann in Anteilen investieren, so dass ein Teilfonds oder eine Klasse eine rentable Mindestgrösse haben kann oder in der Lage ist, effizienter zu arbeiten. In solch einem Fall kann der Anlageverwalter oder seine Beteiligungsgesellschaft einen hohen Anteil an in Umlauf befindlichen Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse halten.

Einzelheiten zu den Beteiligungen des Verwaltungsrats sind im Abschnitt des Teilprospekts mit der Bezeichnung „Gesetzliche und allgemeine Informationen“ dargelegt.

### **Verrechnungsprovisionen und Barrabatt**

Im Einklang mit seinen Verpflichtungen gemäss MiFID II muss der Anlageverwalter dem entsprechenden Fonds alle von einer dritten Partei in Bezug auf die vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Anlageverwaltungsdienstleistungen gezahlten oder bereitgestellten Gebühren, Provisionen oder anderen geldwerten Vorteile so bald wie möglich nach Erhalt zurückzahlen. Vor allem, wenn der Anlageverwalter erfolgreich die Rückvergütung eines Teils der an Makler oder Händler gezahlten Provisionen in Verbindung mit dem Erwerb und/oder Verkauf von Wertpapieren, zulässigen derivativen Instrumenten oder Techniken und Instrumenten für das ICAV oder einen Fonds aushandelt, wird die rückvergütete Provision je nach Sachlage an das ICAV oder den betreffenden Fonds ausgezahlt.

### 3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

#### Gründungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen, die sich auf die Gründung und Organisation des ICAV beziehen, wurden über die ersten 5 Abrechnungszeiträume des ICAV abgeschrieben.

Die mit der Gründung jedes Fonds verbundenen Gebühren und Aufwendungen sind in den entsprechenden Nachträgen der Fonds dargelegt.

#### Betriebsausgaben und Gebühren

Das ICAV begleicht all ihre Betriebsausgaben und die nachstehend als durch das ICAV zahlbar beschriebenen Gebühren. Vom ICAV während des Bestehens des ICAV zusätzlich zu Gebühren und Aufwendungen bezahlt Aufwendungen, die an den Anlageverwalter, den Verwalter, die Depotbank und die Zahlstelle, die durch oder im Auftrag des ICAV bestimmt wurde, zahlbar sind, umfassen u.a. (einschliesslich Bankgebühren in Hinsicht auf die Erstellung, den Handel, Verkauf, Zukauf oder die Übertragung von Anteilen), Gebühren für Anlageanalysen, alle Makler- und Bankprovisionen/-gebühren, Gebühren für rechtliche und sonstige professionelle Beratungsleistungen, Bürokosten des ICAV, Anmelde- und andere gesetzliche Gebühren der Handelsregisterbehörde, Revisionsgebühren, Übersetzungs- und Buchhaltungskosten, Zinsen auf Finanzschulden, Steuern und behördliche Gebühren, denen das ICAV unterliegt. Ausserdem zählen dazu die Kosten für Erstellung, Übersetzung, Druck und Verteilung von Berichten und Mitteilungen, sämtliches Marketingmaterial und Werbung (sofern nicht anders im Nachtrag beschrieben) und regelmässige Aktualisierungen des Prospekts, Gebühren für Börsennotierung, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung, Notierung und Ausgabe des ICAV und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile des ICAV, Aufwendungen für Hauptversammlungen, Versicherungsprämien des Verwaltungsrats, Aufwendungen für die Publikation und Distribution des Nettovermögenswerts, Bürokosten in Zusammenhang mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, Post, Telefon, Fax und Telex und alle anderen Aufwendungen zusammen mit allen geltenden Mehrwertsteuersätzen. Solche Aufwendungen können durch das ICAV in Übereinstimmung mit dem standardmässigen Abrechnungsverfahren nach dem Ermessen des Verwaltungsrats hinausgeschoben und amortisiert werden. Eine geschätzte Abgrenzung für Betriebsausgaben des ICAV wird in der Berechnung des Nettovermögenswerts eines jeden Teilfonds vorgesehen. Betriebsausgaben und die Gebühren und Aufwendungen für Serviceanbieter, die zahlbar durch das ICAV sind, werden von allen Teilfonds anteilig zum Nettovermögenswert der jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zurechenbar getragen, vorausgesetzt dass die Gebühren und Aufwendungen, die direkt oder indirekt einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zurechenbar sind, ausschliesslich von dem jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse getragen werden.

Wie oben dargelegt, können dem ICAV im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlage-Research-Leistungen Dritter, die vom Anlageverwalter für die Verwaltung der Vermögenswerte des ICAV genutzt werden, Kosten entstehen. Für diese Fälle führt der Anlageverwalter ein Research-Zahlungskonto, um sicherzustellen, dass er die aufsichtsrechtlichen Pflichten gemäss MiFID II einhält. Das oder die vom Anlageverwalter in diesem Szenario geführten Research-Zahlungskonten werden durch eine spezifische Research-Gebühr für den entsprechenden Fonds finanziert, werden für die Zahlung von Anlage-Research-Leistungen genutzt, die der Anlageverwalter von Dritten bezieht, und werden gemäss den Auflagen von MiFID II geführt. Bezüglich dieser Fonds, denen diese Gebühren in Rechnung gestellt werden, wird der Anlageverwalter in Verbindung mit dem Verwaltungsrat auch ein Research-Budget für die entsprechenden Fonds festlegen und regelmässig überprüfen und die Häufigkeit vereinbaren, mit der diese Gebühren den entsprechenden Fonds belastet werden. Weitere Einzelheiten zu den entsprechenden Fonds des ICAV in Rechnung gestellten Anlage-Research-Gebühren werden im Abschluss des ICAV offengelegt.

#### Gebühren des Verwalters

Das ICAV bezahlt den Verwalter aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds, jeder Klasse zurechenbar, eine Jahresgebühr, wie sie zu jedem Bewertungszeitpunkt anfällt und dies monatlich rückwirkend in Höhe einer Rate, die die maximal erlaubte Grenze, wie im jeweiligen Nachtrag dieses Teilprospekts dargelegt, nicht übersteigt.

Vom Verwalter kann nicht verlangt werden, auf eigene Rechnung Verpflichtungen einzugehen und ihm werden alle Kosten oder Aufwendungen, die ihm auf angemessene Weise im Auftrag eines jeden Teilfonds entstanden sind, aus jedem Teilfonds (zusammen mit der Mehrwertsteuer, sofern zutreffend) erstattet. Dabei handelt es sich z.B. um Aufwendungen für den Druck der Berichten, von Mitteilungen und von Unterlagen für die Abgabe von Stimmrechtsermächtigungen für die Anteilhaber, Aufwendungen für den Erhalt von Aktienkursen, alle Gebühren für Post, Telefon, Fax und Telegramm, die durch den Verwalter während seiner ordnungsgemässen Ausführung seiner Pflichten hierunter entstanden sind, Aufwendungen für den Druck und die Einreichung von Berichten für andere bei

Behörden eingereichte Unterlagen und Aufwendungen für den Druck und die Verteilung von Prospekten und von Börsenzulassungen.

Jeder Teilfonds trägt seinen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Verwalters.

### **Gebühren der Depotbank**

Die Depotbank hat Anspruch auf eine Jahresgebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds, zurechenbar zu jeder Klasse, wie sie zu jedem Bewertungszeitpunkt anfällt und das monatlich rückwirkend in Höhe einer Rate, die die maximal erlaubte Grenze, wie im jeweiligen Nachtrag dieses Teilprospekts dargelegt, nicht übersteigt.

Jeder Teilfonds bezahlt auch Unterverwahrungsgebühren, die den marktüblichen Beträgen entsprechen. Die Verwahrungsgebühren sind monatlich rückwirkend zu bezahlen.

Das ICAV erstattet der Depotbank die Gebühren und die üblichen Vertreterhonorare, die die Depotbank an die Unter-Depotbank (deren Gebühren den marktüblichen Beträgen entsprechen) entrichtet, zusammen mit der Mehrwertsteuer, falls zutreffend.

Das ICAV ist auch für alle angemessenen Ausgaben in Bezug auf Post, Telefon, Telefax, Kurier, Druck und für alle anderen Aufwendung zuständig, die im Auftrag des ICAV durch die Depotbank in der sachgemässen Ausführung seiner Pflichten hierzu angefallen sind. Eventuell entrichtete Mehrwertsteuer wird der Depotbank ebenfalls erstattet.

Jeder Teilfonds trägt seinen Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Depotbank.

### **Gebühren des Anlageverwalters**

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine jährliche Anlageverwalter-Gebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds, deren Höhe den maximal erlaubten Betrag, wie im jeweiligen Nachtrag dieses Teilprospekts dargelegt, nicht überschreitet. Innerhalb dieses erlaubten Maximalbetrages für einen Teilfonds kann die Gebühr des Anlageverwalters zwischen den Klassen desselben Fonds variieren. Gebühren, die zahlbar an den Anlageverwalter sind, werden zu jedem Bewertungszeitpunkt zusammengefasst und werden monatlich rückwirkend berechnet und ausbezahlt. Der Anlageverwalter ist ebenfalls berechtigt, jedem Teilfonds eine Leistungsgebühr, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben, in Rechnung zu stellen.

Sofern nicht anders im jeweiligen Nachtrag dargelegt, erhält der Anlageverwalter keine zusätzlichen Gebühren oder Aufwendungen aus dem Vermögen des Teilfonds für seine Funktion als Vertriebsstelle.

Der Anlageverwalter bezahlt aus seinen eigenen Anlageverwaltungsgebühren die Gebühren (plus eventuell anfallende Mehrwertsteuer) eines jeden von ihm ernannten Unter-Anlageverwalter bzw. -Beraters oder Unter-Vertriebsstelle in Bezug auf einen Teilfonds. Ein Unter-Anlageverwalter bzw. -Berater oder eine Unter-Vertriebsstelle ist weder berechtigt, Gebühren zu erhalten noch Spesen aus dem Vermögen eines Teilfonds oder aus anderen Gebühren erstattet zu bekommen, die zahlbar an den Anlageverwalter sind.

### **Gebühren der Zahlstellen**

Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen, die durch das ICAV oder einen Teilfonds bestimmt wurden, die den marktüblichen Beträgen entsprechen, werden von dem ICAV oder dem Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestimmt wurde, getragen.

Alle Anteilsinhaber des ICAV oder des Teilfonds, in deren/dessen Namen eine Zahlstelle bestimmt wird, können die Dienstleistungen nutzen, die die Zahlstellen, die durch oder im Namen des ICAV bestimmt wurden, bereitstellen.

### **Ausgabeaufschlag**

Für Anteilsinhaber kann ein Ausgabeaufschlag gelten, die sich, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben, anhand des Anteils des Zeichnungsbetrags berechnet. Das Maximum beträgt 5 % des Nettovermögenswerts pro durch den Anteilsinhaber gekaufte Anteile. Der Ausgabeaufschlag kann erlassen oder reduziert werden. Diese Entscheidung liegt einzig im Ermessen der Vertriebsstelle oder Zahlstelle. Jede entsprechende Gebühr ist zahlbar an die Vertriebsstelle oder Zahlstelle zu deren Verwendung und Gunsten.

### **Rücknahmegebühr**

Für Anteilsinhaber kann eine Rücknahmegebühr gelten, die sich, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben, anhand des Anteils des Rücknahmebetrags berechnet. Das Maximum beträgt 3 % des Nettovermögenswerts, der zurückgekauft wird. Jede entsprechende Gebühr ist zahlbar an das ICAV zu deren Verwendung und Gunsten.

### **Umwandlungsgebühr**

Für Anteilsinhaber kann, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben, eine Umwandlungsgebühr auf die Umwandlung der Anteile von einer Klasse zu einer anderen Klasse gelten. Das Maximum beträgt 3 % des Nettovermögenswerts der Anteile in der Ursprungsklasse. Keine Umwandlungsgebühr besteht jedoch bei der Umwandlung von stimmrechtslosen Anteilen in einer Klasse eines Teilfonds zu stimmberechtigten Anteilen in einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder zu stimmberechtigten Anteilen in einer Klasse eines anderen Teilfonds.

### **Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren (Betrag zur Deckung der Kosten des An- oder Verkaufs)**

Das ICAV behält sich das Recht vor, eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben, die als Rückstellung für Marktspannen (der Unterschied zwischen den Preisen, mit denen Vermögen bewertet bzw. gekauft oder verkauft wird) dient sowie Abgaben und Gebühren und andere Handelskosten bzgl. des An- oder Verkaufs von Vermögenswerten im Falle des Erhalts von Nettozuflüssen oder Nettoabflüssen, die höher sind als 1 % des Nettovermögenswertes eines Teilfonds, einschliesslich Zeichnungen bzw. Rückkäufen, die aus Anfragen zur Umwandlung von einem Fonds in einen anderen Fonds resultieren. Solche Rückstellungen werden zu dem Preis hinzuaddiert, zu dem Anteile im Falle von Anfragen zu Nettozuflüssen, die höher sind als 1 % des Nettovermögenswerts, ausgegeben werden. Und jede entsprechende Rückstellung wird von dem Preis abgezogen, zu dem Anteile im Fall von Anfragen zu Nettoabflüssen zurückgekauft werden, die höher sind als 1 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds, einschliesslich des Preises für Anteile, die aufgrund von Anfragen zur Umwandlung ausgegeben oder zurückgekauft wurden. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls eine Rückstellung für Marktspannen und Abgaben und Gebühren in jedem anderen Fall anwenden, wo davon ausgegangen wird, dass solch eine Rückstellung im besten Interesse eines Teilfonds ist. Jede entsprechende Summe wird auf einen maximalen Anteil der Rücknahmeerlöse bzw. der Zeichnungserlöse begrenzt, der im entsprechenden Nachtrag ausgewiesen ist, und wird dem Konto des jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben.

### **Vergütung des Verwaltungsrats**

Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine von ihnen festgelegte Vergütung haben und ihnen alle angemessenen Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet werden können, die ordnungsgemäss in Verbindung mit den geschäftlichen Aktivitäten des ICAV oder der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Verwaltungsratsmitglieder können neben der oben genannten Vergütung einem Verwaltungsratsmitglied, das nach Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen gegenüber oder auf Anforderung des ICAV erbringt, eine Sondervergütung gewähren. Jedes unabhängige Verwaltungsratsmitglied erhält eine Vergütung für seine Dienste, die im Jahresbericht des ICAV offengelegt wird.

### **Verteilung von Gebühren und Aufwendungen**

Alle Gebühren, Aufwendungen und Abgaben werden dem Teilfonds zugerechnet, für den sie ausgelegt wurden. Wenn sich Aufwendungen nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem einzelnen Teilfonds zurechnen lassen, werden sie normalerweise proportional zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt oder aufgrund eines Schlüssels, den der Verwaltungsrat für fair und gerecht erachtet. Regelmässig erhobene Gebühren und entstehende Aufwendungen wie etwa Prüfungshonorare kann der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Schätzwerts für Jahres- und andere Zeiträume im Voraus berechnen und zu gleichen Anteilen über beliebige Zeiträume hinweg auflaufen lassen.

### **Erhöhung von Gebühren und Honoraren**

Die Ansätze der Gebühren und Honorare für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber einem Teilfonds oder einer Klasse können im oben genannten Rahmen erhöht werden, solange den Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse die Erhöhung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt wird.

### **Betriebskosten / Gebühren aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

#### *Allgemeines*

Schliesst ein Teilfonds zur effizienten Portfolioverwaltung Geschäfte über derivative Finanzinstrumente ab, können die direkten/indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren vom beim Teilfonds eingehenden Erlös abgezogen werden. Bei OTC-Derivaten zählen zu diesen Kosten und Gebühren unter Umständen Finanzierungsgebühren und bei an anerkannten Börsen notierten Derivaten schliessen diese Kosten und Gebühren möglicherweise Broker-Gebühren ein. Eine Überlegung des Anlageverwalters bei der Auswahl von Brokern und Gegenparteien für Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten betrifft die Tatsache, dass diese Kosten bzw. Gebühren, die vom beim Teilfonds eingehenden Erlös abgezogen werden, die handelsübliche Höhe haben und keine versteckten Erlöse dazugehören. Diese direkten und indirekten Kosten und Gebühren werden den an der jeweiligen Derivat-Transaktion beteiligten Brokern bzw. Gegenparteien gezahlt. Die sich aus den im jeweiligen Berichtszeitraum zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten ergebenden Erlöse werden, zusammen mit den dafür aufgewandten direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie der Identität der Gegenparteien bezüglich dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, im Jahres- und Halbjahresbericht des ICAV veröffentlicht. Alle durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung erzielten Erlöse werden, abzgl. der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, dem jeweiligen Teilfonds zugeschrieben.

#### *Wertpapierleihgebühren*

Schliesst ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte ab, so können die direkten/indirekten Betriebskosten/Gebühren vom beim Teilfonds eingehenden Erlös abgezogen werden. Die sich aus den Wertpapierleihgeschäften ergebenden Erlöse werden im jeweiligen Berichtszeitraum, zusammen mit den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie der Identität des Zahlungsempfängers im Jahres- und Halbjahresbericht des ICAV veröffentlicht. Alle durch Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erlöse werden abzgl. der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren dem jeweiligen Teilfonds zugeschrieben.

#### **Vergütungspolitik des ICAV**

Das ICAV hat eine Vergütungspolitik entwickelt und umgesetzt, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermässiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil und der Satzung des ICAV entspricht. Die Vergütungspolitik des ICAV steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des ICAV und seiner Anteilsinhaber und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und der ESMA-Leitlinien zu soliden Vergütungsgrundsätzen gemäss OGAW-Richtlinie und AIFMD (ESMA/2016/411) (die „**ESMA-Vergütungsleitlinien**“), die jeweils von Zeit zu Zeit geändert werden können, wendet das ICAV seine Vergütungspolitik und -praxis auf eine Weise und in einem Umfang an, die für seine Grösse, seine interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität seiner Aktivitäten verhältnismässig sind.

Wenn das ICAV Anlageverwaltungsfunktionen bezüglich des ICAV oder eines Teilfonds des ICAV delegiert, stellt es sicher, dass:

- a. die juristischen Personen, an die Anlageverwaltungsaktivitäten delegiert wurden, aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Vergütung unterliegen, die ebenso effektiv sind wie die im Rahmen der ESMA-Vergütungsleitlinien anwendbaren Anforderungen, oder
- b. angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die in den ESMA-Vergütungsleitlinien dargelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik des ICAV, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütungs- und Zusatzleistungen berechnet werden, und die Identität der Personen, die für die Gewährung von Vergütungs- und Zusatzleistungen zuständig sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss vorhanden ist, sind unter [www.kbiglobalinvestors.com](http://www.kbiglobalinvestors.com) verfügbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

## 4. DIE ANTEILE

### Allgemeines

Die Anteile können an jedem Handelstag als Inhaberanteile ausgegeben werden. Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse lauten auf die Basiswährung, die im Nachtrag zum betreffenden Teilfonds angegeben ist, oder auf die Währung, in der die jeweilige Klasse denominiert ist. Die Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der im massgeblichen Nachtrag angegebenen Erstangebotsperiode zum dort ebenfalls angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Verwaltungsrat kann es ohne Angabe von Gründen ablehnen, einen Antrag auf die Ausgabe von Anteilen anzunehmen, und kann das Eigentum an Anteilen von natürlichen und juristischen Personen unter bestimmten Umständen beschränken, unter anderem wenn dieses Eigentum aufsichtsrechtliche oder rechtliche Vorschriften verletzen oder den Steuerstatus des ICAV beeinträchtigen würde oder dazu führen könnte, dass das ICAV bestimmte Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erleiden würde. Jegliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Klasse geltenden Beschränkungen werden im Nachtrag zu diesem Teilfonds bzw. zu dieser Klasse festgelegt. Eine Person, die Anteile unter Verstoß gegen die durch den Verwaltungsrat erlassenen Beschränkungen hält oder die durch ihren Anteilsbesitz Gesetze oder Bestimmungen einer zuständigen Rechtsordnung verletzt bzw. aufgrund von deren Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats des ICAV eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen könnten, die ihr oder den Anteilsinhabern oder einer beliebigen Gruppe der Genannten andernfalls nicht entstanden wären, oder die anderweitig unter Umständen Anteile hält, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Interessen der Anteilsinhaber beeinträchtigen könnten, hat das ICAV, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Depotbank, den Verwalter und die Anteilsinhaber für Verluste schadlos zu halten, die ihm/ihr/ihnen dadurch entstehen, dass diese Person oder Personen Anteile am ICAV erwirbt oder hält.

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen bzw. zu annullieren, die unter Verletzung der von ihm festgesetzten Beschränkungen oder eines Gesetzes oder einer Vorschrift gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Zwar dürfen in der Regel keine Anteile an US-Personen ausgegeben oder auf diese übertragen werden, doch kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen einen Kauf seitens US-Personen und die Übertragung auf US-Personen bewilligen. Der Verwaltungsrat holt angemessene Zusicherungen ein, dass solche Käufe bzw. Übertragungen nicht die US-Wertpapiergesetze verletzen, z. B. es erforderlich machen, die Anteile nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 oder das ICAV bzw. einen Teilfonds nach dem US-Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 zu registrieren, und dass sie keine nachteiligen steuerlichen Folgen für das ICAV oder Nicht-US-Anteilsinhaber haben. Jeder Anleger, der eine US-Person ist, hat sämtliche Gewährleistungen zu erbringen und Belege vorzulegen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um diese Anforderungen vor der Ausgabe von Anteilen sicher zu erfüllen.

Weder das ICAV noch der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, der Verwalter oder die Depotbank oder deren jeweilige Organmitglieder, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragte sind für die Echtheit von Anweisungen von Anteilsinhabern verantwortlich oder haftbar, die vernünftigerweise für echt gehalten werden oder haften für Verluste, Kosten und Aufwendungen aus unbefugten oder betrügerischen Anweisungen oder in Verbindung damit. Die Vertriebsstelle und der Verwalter treffen jedoch angemessene Vorkehrungen, um bestätigen zu können, dass Anweisungen echt sind.

### Missbräuchliche Handelspraktiken / Market Timing

Der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern im Allgemeinen, in den Fonds als Teil einer langfristigen Anlagestrategie zu investieren und rät von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Solche Aktivitäten, die manchmal als "Market Timing" bezeichnet werden, können sowohl für die Fonds als auch für Anteilsinhaber nachteilige Auswirkungen haben. Beispielsweise kann ein kurzfristiger oder exzessiver Handel durch Anteilsinhaber in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, wie die Grösse des Fonds und die Höhes seines in Cash gehaltenen Vermögens, ein effizientes Management des Fondsportefeuilles behindern, Transaktionskosten und Steuern erhöhen, und kann die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat bemüht sich, missbräuchliche Handelspraktiken zu verhindern und zu unterbinden, und diese Risiken durch verschiedene Methoden zu reduzieren. Dazu gehören etwa die folgenden:

- (i) Sofern es eine Verzögerung zwischen einer Veränderung im Wert der Portefeuillebestände eines Fonds und der Zeit gibt, zu der sich diese Veränderung im satzungsgemäss festgelegten Nettoinventarwert pro Anteil

niederschlägt, ist ein Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger versuchen können, diese Verzögerung nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert erwerben oder zurückgeben, der nicht die entsprechenden Marktpreise widerspiegelt. Der Verwaltungsrat bemüht sich, solche Handlungen, die manchmal als "Stale Price Arbitrage" bezeichnet werden, durch den entsprechenden Einsatz seiner Vollmacht zu verhindern und zu unterbinden, den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung der entsprechenden Aspekte anzupassen, um so den fairen Wert solcher Anlagen widerzuspiegeln.

- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Aktivitäten auf den Konten der Anteilsinhaber überwachen, um exzessive und zerstörerische Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern, und behält sich das Recht vor, seinen Ermessensspielraum zu nutzen, um allfällige Zeichnungs- oder Wandlungstransaktionen abzulehnen, ohne dafür einen Grund zu nennen und ohne dafür einen Ausgleich zu zahlen, wenn die Transaktion seiner Auffassung nach nachteilige Auswirkungen auf die Interessen eines Fonds oder seiner Anteilsinhaber hat. Der Verwaltungsrat kann die Aktivitäten auf den Konten der Anteilsinhaber auch auf allfällige Muster häufiger Käufe und Verkäufe hin überwachen, die anscheinend als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil erfolgen, und kann solche Massnahmen ergreifen, die er für angemessen hält, um solche Aktivitäten einzuschränken. Dazu gehört, wenn er so entscheidet, die Erhebung einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % oder, wie jeweils zutreffend, eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des entsprechenden Fonds.

Es kann nicht garantiert werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken entschärft oder unterbunden werden können. Beispielsweise verschleiern Treuhandkonten, in denen Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Anleger zusammengefasst werden können, um mit dem Fonds auf Nettobasis zu handeln, die Identität der eigentlichen Investoren in einem Fonds, was dem Verwaltungsrat und seinen Beauftragten die Erkennung missbräuchlicher Handelspraktiken erschwert.

### **Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV**

Das ICAV hat in seinem Namen auf der Umbrella-Ebene ein Umbrella-Barmittelkonto eingerichtet, das auf verschiedene Währungen lautet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zahlbar sind, werden über dieses Umbrella-Barmittelkonto geleitet und verwaltet. Auf der Ebene der einzelnen Teilfonds werden keine solchen Konten betrieben. Jedoch wird das ICAV sicherstellen, dass die Beträge auf einem Umbrella-Barmittelkonto – ob positiv oder negativ – dem jeweiligen Teilfonds zugeschrieben werden können, um die in der Satzung dargelegte Anforderung zu erfüllen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von allen anderen Teilfonds getrennt gehalten werden, und dass getrennte Bücher und Aufzeichnungen für jeden Teilfonds geführt werden, in denen alle für einen Teilfonds relevanten Transaktionen aufgezeichnet werden.

Weitere Informationen zu diesen Konten sind unter (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV“, (ii) „Rücknahme von Anteilen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV“ bzw. (iii) „Dividenden und Ausschüttungen“ dargelegt. Darüber hinaus sollten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ des Prospekts beachten.

### **Antrag auf Anteile**

Die Bedingungen für den Antrag auf die Ausgabe von Anteilen der jeweiligen Teilfonds und Klassen und deren Erstausgabepreis zusammen mit den Angaben zu Zeichnung und Abrechnung sowie dem Zeitpunkt der Antragsannahme sind in den Nachträgen für die jeweiligen Teilfonds und Klassen festgelegt. Kontoeröffnungsformulare können bei der Vertriebsstelle angefordert werden. Die Mindestzeichnung, der Mindestbestand und der Mindesttransaktionsumfang sind für die Anteile im Nachtrag jedes Teilfonds festgelegt.

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben, und ihre Ausgabe erfolgt an jedem Handelstag nach Erhalt und Annahme eines ausgefüllten Kontoeröffnungsformulars vom Verwalter oder der Vertriebsstelle im Namen des ICAV bei einem erstmaligen Antrag auf Anteile und bei einem weiteren Antrag auf Anteile nach Erhalt und Annahme eines Antrags in der Form oder auf dem Wege, einschliesslich per Fax oder E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege, sofern diese anderen Wege den Vorschriften der Zentralbank entsprechen. Ausserdem nach Erhalt der Angaben, die verlangt sind, und vorbehaltlich der Einhaltung der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften bzgl. Anträgen durch den Antragsteller, einschliesslich der Abgabe derjenigen Erklärungen hinsichtlich Legitimation, Wohnsitz/Geschäftssitz und anderer Dinge, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Anträge per Fax werden nur dann gültig, wenn das Original-Kontoeröffnungsformular und die anderen von dem ICAV möglicherweise verlangten Papiere (einschliesslich der im Rahmen von Legitimationsprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangten Belege) der Vertriebsstelle bzw. dem Verwalter umgehend nachgereicht werden. Bruchteile von Anteilen können

ausgegeben werden. Bestätigungen für die Käufe von Anteilen werden Anteilssinhabern innerhalb von 48 Stunden nach Tätigung des Kaufs gesandt. Der Rechtstitel an den Anteilen wird dadurch belegt, dass der Name des Anlegers im Register der Anteilssinhaber des ICAV eingetragen wird; es werden keine Zertifikate ausgegeben. Änderungen an den Eintragungen von Anteilssinhabern und den Zahlungsanweisungen werden nur bei Eingang diesbezüglicher schriftlicher Originalanweisungen der entsprechenden Anteilssinhaber hin vorgenommen.

#### *Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV*

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des ICAV gehalten und nach Erhalt als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen nicht als Anlegergelder für den betreffenden Anleger treuhänderisch verwahrt). Unter solchen Umständen ist der Anleger im Hinblick auf den gezeichneten und vom ICAV gehaltenen Betrag ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis die entsprechenden Anteile zum relevanten Handelstag ausgegeben werden.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, die Zeichnungsgelder vor einem Handelstag weitergeleitet haben, wie oben beschrieben, sind, wenn die Zeichnungsgelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich in Verbindung mit dem Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ des Prospekts.

#### *Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*

Massnahmen, die der Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen können bei entsprechendem Risiko eine detaillierte Legitimationsprüfung des Anlegers bzw. gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers und die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung erfordern. Politisch exponierte Personen („PEP“), d. h. natürliche Personen, die zu einem Zeitpunkt im Vorjahr mit in der Öffentlichkeit prominenten Funktionen betraut wurden, sowie deren enge Familienmitglieder und natürliche Personen, die bekanntermaßen eine enge Beziehungen zu diesen PEP unterhalten, müssen sich unter bestimmten Umständen ebenfalls entsprechend legitimieren. Je nach Umständen des einzelnen Antrags ist eine genaue Prüfung unter Umständen nicht erforderlich, wenn der Antrag zum Beispiel über einen anerkannten Intermediär erfolgt. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der oben genannte Intermediär sich in einem Land befindet, das von Irland als gleichwertig anerkannte Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besitzt bzw. andere einschlägige Bedingungen erfüllt und wenn der Anleger eine Verpflichtungserklärung von dem anerkannten Intermediär vorlegt. Intermediäre können sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung, die laufende Geschäftsbeziehung mit einem Anleger zu überwachen, nicht auf Dritte verlassen, sondern die Erfüllung der Verpflichtung obliegt immer ihnen. Eine natürliche Person zum Beispiel kann unter Umständen aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder ihres Personalausweises zusammen mit dem Nachweis ihrer Anschrift, z. B. in Form zweier Rechnungen öffentlicher Versorgungsbetriebe oder Kontoauszüge, ihres Geburtsdatums und ihres Steuerwohnsitzes vorzulegen. Von juristischen Personen verlangen solche Massnahmen unter Umständen, dass sie eine beglaubigte Kopie ihrer Gründungsbescheinigung (sowie jeglicher Namensänderung), von Gründungsurkunde und Satzung (oder Gleichwertigem) sowie die Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- sowie Geschäftsanschriften aller ihrer Organmitglieder vorlegen.

Der Verwalter, die Vertriebsstelle und das ICAV behalten sich jeweils das Recht vor, diejenigen Angaben zu verlangen, die für eine Feststellung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Wenn der Anleger die für die Feststellung erforderlichen Angaben zu spät oder gar nicht vorlegt, können der Verwalter, die Vertriebsstelle oder das ICAV die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen.

Der Verwalter und die Vertriebsstelle können im Namen des ICAV jeden Antrag ohne Angabe von Gründen vollumfänglich oder teilweise ablehnen; in diesem Falle werden die Zeichnungsgelder oder etwaige Restbeträge ohne Zinsen durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder per Post auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückgegeben.

Wenn vom ICAV angeforderte Dokumente für Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht bereitgestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen oder Dividendengeldern führen. Unter solchen Umständen bearbeitet das ICAV, wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, jeden von einem Anteilsinhaber erhaltenen Rücknahmeantrag, jedoch werden die Erlöse aus der betreffenden Rücknahme auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und bleiben daher ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds. Der Anteilsinhaber, der Anteile zurückgibt, nimmt den Rang eines allgemeinen Gläubigers des betreffenden Teilfonds ein, bis das ICAV davon überzeugt ist, dass seine Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig erfüllt worden sind, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger/Anteilsinhaber, denen Rücknahme-/Dividendengelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger/Anteilsinhaber nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Daher wird Anteilsinhabern dazu geraten, sicherzustellen, dass alle relevanten Dokumente, die vom ICAV oder seinem Beauftragten angefordert werden, um den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entsprechen, bei der Zeichnung von Anteilen des ICAV umgehend an den ICAV oder seinen Beauftragten übersandt werden.

## **Datenschutz**

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie dem ICAV durch das Ausfüllen des Kontoeröffnungsformulars des ICAV Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen können. Diese Daten werden durch das ICAV oder in dessen Auftrag zu Zwecken der Kundenidentifikation und zur Ermöglichung der Eröffnung eines Kontos bei dem ICAV, für den Zeichnungsvorgang, für das Management und die Verwaltung der Positionen eines Anlegers in dem ICAV, für die Durchführung von Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, zur Weitergabe von steuerbezogenen Angaben an Steuerbehörden, zur Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, für die Offenlegung von Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des ICAV, für die Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen zur Qualitätssicherungs- und ähnlichen Zwecken, zur Aktualisierung und Verwaltung von Datensätzen sowie zur Erfüllung geltender gesetzlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Auflagen genutzt.

Solche Daten können auch vom Anlageverwalter genutzt werden, um statistische Analysen und Marktforschung oder Direktmarketing zu betreiben, wobei in einem solchen Fall die Einwilligung des Anteilsinhabers für eine solche Verarbeitung durch den Anlageverwalter eingeholt wird.

Solche Daten können für die aufgeführten Zwecke auch an Dritte weitergegeben und/oder übertragen werden, so etwa an Aufsichtsbehörden, Finanzämter, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister des ICAV und ihre bzw. dessen rechtmässig bevollmächtigten Vertreter und deren jeweilige verbundene oder Partnerunternehmen sowie Tochtergesellschaften, unabhängig von deren Standort (auch in Länder ausserhalb des EWR, die möglicherweise nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Irland haben).

Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer von dem ICAV verwahrten personenbezogenen Daten zu erhalten, das Recht, eventuelle fehlerhafte Angaben in diesen Daten zu berichtigen und unter bestimmten Umständen das Recht auf Löschung ihrer Daten sowie das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten zu beschränken oder dieser zu widersprechen. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Wenn ein Anteilsinhaber seine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gibt, kann er diese jederzeit widerrufen.

Das ICAV und die von ihm bestellten Dienstleister bewahren alle Unterlagen, die ein Anteilsinhaber im Zusammenhang mit seiner Anlage an dem ICAV zur Verfügung stellt, so lange auf, wie dies gemäss den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Irland erforderlich ist, jedoch für mindestens sieben Jahre nach Ablauf des Anlagzeitraums oder dem Tag, an dem ein Anteilsinhaber seine letzte Transaktion mit dem ICAV getätigt hat.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung des Teilfonds ist auf Anfrage beim ICAV erhältlich.

## *Beneficial Ownership Regulations*

Des Weiteren kann das ICAV Informationen anfordern (auch durch Pflichtmitteilungen), die möglicherweise für die Einrichtung und Pflege des vom ICAV geführten Registers der wirtschaftlichen Eigentümer gemäss den Beneficial Ownership Regulations erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäss Definition in den Beneficial Ownership Regulations (ein „wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, dem ICAV schriftlich relevante Informationen über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen mitzuteilen (auch wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer kein wirtschaftlicher Eigentümer mehr ist).

Antragsteller sollten beachten, dass sich ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäss den Beneficial Ownership Regulations strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer von oder im Namen des ICAV erhaltenen Mitteilung über das wirtschaftliche Eigentum nicht einhält oder (ii) als Antwort auf eine solche Mitteilung wesentlich falsche Angaben macht oder (iii) seinen Verpflichtungen zur Bereitstellung sachdienlicher Informationen für das ICAV hinsichtlich seines Status als wirtschaftlicher Eigentümer oder diesbezüglicher Änderungen unter bestimmten Umständen nicht nachkommt, oder wenn er vorgibt, die Bedingungen zu erfüllen, dabei jedoch wesentlich falsche Angaben macht.

### **Unzulässige Antragsteller**

Das ICAV verlangt von jedem potenziellen Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen, gegenüber dem ICAV zu erklären und zu garantieren, dass er u. a. Anteile erwerben und halten kann, ohne in seiner örtlichen Gerichtsbarkeit anwendbare Gesetze zu verletzen.

Insbesondere dürfen die Anteile nicht unter Umständen angeboten, ausgegeben oder übertragen werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem ICAV, den Anteilsinhabern insgesamt oder einem Teilfonds eine Steuerpflicht oder ein sonstiger finanzieller Nachteil entsteht, der dem ICAV sonst nicht entstehen würde, oder die dazu führen würden, dass das ICAV, die Anteilsinhaber insgesamt oder ein Teilfonds nach einem geltenden US-Wertpapiergesetz registriert werden muss/müssen.

Sofern im Nachtrag nichts anderes angegeben ist, dürfen Anteile generell nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, wobei der Verwaltungsrat jedoch die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen an oder für eine US-Person gestatten kann, sofern:

- (a) diese US-Person nachweist, dass sie ein „**zugelassener Anleger**“ und ein „**qualifizierter Käufer**“ ist, wie jeweils in den anwendbaren US-Bundeswertpapiergesetzen definiert,
- (b) diese Ausgabe oder Übertragung nicht zu einem Verstoß gegen den Act von 1933 oder gegen die für Wertpapiergeschäfte geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen US-Bundesstaaten führt,
- (c) diese Ausgabe oder Übertragung nicht dazu führt, dass sich das ICAV im Rahmen des Gesetzes von 1940 registrieren oder gemäss den Verordnungen des US Commodity Exchange Act einen Prospekt bei der US Commodity Futures Trading Commission oder der US National Futures Association einreichen muss,
- (d) diese Ausgabe oder Übertragung nicht zur Folge hat, dass Vermögenswerte des Teilfonds „Planvermögen“ im Sinne von ERISA sind, und
- (e) diese Ausgabe oder Übertragung keine nachteiligen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Auswirkungen auf den Teilfonds oder seine Anteilsinhaber insgesamt hat.

Alle Antragsteller von Zeichnungsanträgen und Übertragungsempfänger von Anteilen, die US-Personen sind, sind verpflichtet, vor der Ausgabe oder der Eintragung einer Übertragung der Anteile die für die Erfüllung der oben angeführten Anforderungen erforderlichen Erklärungen abzugeben oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, wie vom Verwaltungsrat verlangt. Wenn der Übertragungsempfänger noch kein Anteilsinhaber ist, muss das entsprechende Kontoeröffnungsformular ausgefüllt werden.

Ungeachtet des vorstehenden Verbots für das Angebot und den Verkauf in den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten von US-Personen kann das ICAV eine Privatplatzierung seiner Anteile an eine begrenzte Anzahl oder Kategorie von US-Personen vornehmen.

## Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können ihre Anteile am Handelstag und mit Wirkung ab jedem Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil zurückgeben, der am entsprechenden Handelstag bzw. diesbezüglich gemäss den im jeweiligen Nachtrag beschriebenen Verfahren berechnet wurde (ausser während des Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Ein Anteilsinhaber kann eine Rücknahme durch schriftliche Anweisung an den Verwalter oder in anderer Form, einschliesslich Fax, E-Mail und auf anderem elektronischem Wege, verlangen, sofern diese anderen Wege den Vorschriften der Zentralbank entsprechen und sofern er die Angaben beibringt (einschliesslich des vollen Namens, der Anschrift und der Kontonummer des Anteilsinhabers), die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten bestimmt wird. Rücknahmeanträge werden von der Vertriebsstelle zu dem Zeitpunkt weitergeleitet, der im jeweiligen Nachtrag angegeben ist. Rücknahmeanträge werden nur dann angenommen, wenn verrechnete Gelder und vollständige Unterlagen über die ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Rücknahmeerlöse werden nicht ausgezahlt, bevor nicht das ursprüngliche Zeichnungsformular für die Zeichnung und die gesamten von dem ICAV geforderten Belege vom Anleger eingegangen sind (einschliesslich aller Belege im Zusammenhang mit den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche) und der Prozess der Geldwäschebekämpfung zu Ende geführt wurde.

Anteile erhalten keine Dividende bzw. ihnen wird keine Dividende gutgeschrieben, die am oder nach dem Handelstag, der auch der Rücknahmetag dieser Anteile ist, bekannt gegeben wird.

Der nach der Bearbeitung des Rücknahmeantrags fällige Betrag wird per elektronischer Überweisung auf das auf dem zum Zeitpunkt des Antrags auf Anteile ausgefüllten Original-Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto eingezahlt (wobei diese Angabe jeweils durch schriftliche Mitteilung geändert werden kann); erfolgen die Rücknahmeanträge schriftlich kann die Auszahlung auf die Art und Weise erfolgen, die zwischen Anteilsinhaber und Verwalter vereinbart wird. Rücknahmeerlöse werden innerhalb der Zeit ausgezahlt, die im jeweiligen Nachtrag angegeben ist.

Wenn (i) die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile eines bestimmten Teilfonds, für die an einem Handelstag Rücknahmeanträge eingegangen sind, 10 % oder mehr der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds entspricht oder (ii) der Wert der Anteile eines bestimmten Teilfonds, für die an einem Handelstag Rücknahmeanträge eingegangen sind, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht, kann der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter nach seinem Ermessen die Rücknahme der Anteile dieses Teilfonds, die bei (i) über 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds bzw. bei (ii) über 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds hinausgehen, verweigern. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge an dem Handelstag anteilig reduziert und die Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, die aufgrund einer solchen Reduzierung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als ob jeweils für den nächsten Handelstag ein Rücknahmeantrag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Der Mindestwert der Anteile, die pro Transaktion zurückgenommen werden können, ist im jeweiligen Nachtrag eines Teilfonds festgelegt. Führt die Rücknahme eines Teils des Anteilsbestands eines Anlegers dazu, dass der Anteilsinhaber dann weniger als den Mindestbestand des betreffenden Teilfonds hält, so kann das ICAV oder sein Beauftragter, falls er dies für richtig hält, auch den Restbestand eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Das ICAV kann mit Zustimmung der betreffenden Anteilsinhaber einen Auftrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds in natura an diese Anteilsinhaber befriedigen, die einen dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entsprechenden Wert haben, als ob der Rücknahmeerlös abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und anderer Aufwendungen für die Übertragung in bar gezahlt würde. Ein Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag erteilt, kann jedoch um den Verkauf eines oder mehrerer der ihm in natura zugeteilten Vermögenswerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf ersuchen, wobei dessen Kosten von ihm zu tragen sind. Vorbehaltlich der Erfüllung aller spezifischen Anforderungen einer Aufsichtsbehörde eines Landes, in dem der betreffende Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb registriert ist, kann die Entscheidung, eine Rücknahme gegen Sachwerte anzubieten, allein im Ermessen des ICAV erfolgen, ohne dass die Zustimmung eines Anteilsinhabers, der Anteile zurückgibt, erforderlich ist, wenn dieser Anteilsinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds darstellt. In diesem Fall wird das ICAV, sofern dies gefordert wird, alle für eine Ausschüttung in Sachwerten vorgeschlagenen Vermögenswerte veräussern und diesem Anteilsinhaber die Barerlöse abzüglich der Kosten dieser Veräusserung, die vom betreffenden Anteilsinhaber getragen werden, auszahlen. Art und Typ der Vermögenswerte, die an jeden Anteilsinhaber in Sachwerten zu übertragen sind, werden vom Verwaltungsrat auf einer Grundlage bestimmt, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen für gerecht hält und die seiner Meinung nach den Interessen

der übrigen Anteilsinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse nicht schadet. Jede derartige Vermögensallokation unterliegt der Zustimmung der Depotbank.

Wenn alle Anteile einer Klasse zurückgenommen worden sind, kann der Verwaltungsrat danach eine Erstaussgabe von Anteilen dieser Klasse zu einem Zeichnungspreis auflegen und dafür den Zeichnungspreis bestimmen. Jegliche Ausgabe von Anteilen entspricht den Vorgaben der Zentralbank.

#### *Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des ICAV*

Rücknahmegelder, die nach einem Handelstag eines Teilfonds, zu dem Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden (und der Anleger folglich zum betreffenden Handelstag kein Anteilsinhaber des Fonds mehr ist), an diesen Anleger zahlbar sind, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des ICAV gehalten und bis zur Zahlung an diesen Anleger als Vermögenswert des Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Rücknahmegelder werden unter diesen Umständen nicht für den betreffenden Anleger treuhänderisch verwahrt). Unter solchen Umständen ist der Anleger im Hinblick auf den vom ICAV gehaltenen Rücknahmebetrag bis zu dessen Zahlung an den Anleger ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, denen Rücknahmegelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ des Prospekts.

#### *Rücktritt von Rücknahmeanträgen*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder ihres ermächtigten Beauftragten oder im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds widerrufen werden.

#### *Zwangswise Rücknahme von Anteilen / Steuerabzug*

Anteilsinhaber müssen den Verwalter unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn sie ein unzulässiger Antragsteller (wie oben beschrieben) oder eine Person werden, die anderweitig hier festgelegten Beschränkungen bzgl. des Eigentums unterliegt, die es Anteilsinhabern auferlegen, Anteile zurückzugeben oder zu übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Anteile zwangsweise zurücknehmen, die unmittelbar oder mittelbar im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person stehen, die damit gegen hier festgelegte Eigentumsbeschränkungen verstösst, oder wenn der Besitz von Anteilen folgende Bedingungen erfüllt:

- (i) jegliche Person, der Rechtsbrüche oder die Nichteinhaltung von Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde zur Last gelegt werden und die aus diesem Grund nicht qualifiziert ist, Anteile ohne Rücksicht auf die Devisenbestimmungen zu halten,
- (ii) eine Person, die eine US-Person ist, und jegliche Person, die solche Anteile unter Missachtung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben hat,
- (iii) jegliche Person, deren Anteilsbesitz dazu führen würde oder wahrscheinlich dazu führen würde, dass sich das ICAV als Investmentgesellschaft („investment company“) gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 registrieren lassen muss oder eine Klasse seiner Wertpapiere gemäss dem Securities Act oder einem ähnlichen Gesetz registrieren lassen muss,
- (iv) jegliche Person oder Personen, die sich in einer Situation befindet bzw. befinden, die (unabhängig davon, ob diese Person oder Personen direkt oder indirekt von der Situation betroffen ist bzw. sind und ob sie für sich oder in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Personen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis bestehen muss, auftritt bzw. auftreten, oder jedweder anderen Situation, die dem Verwaltungsrat von Bedeutung erscheint) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass dem ICAV oder einem Teilfonds oder Anteilsinhabern des ICAV oder des Teilfonds insgesamt eine Steuerpflicht oder steuerliche,

rechtliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die dem ICAV, dem Teilfonds oder den Anteilsinhabern oder einem davon andernfalls nicht entstanden wären,

- (v) jegliche Person, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer Anfrage des Verwaltungsrats Auskünfte gibt, wie vom Verwaltungsrat verlangt,
- (vi) jegliche Person, die weniger als den Mindestbestand für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse gewinnberechtigter Anteile hält, sofern dies nicht auf einen Rückgang des Wertes ihrer Beteiligung zurückzuführen ist, oder
- (vii) jegliche Person, die ein unzulässiger Antragsteller ist.

In allen Fällen von Zwangsrücknahmen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Handelstag für die Rücknahme zu bestimmen.

Das ICAV kann den Erlös aus einer solchen Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die dem ICAV infolge des Anteilsbesitzes oder des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen durch einen Anteilsinhaber, der zu einem unzulässigen Antragsteller geworden ist, entstanden sind, einschliesslich darauf fälliger Zinsen oder Bussgelder.

Auf die Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet oder gutgeschrieben, die am oder nach dem betreffenden Handelstag festgelegt wurden, an dem die Anteile zurückgenommen wurden.

### **Gesamtrücknahme von Anteilen**

Es können alle Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds zurückgenommen werden:

- (a) nach Ankündigung des ICAV gegenüber den Anteilsinhabern mit einer Frist von mindestens zwei und längstens zwölf Wochen, die an einem Handelstag endet, dass sie beabsichtigt diese Anteile zurückzunehmen, oder
- (b) wenn die Inhaber von wertmässig 75 % der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung beschliessen, dass diese Anteile zurückzunehmen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, vor der vollständigen Rücknahme aller Anteile hinreichende Mittel zur Begleichung der Kosten einzubehalten, die in Verbindung mit der Auflösung eines Teilfonds oder der Liquidation des ICAV entstehen.

### *Umwandlung von Anteilen*

Unter dem Vorbehalt, dass sich die Anteile im Umlauf befinden und zum Kauf angeboten werden sowie unter der Voraussetzung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt worden ist, können Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer Klassen („ursprüngliche Anteile“) beantragen, einige oder alle dieser ursprünglichen Anteile in Anteile einer oder mehreren anderer Klassen des gleichen oder eines anderen Teilfonds („neue Anteile“) umzuwandeln. Anträge auf Umwandlung werden an die Vertriebsstelle gesandt. Sofern es im betreffenden Nachtrag nicht anders geregelt ist, werden die ursprünglichen Anteile am ersten Handelstag nach Eingang der Umwandlungsmitteilung automatisch in die entsprechende Zahl von Anteilen des neuen Teilfonds umgewandelt. Die ursprünglichen Anteile haben an diesem Handelstag den selben Wert („Umwandlungsbetrag“), als hätte der Verwalter sie vom Anteilsinhaber zurückgenommen. Die richtige Anzahl der neuen Anteile entspricht der Anzahl der Anteile in der Klasse, die an diesem Handelstag ausgegeben würde, wenn der Umwandlungsbetrag in Anteile dieser Klasse investiert worden wäre, vorausgesetzt, dass der Ausgabeaufschlag für diesen Zweck nicht gebührenpflichtig sind.

Bei jeglichen Umwandlungen dieser Art werden Vermögenswerte oder Bargeld aus den jeweiligen Teilfonds, zu denen die ursprünglichen Anteile gehörten, im gleichen Wert wie der Umwandlungsbetrag den Klassen, zu denen die neuen Anteile gehören, zugewiesen.

Wenn ein Umwandlungsantrag dazu führt, dass ein Anteilsinhaber eine Anzahl Anteile entweder des ursprünglichen Teilfonds oder des neuen Teilfonds hält, die geringer als der Mindestbestand dieses Teilfonds ist, können der Verwaltungsrat oder ihr Beauftragter, wenn sie dies für richtig halten, den gesamten Besitz am ursprünglichen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds umwandeln oder eine Umwandlung aus dem ursprünglichen Teilfonds

ablehnen. Anträge auf Anteilsumwandlung können nur zugelassen werden, wenn die verrechneten Gelder und vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Nach jeder entsprechenden Umwandlung ergänzt der Verwalter die massgeblichen Register.

#### *Rücknahme von Umwandlungsanträgen*

Umwandlungsanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder seiner autorisierten Vertreter oder im Falle der Berechnungseinstellung des Nettovermögenswerts des Teilfonds gestellt werden, für den der Umwandlungsantrag gestellt wurde.

#### **Der Nettoinventarwert und die Bewertung von Vermögenswerten**

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder bei verschiedenen Klassen innerhalb eines Teilfonds jeder Klasse wird vom Verwalter zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag bzw. zu jedem Handelstag gemäss der Satzung berechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird per Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags durch Bewertung der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds (einschliesslich des aufgelaufenen, jedoch noch nicht eingezogenen Ertrags) abzüglich der Verbindlichkeiten des entsprechenden Teilfonds (einschliesslich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren, aufgelaufene Auslagen, Honorare und andere Verbindlichkeiten) festgelegt. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds angegeben oder in derjenigen anderen Währung, die der Verwaltungsrat allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall bestimmt.

Der Nettoinventarwert und das Steigen bzw. Sinken des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt am unmittelbar vorausgegangenen Handelstag wird dann zwischen den verschiedenen Klassen dieses Teilfonds auf der Basis der anteilmässigen Nettoinventarwerte zugewiesen und für Zeichnungen und Rücknahmen, die zu Preisen erfolgen, die am unmittelbar vorausgegangenen Handelstag errechnet wurden, verwendet, um den Nettoinventarwert der einzelnen Klassen zu bestimmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse durch die Gesamtzahl der zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt umlaufenden oder als in Umlauf betrachteten Anteile am Teilfonds oder der Klasse geteilt und das Ergebnis auf 3 Dezimalstellen gerundet wird. Für den Fall, dass Anteile eines Teilfonds noch weiter in Klassen unterteilt werden, bestimmt der Verwaltungsrat die Methode, durch die der Nettoinventarwert eines Teilfonds den Klassen zugerechnet wird, wobei er Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und andere Faktoren zur Unterscheidung der Klassen vornimmt (einschliesslich der Gewinne/Verluste und der Kosten von Finanzinstrumenten zur Währungsabsicherung der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Währung, auf die eine Klasse lautet). Der den Klassen zugerechnete Nettoinventarwert des Teilfonds wird durch die in der jeweiligen Klasse vorhandene Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile geteilt und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen gerundet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des ICAV und jedes Teilfonds gilt Folgendes:

- (a) Der Wert einer Anlage, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt wird oder die so notiert oder gehandelt wird, dass eine Notierung oder ein Wert nicht ermittelbar oder die ermittelbare Notierung nicht den Marktwert repräsentiert, ist der wahrscheinlich zu realisierende Wert, der sorgfältig und im guten Glauben von (i) vom Verantwortliche oder (ii) einer vom Verantwortlichen benannten und von der Depotbank zu diesem Zweck genehmigten sachkundigen natürlichen oder juristischen Person (einschliesslich des Anlageverwalters) von der Depotbank genehmigt wird. Sind zuverlässige Marktnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere nicht vorhanden, so kann der Wert dieser Papiere durch Bezugnahme auf die Bewertung anderer Papiere bestimmt werden, die in Bezug auf Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und andere Merkmale vergleichbar sind.
- (b) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden mit ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, sofern der Verantwortliche nicht der Meinung ist, dass diese Vermögenswerte nicht gezahlt oder nicht vollständig eingehen werden, und er oder sein Beauftragter (mit Genehmigung der Depotbank) daher die seiner Ansicht nach zur Darstellung des wahren Werts angemessenen Abschläge vornimmt.
- (c) An einem geregelten Markt gehandelte Derivatekontrakte, insbesondere Futures- und Optionskontrakte sowie Indexfutures, werden zum von dem Markt, an dem der Derivatekontrakt gehandelt wird, festgelegten Abrechnungskurs bewertet. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, kann der Derivatekontrakt gemäss dem obigen Absatz (b) bewertet werden. Derivatekontrakte, insbesondere Swap-Kontrakte, die nicht

an einem geregelten Markt gehandelt werden und die von einer Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, werden auf der Grundlage einer Notierung bewertet, die täglich von der jeweiligen Gegenpartei bereitgestellt wird, und diese Bewertung wird mindestens wöchentlich von einer Partei, die von der Gegenpartei unabhängig ist, einschliesslich des Anlageverwalters oder einer anderen unabhängigen Partei, die für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen wurde, genehmigt oder verifiziert. Derivatkontrakte, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und nicht von einer Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, werden auf der Grundlage des Marktwerts des Derivatkontrakts bewertet. Wenn die Marktbedingungen die Marktbewertungsmethode nicht zulassen, kann ein zuverlässiges und umsichtiges Bewertungsmodell verwendet werden.

- (d) Devisentermingeschäfte werden in gleicher Weise wie die nicht auf einem regulierten Markt gehandelten Derivatkontrakte oder unter Bezugnahme auf den Preis zum Bewertungszeitpunkt bewertet, an dem ein neues Devisentermingeschäft in gleichem Umfang und mit gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
- (e) Ungeachtet (a) werden Anteile an Organismen in gemeinsamen Wertpapieranlagen mit der Referenz des zuletzt erhältlichen Nettoinventarwerts der Einheiten der betreffenden Organismen in gemeinsamen Wertpapieranlagen im Zeitpunkt der Erstellung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds bewertet;
- (f) Im Falle eines Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, kann der Verantwortliche die Vermögenswerte des Teilfonds mithilfe der Nettobuchwertmethode bewerten, wenn die Verwendung dieser Bewertungsmethode gemäss den Anforderungen der Zentralbank zulässig ist.
- (g) Im Falle eines Teilfonds, bezüglich dessen nicht beabsichtigt wird, die Nettobuchwertmethode als Ganzes anzuwenden, kann der Verantwortliche die Bewertung mithilfe der Nettobuchwertmethode für Geldmarktinstrumente innerhalb des Teilfonds mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten, die keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern (einschliesslich des Kreditrisikos) aufweisen, vornehmen.
- (h) Der Verantwortliche kann mit Genehmigung der Depotbank den Wert einer Anlage anpassen, wenn er auf Grund ihrer Währung, Börsenfähigkeit, anwendbaren Zinssätze, erwarteten Dividendensätze, Fälligkeit, Liquidität und anderer relevanter Überlegungen der Auffassung ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um ihren angemessenen Wert widerzuspiegeln.
- (i) Ein Wert, der anders als in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds ausgedrückt wird, wird zum (amtlichen oder sonstigen) Wechselkurs, den der Verantwortliche oder dessen Beauftragte als angemessen betrachten, in die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds umgerechnet.
- (j) Ist der Wert eines Investments nicht wie oben beschrieben feststellbar, wird er vom Verantwortlichen sorgfältig und im guten Glauben oder von einer sachkundigen und zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigten Person ermittelt, die vom Verantwortlichen bestimmt wird (und die auch der Anlageverwalter sein kann) .
- (k) Wenn an jedem Handelstag (i) der Wert aller beim ICAV eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller Anträge auf Anteile, die an diesem Handelstag eingegangen sind, übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Anlagen zu Rücknahmepreis bewerten oder (ii) wenn der Wert aller beim ICAV eingegangenen Anträge auf Anteile den Wert der Rücknahmeanträge, die an diesem Handelstag eingegangen sind, übersteigt, kann der Verantwortliche die Anlagen zum Angebotspreis bewerten, sofern die vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewertungspraxis während der Dauer des ICAV konstant angewendet wird.

Ist es unmöglich oder wäre es unkorrekt, aufgrund besonderer Umstände die Bewertung einer Anlage in Übereinstimmung mit den oben genannten Vorschriften durchzuführen, nutzt der Verantwortliche oder sein Beauftragter mit Genehmigung der Depotbank andere allgemein anerkannte Bewertungsprinzipien zugrunde legen, die von den Wirtschaftsprüfern geprüft werden können, um zu einer angemessenen Bewertung des Gesamtvermögens des ICAV zu kommen.

Für die Berechnung der Vermögenswerte des ICAV und der Teilfonds gilt grundsätzlich Folgendes:

- (a) Jeder Anteil, dessen Ausgabe durch den Verwaltungsrat in Bezug auf jeden Handelstag vereinbart wird, gilt zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag als ausgegeben. Die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds schliessen, vorbehaltlich der Satzung, demnach nicht nur Bargeld und Vermögen zu Händen der Depotbank ein, sondern auch die Bargeldbeträge und sonstigen Vermögenswerte, die für die laut Vereinbarung auszugebenden Anteile entgegengenommen werden, nachdem (bei Anteilen, deren

Ausgabe gegen Bargeld vereinbart worden ist) eine Ausgabegebühr davon abgezogen bzw. dafür berücksichtigt worden ist.

- (b) Ist vereinbart worden, dass Anlagen gekauft oder verkauft werden, wobei der Kauf oder Verkauf noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Anlagen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen, und der Bruttokaufpreis oder Nettoverkaufspreis wird ausgeschlossen bzw. eingeschlossen, je nachdem, wie es der Fall erfordert, als sei dieser Kauf oder Verkauf ordnungsgemäss vollzogen worden.
- (c) Den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds werden tatsächliche oder geschätzte Steuerbeträge in beträchtlicher Höhe hinzugefügt, die das ICAV unter Umständen zurückfordern kann und die diesem Teilfonds zuzurechnen sind.
- (d) Dem Vermögen eines jeden Teilfonds wird eine Summe hinzugefügt, die Zinsen, Dividenden oder andere Beträge enthält, die aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, sowie ein Betrag, der nicht abgeschriebene Kosten darstellt.
- (e) Dem Vermögen eines jeden Teilfonds wird der Gesamtbetrag der Forderungen aus Rückzahlungen für erhobene Einkommens- oder Kapitalertragssteuern oder Forderungen aus Doppelbesteuerung (ob vom Verwaltungsrat als tatsächlich oder geschätzt betrachtet) hinzugerechnet.
- (f) Wenn das ICAV eine Mitteilung über die Rücknahme von Anteilen in Bezug auf einen Handelstag erhalten hat und die Annullierung dieser Anteile noch nicht abgeschlossen ist, gelten die zurückzunehmenden Anteile als per Bewertungszeitpunkt noch nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds gilt dementsprechend als um den bei dieser Rücknahme zahlbaren Betrag verringert.
- (g) Vom Vermögen des jeweiligen Teilfonds wird abgezogen:
  - (i) der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, einschliesslich aller ausstehenden Anleihen des ICAV im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds, den Zinsen, Gebühren und Ausgaben für Anleihen und den geschätzten Verbindlichkeiten für Steuern und anteilmässige oder geplante Kosten, die dem Verwaltungsrat zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt als fair und angemessen erscheinen
  - (ii) gegebenenfalls diejenige Summe für Steuern auf Einkommen bzw. Kapitalerträge aus den Anlagen im jeweiligen Teilfonds, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats fällig werden,
  - (iii) gegebenenfalls der Betrag einer Ausschüttung, die erklärt wurde, aber vom Teilfonds noch nicht ausgeschüttet wurde,
  - (iv) die Vergütungen von Verwalter, Depotbank, Anlageverwalter, Vertriebsstellen, Zahlstelle und anderen Dienstleistern, die im Auftrag des ICAV tätig sind, die zwar angefallen, aber noch nicht gezahlt wurden, sowie gegebenenfalls eine der darauf fälligen Mehrwertsteuer entsprechende Summe,
  - (v) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zahlbar sind (einschliesslich Gründungs-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, Kosten und Ausgaben) (entweder ein tatsächlicher oder vom Verwaltungsrat geschätzter Betrag),
  - (vi) ein Betrag zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, der die hochgerechneten Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang mit Kosten und Ausgaben berücksichtigt, die dem jeweiligen Teilfonds durch eine nachfolgende Liquidierung entstehen würden,
  - (vii) Ein Betrag zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, der die hochgerechneten Verbindlichkeiten für die Aufforderungen auf Einzahlung der Anteile im Hinblick auf ausgegebene Optionsscheine bzw. Optionen enthält, die vom jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse verkauft wurden, und
  - (viii) sonstige Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss abgezogen werden können.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und kein Vorsatz nachgewiesen werden können, sind die im Namen des ICAV getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsratsausschüsse, des Verwalters und jeglicher ordnungsgemäss bevollmächtigter Personen über die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

oder einer Klasse bzw. des Nettoinventarwerts je Anteil sowohl für das ICAV als auch für derzeitige, frühere und zukünftige Anteilsinhaber endgültig und bindend.

### **Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich im Internet auf der Website des Anlageverwalters unter [www.kbiglobalinvestors.com](http://www.kbiglobalinvestors.com) veröffentlicht und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert. Darüber hinaus ist der Nettoinventarwert je Anteil während der regulären Geschäftszeiten beim Verwalter und bei der Vertriebsstelle zu erfahren. Die im Internet veröffentlichten Preise sind auf dem neuesten Stand.

### **Die Aussetzung der Bewertung des Vermögens**

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder des einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Umwandlung und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse unter den folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:

- a) über den gesamten oder einen Teil des Zeitraums (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage oder üblicher Wochenenden), über den anerkannte Börsen, an denen Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt werden, geschlossen sind oder über den Geschäfte bzw. Abschlüsse an diesen Börsen eingeschränkt oder ausgesetzt sind
- b) über den gesamten oder einen Teil des Zeitraums, in dem Umstände ausserhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats vorliegen, aufgrund derer eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des Teilfonds nicht praktikabel ist oder sich nachteilig auf die Rechte der Anteilsinhaber auswirken könnte oder aufgrund derer es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Verfügung von Anlagen aus dem jeweiligen Konto des ICAV bzw. auf dessen jeweiliges Konto zu übertragen
- c) über den gesamten oder einen Teil des Zeitraums, über den ein Zusammenbruch der normalerweise bei der Ermittlung des Wertes der Anlagen des Teilfonds eingesetzten Kommunikationsmittel auftritt
- d) über den gesamten oder einen Teil des Zeitraums, über den der Wert von Anlagen des Teilfonds aus irgendeinem Grunde nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann
- e) über den gesamten oder einen Teil des Zeitraums, über den das ICAV nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuholen, die für die Leistung von Rücknahmezahlungen benötigt werden, oder über den solche Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Jegliche Aussetzung der Bewertung ist der Zentralbank und der Depotbank unverzüglich und auf jeden Fall am gleichen Handelstag mitzuteilen und ist, wenn die Aussetzung länger als 14 Tage dauert, auf der Website des Anlageverwalters unter [www.kbiglobalinvestors.com](http://www.kbiglobalinvestors.com) zu veröffentlichen. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um jegliche Aussetzungsfrist so schnell wie möglich zu beenden.

Die Zentralbank kann auch verlangen, dass das ICAV die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds vorübergehend aussetzt, wenn es beschliesst, dass dies im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilsinhaber liegt.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Verwaltungsrat ist befugt, Dividenden auf Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds des ICAV zu erklären und zu zahlen.

Die für die jeweiligen Teilfonds oder Klassen geltende Dividendenpolitik wird im jeweiligen Nachtrag näher erläutert.

Solange die Zahlung an den betreffenden Anteilsinhaber noch nicht erfolgt ist, können Ausschüttungszahlungen auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des ICAV gehalten werden und werden bis zur Zahlung an diesen Anteilsinhaber als Vermögenswert des Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Ausschüttungsgelder werden unter diesen Umständen nicht für den betreffenden Anteilsinhaber treuhänderisch verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anteilsinhaber im Hinblick auf den vom ICAV gehaltenen Ausschüttungsbetrag bis zu dessen Zahlung an den Anteilsinhaber ein ungesicherter

Gläubiger des betreffenden Teilfonds, und der Anteilsinhaber, der Anspruch auf diesen Ausschüttungsbetrag hat, ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteilsinhaber, denen Dividendengelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anteilsinhaber nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie den obigen Abschnitt „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ des Prospekts.

### **Besteuerung beim Eintreten bestimmter Ereignisse**

Anleger beachten bitte den Teilprospekt-Abschnitt „Besteuerung“ und darin insbesondere die Steuerpflicht aufgrund des Eintretens bestimmter Ereignisse wie der Einlösung, der Rücknahme und der Übertragung von Anteilen seitens Anteilsinhabern, die in Einwohner Irlands oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind.

Darüber hinaus können sich, da Länder die Steuervorschriften ändern und auf frühere Zeiträume anwenden können, die vom ICAV vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von und Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Folglich können Anlegern des ICAV abhängig von der zukünftigen Position der relevanten Steuerbehörden und davon, ob sich die Steuerrückstellungen bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile als zu hoch oder zu niedrig erweisen, Vor- oder Nachteile entstehen.

Falls für den ICAV oder einen Teilfonds bei Eintritt eines Steuertatbestandes eine Steuerschuld in gleich welchem Rechtsgebiet, einschliesslich aller Zinsen oder Strafen, die darauf entfallen im Fall eines zu versteuernden Ereignisses entsteht, ist das ICAV oder der Teilfonds berechtigt, einen Betrag von der steuerbaren Zahlung abzuziehen, oder eine Anzahl von Aktien, die von dem Anteilsinhaber oder begünstigtem Eigentümer der Anteile gehalten werden, obligatorisch zurückzunehmen oder aufzuheben, deren Wert ausreichend ist, die Freistellung von jeglicher solcher Verbindlichkeit nach Abzug aller Rücknahmegebühren zu erzielen. Der betreffende Anteilsinhaber muss das ICAV für jegliche Verluste entschädigen und schadlos halten, die dem ICAV dadurch entstehen, dass es bei Eintritt eines Steuertatbestandes zur Zahlung der Steuerschuld sowie jeglicher darauf entfallenden Zinsen oder Strafen verpflichtet ist, auch selbst wenn keine solchen Abzüge, Aneignungen und Annullierungen stattgefunden haben.

## 5. BESTEUERUNG

### Allgemeines

**Die nachstehend angeführten Informationen sind nicht all umfassend und stellen keine Rechts-oder Steuerberatung dar. Interessierte Investoren sollten sich an ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich der Konsequenzen ihrer Zeichnung, ihres Kaufs, Haltens, Tauschen oder Verwertung der Anteile unter der Gesetzgebung der Rechtsgebiete, in denen sie der Besteuerung unterliegen könnten, wenden.**

**Folgendes ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter Steuervorschriften und -praktiken Irlands, die für die angedachten Transaktionen in diesem Teilprospekt massgeblich sind. Grundlage dafür ist die Rechtslage und Praxis, die derzeit wirksam ist und wobei alles Änderungen unterliegt.**

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (falls vorhanden), welche das ICAV in Hinsicht auf ihre Investitionen (ausser Wertpapiere von irischen Emittenten) erhält, können der Besteuerung unterliegen, einschliesslich Quellensteuern, in den Ländern, in denen die Investitionsgeber ihren Sitz haben. Es wird erwartet, dass das ICAV nicht von verringerten Sätzen der Quellensteuer in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren kann. Falls diese Position sich in Zukunft ändern sollte und die Anwendung niedrigerer Sätze in eine Rückzahlung an das ICAV führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen und der Profit wird proportional den bestehenden Anteilsinhabern in der Zeit der Rückzahlung zugewiesen.

### Irische Besteuerung

Der Verwaltungsrat ist darauf hingewiesen worden, das aufgrund des Umstands, dass das ICAV in Irland für steuerliche Zwecke ansässig ist, sich der steuerliche Status des ICAV und der Anteilsinhaber sich so verhält, wie unten dargelegt.

### Das ICAV

Das ICAV wird für steuerliche Zwecke als in Irland ansässig betrachtet, wenn die zentrale Verwaltung und Leitstelle seiner Geschäfte in Irland ausgeübt wird, und das ICAV nicht andernorts als ansässig betrachtet wird. Es ist vom Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Geschäfte des ICAV auf solche Weise durchgeführt werden, dass gewährleistet ist, dass das ICAV für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat wurde darauf hingewiesen, dass das ICAV sich als Anlageorganismus gemäss Abschnitt 739B des Taxes Act 1997 qualifiziert. Unter der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Praxis ist das ICAV mit seinen Erträgen und Gewinnen in Irland nicht steuerpflichtig.

Jedoch kann bei Eintreten eines „zu besteuernenden Ereignisses“ im ICAV eine Steuerpflicht entstehen. Ein zu besteuernendes Ereignis umfasst alle Ausschüttungszahlungen an Anteilsinhaber oder alle Einlösungen, Rücknahmen, Rückkäufe, Annullierungen, Übertragungen oder geltende Veräusserung von Anteilen (eine geltende Veräusserung entsteht mit Ablauf eines massgeblichen Zeitraums) von Anteilen oder die Zuteilung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilsinhabers durch das ICAV zum Zwecke der Begleichung der zahlbaren Steuersumme auf einen sich aus einer Übertragung ergebenden Gewinn. Dem ICAV entsteht keine Steuerpflicht aus Steuertatbeständen, wenn der betreffende Anteilsinhaber zum Zeitpunkt des Eintritts des Steuertatbestandes weder eine Person mit Wohn-/Geschäftssitz in Irland noch eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland ist, sofern sie eine massgebliche Erklärung Gültigkeit hat und das ICAV keinerlei Informationen vorliegen hat, die nachvollziehbar darauf hinweisen könnten, dass die dortig enthaltenen Angaben nicht länger sachlich korrekt sind. Mangels entweder einer massgeblichen Erklärung oder einer Unternehmung und Gebrauchmachung von gleichwertigen Massnahmen durch das ICAV (siehe den Absatz mit der Überschrift *„Gleichwertige Massnahmen“* unten) gibt es keine Annahme, dass der Investor irischer Einwohner oder gewöhnlicher Einwohner Irlands ist. Ein Steuertatbestand umfasst nicht:

- einen Handel durch einen Anteilsinhaber, der durch einen distanzierten Kauf erwirkt wird, bei dem keine Zahlung an den Anteilsinhaber der Anteile an dem ICAV oder andere Anteile des ICAV geleistet wird;
- alle Geschäfte (die anderweitig einen Steuertatbestand sein könnten) im Zusammenhang mit Anteilen, die von einem von den Revenue Commissioners of Ireland anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- eine Übertragung des Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilsinhabers („Shareholder of Entitlement“) wobei die Übertragung zwischen Ehepartnern stattfindet bzw. ehemaligen Ehepartnern unter bestimmten Umständen oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer qualifizierten Fusionierung oder Neuerrichtung (im Sinne von Abschnitt 739H Taxes Act von 1997) des ICAV mit einer anderen Investmentunternehmung.

Wenn das ICAV für die Abgabe einer Steuerberechnung verpflichtet ist, sollte ein Steuertatbestand auftreten, ist das ICAV berechtigt, einen Betrag entsprechend der jeweiligen Steuer von der Zahlung abzuziehen, die zum Steuertatbestand führt und/oder ggf. diesen zu fordern oder eine solche Anzahl von Anteilen zu stornieren, die vom Anteilsinhaber oder begünstigten Eigentümer der Anteile gehalten werden, wie es erforderlich ist, den Steuerbetrag auszugleichen. Der betreffende Anteilsinhaber stellt das ICAV haftungsfrei und setzt dies fort gegenüber dem ICAV entstehenden Verluste aufgrund des Umstands, dass das ICAV zur Abgabe einer Steuerberechnung verpflichtet wird wegen des stattgefundenen Steuertatbestands, falls kein Abzug, Einziehung oder Stornierung vorgenommen wurde.

Vom ICAV erhaltene Dividenden aus Investment in irische Anleihen können der irischen Dividendenertragssteuer zum Basissatz der Einkommenssteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Jedoch kann das ICAV eine Erklärung an den Zahler ausstellen, dass es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, welche begünstigt für Dividenden berechtigt ist, was das ICAV dazu berechtigt, solche Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenertragssteuer zu erhalten.

### **Stempelsteuer**

Auf Ausgabe, Übertragung und Rückkauf von Anteilen des ICAV wird in Irland keine Stempelsteuer erhoben. Wenn eine Zeichnung oder eine Rücknahme von Anteilen durch die Sachübertragung der Wertpapiere, des Eigentums oder anderer Form von Vermögen erfüllt wurde, kann die irische Stempelsteuer bei der Übertragung solchen Vermögens entstehen.

Das ICAV ist nicht verpflichtet, irische Stempelsteuer auf die Abtretung oder Übertragung von Anteilen und börsengängigen Wertpapieren zu zahlen, sofern die betreffenden Anteile und börsengängigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und, dass die Abtretung oder Übertragung sich nicht auf in Irland gelegene Immobilien oder auf Rechte bzw. Beteiligungen an solchen Immobilien oder auf Anteile bzw. börsengängige Wertpapiere einer Gesellschaft (ausser einer Gesellschaft, bei der es sich um eine Anlageunternehmung im Sinne von Abschnitt 739B (1) des Taxes Act handelt und die kein irischer Immobilienfonds im Sinne von Abschnitt 739K des Taxes Act ist) oder einer berechtigten Gesellschaft („qualifying company“) im Sinne von § 110 des Taxes Act) bezieht, die in Irland registriert ist.

### **Steuern der Anteilsinhaber**

#### *Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden*

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber oder alle Auszahlungen, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen, die von einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, verursachen keinen Steuertatbestand in dem ICAV (es gibt allerdings Unklarheit in der Gesetzgebung, ob die in diesem Absatz umrissenen Regeln die Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden in dem Fall anwendbar sind, dass ein Steuertatbestand für eine geltende Veräusserung entsteht, somit wie zuvor hingewiesen, sollten die Anteilsinhaber ihre eigene Steuerberatung in dieser Hinsicht ersuchen). Daher ist das ICAV nicht verpflichtet, irische Steuern auf solche Zahlungen abzuführen, ungeachtet, ob diese von Anteilsinhabern gehalten werden, die irische Einwohner oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind, oder ob ein nicht ansässiger Anteilsinhaber eine massgebliche Erklärung abgegeben hat. Jedoch können die Anteilsinhaber, die irische Einwohner oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind, oder welche keine irischen Einwohner oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind, aber deren Anteile einer Niederlassung oder Vermittlung in Irland zuordenbar sind, immer noch die Verpflichtung haben, eine irische Steuererklärung für eine Ausschüttung oder Auszahlung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile abzugeben.

In dem Masse, wie jegliche Anteile, die nicht von einem anerkannten Clearingsystem im Zeitpunkt des Steuertatbestands gehalten werden (und unter Voraussetzung des im vorangegangenen Absatz angebrachten Erörterung in Zusammenhang mit einem Steuertatbestand, der aus einer geltenden Veräusserung entsteht), entstehen die folgenden steuerlichen Folgen bei einem Steuertatbestand.

#### *Anteilsinhaber, die weder irische Einwohner, noch Einwohner mit gewöhnlichen Wohnsitz in Irland, sind*

Das ICAV ist nicht zur Abführung von Steuern bei entstehenden Steuertatbeständen in Hinsicht auf einen Anteilsinhaber verpflichtet, wenn (a) der Anteilsinhaber weder irischer Einwohner ist, noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat, (b) der Anteilsinhaber eine massgebliche Erklärung zu dem oder über den Zeitpunkt abgegeben hat, wann die Anteile für den Anteilsinhaber verbucht oder durch den Anteilsinhaber erworben werden, und (c) das ICAV keinerlei Informationen vorliegen hat, die nachvollziehbar darauf hinweisen könnten, dass die dortig enthaltenen Informationen nicht länger sachlich korrekt sind. Mangels entweder einer massgeblichen (zeitnah

abgegebenen) Erklärung oder einer Unternehmung und Gebrauchmachung von gleichwertigen Massnahmen durch das ICAV (siehe den Absatz mit der Überschrift "*Gleichwertige Massnahmen*" unten) entstehen Steuern bei Eintritt eines zu versteuernden Ereignisses im ICAV, ungeachtet des Umstands, dass ein Anteilshaber weder irischer Einwohner noch gewöhnlicher Einwohner Irlands ist. Die entsprechende Steuer, welche abgeführt wird, ist unten beschrieben.

In dem Rahmen, wie ein Anteilshaber als Vermittler im Namen von Personen tätig ist, welche weder irische Einwohner noch gewöhnliche Einwohner Irlands sind, wird vom ICAV keine Steuer bei Eintritt eines zu versteuernden Ereignisses abgeführt, vorausgesetzt, dass entweder (i) das ICAV gleichwertige Massnahmen unternommen und sich dieser bedient hat, oder (ii) der Vermittler eine massgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er/sie im Namen solcher Personen handelt, und dass das ICAV keinerlei Informationen vorliegen hat, die nachvollziehbar darauf hinweisen könnten, dass die dortig enthaltenen Informationen nicht länger sachlich korrekt sind.

Anteilshaber, die weder irische Einwohner noch gewöhnliche Einwohner Irlands sind und entweder (i) das ICAV hat gleichwertige Massnahmen unternommen und sich dieser bedient oder (ii) solche Anteilshaber haben eine massgebliche Erklärung abgegeben, hinsichtlich welcher das ICAV keinerlei Informationen vorliegen hat, die nachvollziehbar darauf hinweisen könnten, dass die dortig enthaltenen Informationen nicht länger sachlich korrekt sind, unterliegen nicht der irischen Steuer in Zusammenhang mit ihren Anteilen und aus Veräusserung ihrer Anteile erzielten Gewinnen. Jedoch unterliegt jeder Anteilshaber mit Unternehmensform, der nicht in Irland ansässig ist, und der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vermittlung in Irland hält, der irischen Steuer für Einnahmen von ihren Anteilen und aus Veräusserungen erzielten Gewinnen der Anteile.

Wenn Steuern von dem ICAV aufgrund nicht an das ICAV eingereichter massgeblicher Erklärung einbehalten werden, sieht die irische Gesetzgebung vor, dass eine Rückerstattung für Steuern nur für Gesellschaften im Umfang der irischen Unternehmenssteuerlast, für bestimmte erwerbsunfähige Personen und in bestimmten anderen begrenzten Umständen möglich ist.

#### *Anteilshaber die irische Einwohner sind bzw. gewöhnlichem Wohnsitz in Irland*

Es sei denn, ein Anteilshaber ist ein steuerbefreiter irische Investor und gibt eine massgebliche Erklärung zu diesem Zweck ab, und das ICAV keinerlei Informationen vorliegen hat, die nachvollziehbar darauf hinweisen könnten, dass die dortig enthaltenen Informationen nicht länger sachlich korrekt sind, bzw. es sei denn, die Anteile werden durch die Justizverwaltung erworben, wird eine Steuer zum Satz von 41% (25 %, wenn die Anteilshaberin eine Kapitalgesellschaft ist und eine massgebliche Erklärung zu diesem Zweck abgegeben hat) notwendigerweise vom ICAV von einer Ausschüttung abgezogen (wenn Zahlungen jährlich oder in häufigeren Abständen gemacht werden), die an einen Anteilshaber geleistet werden, der irischer Einwohner oder gewöhnlicher Einwohner Irlands ist. Ähnlich wird die Steuer zum Satz von 41 % (25 %, wenn die Anteilshaberin eine Kapitalgesellschaft ist und eine massgebliche Erklärung zu diesem Zweck abgegeben hat) durch das ICAV für jede andere Ausschüttung oder dem Anteilshaber zukommender Gewinn (ausser bei steuerbefreiten irischen Investoren, die eine massgebliche Erklärung abgegeben haben) für Auszahlung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder geltende Veräusserung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilshaber, der irischer Einwohner oder gewöhnlicher Einwohner Irlands ist, abgeführt werden müssen.

Der Finance Act 2006 führte Vorschriften ein (welche folgend durch den Finance Act 2008 ergänzt wurden) in Zusammenhang mit einer automatischen "Exit Tax" für Anteilshaber, die irische Einwohner oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind für Anteile, die durch sie im ICAV bei Ablauf eines massgeblichen Zeitraums gehalten werden. Solche Anteilshaber (sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen) werden betrachtet, als hätten sie ihre Anteile im Ablauf des jeweilig massgeblichen Zeitraums veräussert hätten („geltende Veräusserung") und werden mit der Steuer zum Satz von 41 % (25 %, wenn die Anteilshaberin eine Kapitalgesellschaft ist und eine massgebliche Erklärung zu diesem Zweck abgegeben hat) auf jeden geltenden Gewinn (ohne Vorteil durch die Indexierungserleichterung berechnet) belastet, was für sie aufgrund des erhöhten Werts (falls zutreffend) der Anteile seit Erwerb oder seit der vorherig angewendeten Exit Tax, je nach dem was später ist, angerechnet wird.

Für Zwecke der Berechnung, ob weitere Steuern entstehen für einen folgenden Steuertatbestand (ausser dem Steuertatbestand, der vom Ablauf eines nachfolgenden massgeblichen Zeitraums entsteht, oder wenn Zahlungen jährlich oder öfter gemacht wurden), wird die vorangegangene geltende Veräusserung zunächst nicht in Betracht gezogen und die Steuer berechnet sich normal. Mit Berechnung dieser Steuer, erfolgt sofort Gutschrift zu dieser Steuer für alle anderen Steuern, die als Folge der vorangegangenen geltenden Veräusserung gezahlt wurden. Wenn die Steuer, die für den nachfolgenden Steuertatbestand entsteht, höher ist als diejenige, die bei der vorangegangenen

geltenden Veräußerung entstanden war, hat das ICAV den Unterschiedsbetrag abzuführen. Wenn die Steuer, die aus dem nachfolgenden Steuertatbestand entsteht, geringer ist als diejenige, die bei der vorangegangenen geltenden Veräußerung entstanden war, hat das ICAV dem Anteilshaber die Überzahlung zurück zu zahlen (den Absatz mit Überschrift „15 % Grenzwert“ unten unterliegend).

#### 10 % Grenzwert

Das ICAV hat keine Steuer („Exit Tax“) hinsichtlich einer geltenden Veräußerung abzuführen, bei der der Wert der zu besteuerten Anteile (d.h. die Anteile, die von Anteilshabern gehalten werden, für die die Erklärungsverfahren nicht zutreffen) im ICAV (oder in einem Teilfonds, der ein Mantelschema ist) weniger als 10 % des Werts der gesamten Anteile im ICAV (oder des Teilfonds) beträgt und das ICAV die Wahl getroffen hat, gewisse Einzelheiten hinsichtlich jeden betroffenen Anteilshaber als Ertrag zu erfassen (der „betroffene Anteilshaber“) in jedem Jahr, in dem die de minimus Grenze anwendbar ist. In einer derartigen Situation liegt die Verpflichtung zu steuerlichen Berechnung zu jedem Gewinn, der durch eine geltende Veräußerung entsteht, in der Verantwortung des Anteilshabers auf Eigenbewertungsbasis („Selbst-Bewerter“) im Gegensatz zum ICAV oder dem Teilfonds (oder deren Dienstleister). Das ICAV wird betrachtet, als hätte sie diese Wahl zu Erfassung getroffen, sobald der betroffene Anteilshaber schriftlich darauf hingewiesen worden ist, dass er den notwendigen Bericht erstellt.

#### 15 % Grenzwert

Wie zuvor dargelegt, wenn die Steuer, welche auf den nachfolgenden Steuertatbestand geringer ist, als diejenige, die bei der vorangegangenen geltenden Veräußerung entstanden war (z.B. aufgrund eines nachfolgenden Verlusts bei einer tatsächlichen Veräußerung), erstattet das ICAV den Überschuss an den Anteilshaber zurück. Wenn allerdings direkt vor dem nachfolgenden Steuertatbestand der Wert der zu versteuernden Anteile an dem ICAV (oder in einem Teilfonds, der ein Mantelschema ist) 15 % des Werts der gesamten Anteile im ICAV (oder des Teilfonds) nicht übersteigt, kann das ICAV die Wahl treffen, jede überschüssige Steuern, die entstehen, direkt als Ertrag an den Anteilshaber zurück zu zahlen. Das ICAV wird betrachtet, als hätte sie diese Wahl zu Erfassung getroffen, sobald der betroffene Anteilshaber schriftlich darauf hingewiesen worden ist, dass die fällige Rückzahlung direkt als Ertrag bei Erhalt eines Anspruchs vom Anteilshaber getätigt wird.

#### *Sonstiges*

Um mehrfache geltende Veräußerungsereignisse für mehrere Einheiten zu vermeiden, kann das ICAV eine unwiderrufliche Wahl gemäss Absatz 739D(5B) treffen, um den Wert der gehaltenen Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres vor dem Eintritt der geltenden Veräußerung zu bewerten. Obwohl die Gesetzgebung unklar ist, wird allgemein verstanden, dass es beabsichtigt ist, einem Fonds zu gestatten, Anteile für 6-Monatsbündel zu gruppieren und dadurch die Berechnung der Exit Tax zu erleichtern, indem es vermieden wird, Bewertungen zu verschiedenen Daten innerhalb des Jahres durchzuführen, was in eine grosse administrative Belastung führen würde.

Die irische Steuerkommission hat eine aktualisierte Investmentunternehmensrichtlinie mitgeteilt, die praktische Aspekte behandelt, von wie obige Berechnungen / Zielsetzungen erreicht werden.

Anteilshaber (je nach ihrem eigenen persönlichen Steuerstatus), die irische Einwohner oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind können verpflichtet sein, Steuern oder weitere Steuern für eine Ausschüttung oder einen Gewinn, der sich aus einer Auszahlung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder geltenden Veräußerung ihrer Anteile ergibt, zu zahlen. Alternativ können sie für eine Rückerstattung aller oder eines Teils einer jeden von dem ICAV für einen Steuertatbestand abgeführten Steuer berechtigt sein.

#### *Gleichwertige Massnahmen*

Mit dem Finance Act von 2010 („Gesetz“) wurden gemeinhin als gleichwertige Massnahmen bezeichnete Massnahmen eingeführt, um die Vorschriften im Hinblick auf „massgebliche Erklärungen“ zu ändern. Die Position vor dem Gesetz war, dass bei einer Anlagenunternehmung im Hinblick auf zu besteuerte Ereignisse bezüglich eines Anteilshabers, der zum Zeitpunkt des zu besteuerten Ereignisses weder ein irischer Einwohner noch ein gewöhnlicher Einwohner Irlands ist, keine Steuer anfallen würde, vorausgesetzt, dass eine massgebliche Erklärung

vorhanden war und die Anlagenunternehmung nicht im Besitz von Informationen war, die vernünftigerweise darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr korrekt sind. Mangels einer massgeblichen Erklärung bestand die Vermutung, dass der Anleger irischer Einwohner oder gewöhnlicher Einwohner Irlands ist. Das Gesetz enthielt jedoch Vorschriften, welche die Anwendung der obigen Befreiung im Hinblick auf Anteilsinhaber erlauben, die keine irischen Einwohner oder gewöhnlichen Einwohner Irlands sind, wenn die Anlagenunternehmung an solche Anleger nicht aktiv vermarktet wird und durch den Anlageorganismus angemessene gleichwertige Massnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass solche Anteilsinhaber keine irischen Einwohner oder gewöhnlichen Einwohner Irlands sind, und die Anlagenunternehmung in dieser Hinsicht die Genehmigung von der Finanzverwaltung erhalten hat.

### *Persönliche Portfolio Anlageunternehmung*

Der Finance Act 2007 führte Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung irischer Einwohner oder gewöhnlicher Einwohner Irlands, die Anteile in Anlageunternehmungen halten, ein. Diese Vorschriften führten das Konzept einer persönlichen Portfolio Anlageunternehmung ein („PPIU“, „Personal Portfolio Investment Undertaking“). Essentiell wird eine Anlageunternehmung als PPIU in Zusammenhang mit einem bestimmten Investor betrachtet, wenn der Investor die Auswahl eines oder allen in dieser Anlageunternehmung gehaltenen Eigentums entweder direkt oder durch Personen beeinflussen kann, die im Auftrag des Anlegers handeln oder mit diesem verbunden sind. Je nach den Umständen der Personen, kann eine Anlagenunternehmung als PPIU betrachtet werden in Hinsicht auf einige, keine oder alle Einzelinvestoren, d.h. es handelt sich nur um ein PPIU in Hinsicht auf diese Personen, die die Auswahl „beeinflussen“ können. Jeder Gewinn, der in Zusammenhang mit einer Anlagenunternehmung entsteht, die am oder nach dem 20. Februar 2007 ein PPIU ist, wird mit dem Satz von 60 % besteuert. Bestimmte Ausnahmen sind vorhanden, wenn das Eigentum, in das investiert wurde, weitläufig vermarktet wurde und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder wenn es sich um Investitionen nicht in Eigentum handelt, die von der Anlagenunternehmung eingegangen werden. Weitere Beschränkungen können im Falle von Investitionen in Grundstücke oder nicht börsennotierte Anteile vorgeschrieben sein, die ihren Wert aus Grundstücken beziehen.

### **Berichterstattung**

Gemäss Section 891C des Taxes Act und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss das ICAV der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Angaben in Bezug auf die von den Anlegern gehaltenen Anteile melden. Diese beinhalten den Namen, die Adresse und den Geburtsort (falls in den Aufzeichnungen enthalten) sowie den Wert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Angaben ausserdem die Steuernummer des Anteilsinhabers (also die irische Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. im Falle einer natürlichen Person die individuelle PPS-Nummer [Personal Public Nummer]) oder – falls keine Steuernummer vorhanden ist – einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Die Angaben zu folgenden Anteilsinhabern sind nicht meldepflichtig:

- Steuerbefreite irische Anleger (siehe Definition weiter oben);
- Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vorausgesetzt die entsprechende Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anteilsinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

### **Kapitalerwerbssteuer**

Die Veräusserung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Jedoch unter der Voraussetzung, dass das ICAV in der Definition der Anlagenunternehmung (im Sinne von Absatz 739B (1) des Taxes Act) enthalten ist, unterliegt die Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber keiner Kapitalerwerbssteuer, vorausgesetzt, dass (a) der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger im Datum der Schenkung oder der Vererbung, weder in Irland ansässig ist noch gewöhnlich Einwohner Irlands ist; (b) der veräussernde Anteilsinhaber („Veräusserer“) der Anteile im Datum der Veräusserung weder in Irland ansässig ist noch gewöhnlich Einwohner Irlands ist; und (c) die Anteile im Datum einer solchen Schenkung oder Vererbung sowie im Bewertungsdatum in der Schenkung oder Vererbung enthalten sind.

Hinsichtlich des irischen Steuersitzes für Zwecke der Kapitalerwerbssteuer sind bestimmte Vorschriften für Personen ohne Wohnsitz in Irland anwendbar. Ein nicht in Irland wohnhafter Zuwendungsempfänger oder Erblasser wird im massgeblichen Datum nicht als in Irland ansässig noch gewöhnlich Einwohner Irlands betrachtet, es sei denn

- i) diese Person ist seit 5 aufeinander folgende Jahre der Bewertung direkt vor dem Jahr der Bewertung, in die dieses Datum fällt gewesen, und
- ii) diese Person ist entweder Einwohner oder gewöhnlich Einwohner Irlands an dem Datum.

### **Compliance in Bezug auf die US-Berichts- und Quellenbesteuerungsvorschriften**

Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE“) von 2010 zur steuerrechtlichen Compliance in Bezug auf Auslandskonten („FATCA“) bilden einen umfänglichen Rahmen für die Berichtspflichten von bestimmten US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten ausserhalb der USA, mit denen die USA deren Besteuerung in den USA in korrekter Höhe sicherstellen wollen. FATCA erhebt in der Regel eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte in den USA zur Steuer zu veranlagende Einkommen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer anderen Veräusserung von Vermögenswerten, die an ein ausländisches Finanzinstitut („foreign financial institution“ bzw. „FFI“) gezahlte, aber in den USA zur Steuer zu veranlagende Zinsen bzw. Dividenden erbringen, sofern diese FFI keinen direkten Vertrag („FFI-Vertrag“) mit der US-Steuerbehörde („Internal Revenue Service“ bzw. „IRS“) abschliesst oder alternativ sich das FFI in einem IGA-Land befindet (siehe unten). Ein FFI-Vertrag erlegt dem FFI bestimmte Verpflichtungen auf, darunter die direkte Offenlegung bestimmter Informationen über die US-Anleger gegenüber der IRS und die Erhebung einer Quellensteuer von Anlegern, die diese Bestimmungen nicht einhalten. Im Sinne des FATCA fällt das ICAV unter die Definition eines FFI.

In Anerkennung sowohl der Tatsache, dass das politische Ziel des FATCA ausdrücklich die Erfüllung der Berichtspflicht (und nicht nur die Eintreibung der Quellensteuer) ist, als auch der Schwierigkeiten, die sich in bestimmten Ländern hinsichtlich der Compliance gegenüber dem FATCA seitens der FFI ergeben können, haben die USA für die Umsetzung des FATCA eine Vertragsstrategie auf Regierungsebene entwickelt. Diesbezüglich unterzeichneten die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein Abkommen („IGA“), und im Finance Act von 2013 ist die Umsetzung dieses Abkommens vorgesehen, wodurch es auch den Irish Revenue Commissioners gestattet ist, die sich aus dem irischen Abkommen mit den USA ergebenden Durchführungsbestimmungen bezüglich der Registrierungs- und Berichtspflichten zu erlassen. In dieser Hinsicht haben die Revenue Commissioners (in Verbindung mit dem Finanzministerium) die Regulations – S.I. Nr. 292 von 2014 herausgegeben, die ab dem 1. Juli 2014 wirksam ist. Unterstützende Richtlinien (die auf Ad-hoc-Basis aktualisiert werden) wurden am 1. Oktober 2014 erstmals von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben, wobei die aktuellste Fassung auf Mai 2018 datiert.

Das irische Abkommen mit den USA soll die Belastung verringern, die sich für irische FFI aus der Compliance bezüglich FATCA ergibt, indem der Compliance-Prozess vereinfacht und das Risiko der Einbehaltung einer Quellensteuer minimiert wird. Gemäss dem irischen Abkommen mit den USA macht jeder irische FFI jährlich Angaben über die betroffenen US-Anleger an die Irish Revenue Commissioners. Die Irish Revenue Commissioners werden diese Informationen anschliessend an den IRS weiterleiten (bis zum 30. September des Folgejahres), ohne, dass die FFI einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschliessen muss. Dennoch muss sich die FFI im Allgemeinen beim IRS registrieren, um eine globale Vermittleridentifikationsnummer (Global Intermediary Identification Number; häufig als GIIN bezeichnet) zu erhalten.

Im Rahmen des irischen IGA sollten FFI im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30 % anwenden müssen. Soweit das ICAV aufgrund von FACTA der US-Quellenbesteuerung seiner Anlagen unterliegt, kann der Verwaltungsrat Massnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anlegers in das ICAV ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellenbesteuerung wirtschaftlich von dem betreffenden Anleger getragen wird, dessen Weigerung, die notwendigen Informationen beizubringen oder eine sich beteiligende FFI zu werden, zur Quellenbesteuerung geführt hat.

Jeder interessierte Anleger sollte bezüglich der Anforderungen unter FACTA im Hinblick auf seine eigene Situation seine eigenen Steuerberater hinzuziehen.

### **Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS)**

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten („der Standard“) heraus, der den Gemeinsamen Meldestandard enthält. Dies wurde in Irland mittels des entsprechenden internationalen rechtlichen Rahmenwerks und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt. Ausserdem verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“), die wiederum in Irland mittels der entsprechenden irischen Steuergesetzgebung angewendet wurde.

Hauptziel des Gemeinsamen Meldestandard und der DAC2 (in diesem Dokument gemeinsam als „CRS“ bezeichnet) ist es, den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen massgeblichen Steuerbehörden teilnehmender Gerichtsbarkeiten oder EU-Mitgliedstaaten vorzusehen.

Der CRS greift in hohem Masse auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Zwecke der Umsetzung des FATCA zurück, weshalb erhebliche Ähnlichkeiten zwischen den Meldemechanismen bestehen. Während der FATCA jedoch im Wesentlichen nur die Meldung bestimmter Informationen in Bezug auf spezifizierte US-Personen an den IRS verlangt, besitzt der CRS aufgrund der Teilnahme mehrerer Gerichtsbarkeiten einen deutlich grösseren Geltungsbereich.

Im Grossen und Ganzen wird der CRS die irischen Finanzinstitute (und in bestimmten Fällen beherrschende Personen solcher Kontoinhaber) dazu verpflichtet, Kontoinhaber zu identifizieren, die in anderen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten oder EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, und bestimmte Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber (und in bestimmten Fällen bestimmte Informationen in Bezug auf identifizierte beherrschende Personen) auf jährlicher Basis an die irische Finanzbehörde zu melden (die diese Informationen ihrerseits den zuständigen Steuerbehörden der Gerichtsbarkeit, in der der Kontoinhaber ansässig ist, bereitstellen wird). Beachten Sie diesbezüglich bitte, dass das ICAV für die Zwecke des CRS als irisches Finanzinstitut angesehen wird.

Weitere Informationen zu den CRS-Anforderungen des ICAV finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „CRS-Datenschutzhinweis“.

#### *CRS-Datenschutzhinweis*

Das ICAV bestätigt hiermit, dass es beabsichtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die durch (i) den Standard und speziell den darin enthaltenen Gemeinsamen Meldestandard, wie er in Irland mittels des entsprechenden internationalen rechtlichen Rahmenwerks und der irischen Steuergesetzgebung angewendet wird, und (ii) die DAC2, wie sie in Irland mittels der entsprechenden irischen Steuergesetzgebung angewendet wird, auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass der CRS ab dem 1. Januar 2016 eingehalten oder gegebenenfalls als eingehalten angesehen wird.

Diesbezüglich ist das ICAV gemäss Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Act und gemäss diesen Artikeln erlassenen Verordnungen verpflichtet, Steuerregelungen jedes Anteilsinhabers (und auch Informationen in Bezug auf entsprechende beherrschende Personen bestimmter Anteilsinhaber) zu erfassen.

Unter bestimmten Umständen ist das ICAV möglicherweise rechtlich dazu verpflichtet, diese Informationen sowie andere Finanzinformationen bezüglich der Beteiligungen eines Anteilsinhabers an dem ICAV an die irische Finanzbehörde weiterzugeben (und in besonderen Situationen auch Informationen in Bezug auf entsprechende beherrschende Personen bestimmter Anteilsinhaber). Im Gegenzug wird die irische Finanzbehörde, soweit das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, diese Informationen mit dem Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person(en) bezüglich dieses meldepflichtigen Kontos austauschen.

Insbesondere umfassen die Angaben, die im Hinblick auf einen Anteilsinhaber (und gegebenenfalls relevante beherrschende Personen) gemeldet werden, den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Kontonummer, den Kontosaldo oder -wert am Jahresende (oder, falls das Konto während des betreffenden Jahres geschlossen wurde, den Saldo oder den Wert am Datum der Kontoschliessung), alle im Hinblick auf das Konto während des Kalenderjahres vorgenommenen Zahlungen (einschliesslich Rücknahme- und Dividenden-/Zinszahlungen), die Steueransässigkeit(en) und die Steueridentifikationsnummer(n).

Anteilsinhaber (und beherrschende Personen) erhalten weitere Informationen zu den Steuermeldepflichten des ICAV auf der Website der Finanzbehörde (die unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> verfügbar ist) oder nur für den CRS unter dem Link <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Sofern oben nicht anders definiert, besitzen alle obigen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard oder DAC2 (wie jeweils zutreffend).

#### **Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch – (DAC6)**

Die DAC6-Richtlinie, die seit dem 25. Juni 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung einer gemeinsamen Regelung zum verpflichtenden Informationsaustausch zum 1. Januar 2020 und zum Austausch aller erhaltenen Meldungen untereinander. DAC6 sieht eine Meldepflicht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Banken, Finanzberater und andere Vermittler mit Sitz in der EU vor, die potenziell aggressive

grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung zur Verfügung stellen oder deren Umsetzung betreiben. Sie erstreckt sich auf Personen, die Hilfe, Beihilfe oder Beratung in Bezug auf potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen leisten, wenn von diesen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich dessen bewusst waren. Falls sich der Vermittler ausserhalb der EU befindet oder durch ein gesetzliches Berufsgeheimnis gebunden ist, geht die Meldepflicht auf den Steuerzahler über.

Die im Rahmen des Prospekts betrachteten Transaktionen können in den Bereich der Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch gemäss der EU-Richtlinie 2018/822 oder eine gleichwertige Bestimmung im Rahmen des irischen Rechts fallen und somit als meldepflichtige (grenzüberschreitende) Gestaltung im Sinne solcher Bestimmungen gelten. Falls dies der Fall ist, müssen Dillon Eustace, KBI Global Investors Ltd oder sonstige Personen, die unter die Definition eines „Vermittlers“ fallen, möglicherweise die Transaktionen gemäss diesen Bestimmungen an die Finanzbehörden melden. Da die EU-Richtlinie 2018/822 noch nicht in die nationalen Gesetze der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt ist, ist der tatsächliche Umfang der Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch derzeit weiterhin unklar.

## 6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. Registrierung, eingetragener Sitz und Grundkapital

- (a) Das ICAV wurde am 24. August 2016 in Irland als dachfondsähnliches Irish Collective Asset-Management Vehicle mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds registriert, das bei der Zentralbank mit der Registernummer C35553 gemäss Teil 2 des Gesetzes registriert und von dieser zugelassen wurde. Das ICAV hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Das ICAV firmiert unter der eingangs im Verzeichnis dieses Prospekts genannten Anschrift.
- (c) Klausel 2 der Satzung des ICAV sieht vor, dass das alleinige Ziel des ICAV in der gemeinsamen Anlage seiner Mittel in Immobilien sowie darin besteht, den Gesellschaftern die Ergebnisse der Verwaltung seiner Mittel zugute kommen zu lassen.
- (d) Die Satzung sieht vor, dass das Grundkapital des ICAV dem Wert des ausgegebenen Grundkapitals des ICAV zum jeweiligen Zeitpunkt entspricht. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Grundkapitals des ICAV entspricht zu allen Zeiten dem Wert der Vermögenswerte des ICAV nach Abzug aller Verbindlichkeiten. Das Grundkapital des ICAV muss in eine festgelegte Anzahl von Anteilen unterteilt werden, ohne diesen einen Nennwert zuzuweisen.
- (e) Die Satzung sieht vor, dass Anteile des ICAV in gewinnberechtigten Stammaktien ohne Nennwert („**Anteile**“) und Gesellschafteranteile ohne Nennwert („**Gesellschafteranteile**“) unterteilt werden. Das ICAV kann Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung, den Anforderungen der Zentralbank, den Bankverordnungen und dem Gesetz in Form von voll einbezahlten oder gezeichneten und teilweise einbezahlten Anteilen ausgeben. Die Haftung der Gesellschafter hinsichtlich der Zahlung für ihre Anteile ist auf den Betrag begrenzt, der ggf. für die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile noch nicht gezahlt wurde.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung besitzen die Anteilsinhaber das Recht, sich an Erwerb, Besitz, Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen des betreffenden Teilfonds zu beteiligen oder Gewinne oder Erträge daraus zu erhalten, bei allen Hauptversammlungen des ICAV oder Versammlungen des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse, bezüglich derer diese Anteile ausgegeben wurden, abzustimmen, sowie andere Rechte, die möglicherweise bezüglich Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder einer Klasse gewährt werden, jeweils wie näher im Prospekt und/oder im relevanten Nachtrag beschrieben und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank, der Bankverordnungen und des Gesetzes. Inhaber von Gesellschafteranteilen besitzen das Recht, einen Betrag zu erhalten, der die für diese Gesellschafteranteile gezahlte Gegenleistung nicht übersteigen darf, und bei jeder Hauptversammlung des ICAV gemäss den Bestimmungen der Satzung abzustimmen.
- (g) Der Verwaltungsrat ist autorisiert, alle Befugnisse des ICAV im Zusammenhang mit der Anteilsausgabe im ICAV so auszuüben, wie er es für angemessen hält.
- (h) Stammkapital ist weder durch Optionsrechte beschwert noch ist zugesagt worden, Optionsrechte an Stammkapital in bedingter oder unbedingter Weise zu gewähren.

### 2. Änderung von Anteilsrechten und Vorkaufsrechten

- (a) Die mit den ausgegebenen Anteilen einer Klasse bzw. eines Teilfonds verbundenen Rechte können,

unabhängig davon, ob das ICAV liquidiert wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilshaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds oder durch einen auf der Hauptversammlung der Anteilshaber der Klasse bzw. des Teilfonds gefassten Sonderbeschluss mit einfacher Mehrheit geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen zum jeweiligen Zeitpunkt zur Teilnahme und Abstimmung über einen solchen Beschluss bei einer Hauptversammlung berechtigten Gesellschaftern des ICAV, des Teilfonds oder der Klasse unterzeichnet wurde, ist für alle Zwecke ebenso gültig und wirksam, als ob der Beschluss auf einer Hauptversammlung des ICAV, des Teilfonds oder der Klasse verabschiedet worden wäre, die ordnungsgemäss einberufen und abgehalten wurde, und kann aus mehreren Dokumenten in ähnlicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Gesellschaftern oder in dessen/deren Namen unterzeichnet wurden.
- (c) Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen der Satzung ist ein schriftlicher Beschluss, der als ordentlicher Beschluss oder besonderer Beschluss beschrieben wird und von einem oder mehreren Gesellschaftern unterzeichnet wird, der bzw. die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des betreffenden Beschlusses mehr als 50 % im Falle eines ordentlichen Beschlusses oder 75 % im Falle eines besonderen Beschlusses zu dem Zeitpunkt das Recht hätten, an einer Hauptversammlung des ICAV oder des betreffenden Teilfonds oder der Klasse teilzunehmen und dort abzustimmen, und bezüglich dessen alle Gesellschafter des ICAV oder des betreffenden Teilfonds oder der Klasse (wie jeweils zutreffend), die als berechtigt angesehen werden, teilzunehmen und über den Beschluss abzustimmen, vom Verwaltungsrat (oder einer anderen Person, die den Beschluss vorschlägt) den vorgeschlagenen Text des Beschlusses erhalten haben, für alle Zwecke ebenso gültig und wirksam, als ob der ordentliche Beschluss bzw. der besondere Beschluss auf einer Hauptversammlung des ICAV oder des betreffenden Teilfonds oder der Klasse verabschiedet worden wäre, die ordnungsgemäss einberufen und abgehalten wurde.
- (d) Sofern in den Ausgabebedingungen der Anteile der betreffenden Klasse des ICAV nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dürfen die den Anteilshabern einer mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgestatteten Klasse des ICAV übertragenen Rechte durch die Einführung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit diesen gleichrangig sind, oder durch die Liquidation des ICAV oder eines Teilfonds und Ausschüttung seiner Vermögenswerte an seine Gesellschafter gemäss ihren Rechten oder den Übergang von Vermögenswerten auf Treuhänder für seine Gesellschafter in Sachwerten nicht als geändert betrachtet werden.
- (e) Bei der Ausgabe von Anteilen am ICAV bestehen keine Vorkaufsrechte.

### **3. Stimmrechte**

Bezüglich der Stimmrechte gelten folgende Vorschriften:

- (a) Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte.
- (b) Bei einer Abstimmung per Handzeichen verfügt jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Anteilshaber (mit geltenden Stimmrechten) über eine Stimme, und ein Inhaber von Gesellschafteranteilen darf für alle Gesellschafteranteile eine Stimme abgeben.
- (c) Der Vorsitzende der Hauptversammlung des ICAV oder mindestens zwei seiner persönlich oder per Vollmacht vertretene Mitglieder oder ein oder mehrere persönlich oder per Vollmacht vertretene Anteilshaber, die mindestens ein Zehntel der umlaufenden Anteile repräsentieren und auf der Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung beantragen.
- (d) Bei einer Abstimmung durch Stimmzettel verfügt jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Anteilshaber für jeden von ihm gehaltenen Anteil über eine Stimme, und jeder Inhaber von Gesellschafteranteilen darf für alle von ihm gehaltenen Gesellschafteranteile eine Stimme abgeben. Ein Anteilshaber, der über mehr als eine Stimme verfügt, braucht nicht alle Stimmen abzugeben oder nicht alle seine Stimmen im selben Sinne abzugeben.
- (e) Sowohl bei Abstimmung per Handzeichen als auch durch Stimmzettel verfügt der Versammlungsvorsitzende bei Stimmgleichheit über eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (f) Jede Person (unabhängig davon, ob sie ein Mitglied ist oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter bestellt werden; ein Mitglied kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur gleichzeitigen Teilnahme bestellen.
- (g) Das Schriftstück, mit dem ein Bevollmächtigter ernannt wird und die Vollmacht oder Befugnis (falls zutreffend), unter der dieses unterzeichnet wurde, bzw. eine notariell beglaubigte Kopie dieses Schriftstücks oder dieser Befugnis müssen spätestens zum angegebenen Zeitpunkt vor dem planmässigen Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die in dem Schriftstück bezeichnete Person abstimmen möchte, am eingetragenen Sitz oder an einem anderen zu diesem Zweck in der Einberufung der Versammlung oder im von dem ICAV ausgegebenen Vollmachtsformular mitgeteilten Ort hinterlegt werden. Andernfalls wird es nicht als

gültig betrachtet. Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern auf Kosten des ICAV per Post oder auf anderem Weg Vollmachtsformulare zur Verwendung bei Hauptversammlungen oder Versammlungen einzelner Klassen von Mitgliedern zusenden (mit oder ohne Freiumschlag für die Rücksendung), die entweder auszufüllen sind oder bereits die Namen eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitgliedern oder anderer Personen enthalten.

- (h) Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Mitglieder oder der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Bevollmächtigten auf der beschlussfassenden Versammlung abstimmenden Mitgliedern oder Anteilhabern abgegeben werden. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse, einschliesslich eines Beschlusses zur Änderung der Satzung, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Bevollmächtigten auf einer Hauptversammlung anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder Anteilhaber.

#### **4. Versammlungen**

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen des ICAV einberufen. Jährliche Hauptversammlungen beruft der Verwaltungsrat einmal in jedem Geschäftsjahr ein.
- (b) Der Verwaltungsrat kann gemäss den Bestimmungen der Satzung beschliessen, auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung zu verzichten, indem er alle Gesellschafter des ICAV mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich hierüber informiert.
- (c) Ein oder mehrere Gesellschafter des ICAV, die allein oder zusammen zur gegebenen Zeit nicht weniger als 50 Prozent der Stimmrechte des ICAV halten, können eine ausserordentliche Hauptversammlung des ICAV einberufen. Der Verwaltungsrat des ICAV beruft auf Antrag eines oder mehrerer Gesellschafter, die zum Datum des Antrags allein oder zusammen nicht weniger als 10 Prozent der Stimmrechte des ICAV halten, eine ausserordentliche Hauptversammlung des ICAV ein. Der Antrag muss die Ziele der Versammlung enthalten und von den Antragstellern unterzeichnet sein. Er muss am eingetragenen Sitz des ICAV hinterlegt werden und kann aus mehreren Dokumenten in ähnlicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren der Antragsteller unterzeichnet wurden. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von 21 Tagen nach dem Datum der Hinterlegung des Antrags eine Versammlung einberuft, die innerhalb von zwei Monaten nach diesem Datum abzuhalten ist, können die Antragsteller oder jeder von ihnen, der mehr als 50 Prozent der gesamten Stimmrechte aller Antragsteller repräsentiert, selbst eine Versammlung einberufen, jedoch muss eine auf diese Weise einberufene Versammlung spätestens drei Monate nach dem Datum der ersten Antragstellung abgehalten werden.
- (d) Die Anteilhaber sind über jährliche Hauptversammlungen und sonstige zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufene ausserordentliche Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tagen zu benachrichtigen.
- (e) Die beschlussfähige Mehrheit einer Hauptversammlung besteht aus zwei Mitgliedern, die entweder persönlich anwesend sind oder durch einen stimmberechtigten Vertreter vertreten werden, vorausgesetzt, das Quorum der zur Prüfung von Änderungen an Anteilklassenrechten einberufenen Versammlung besteht aus zwei Anteilhabern, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Klasse halten oder durch Stimmrecht repräsentieren. Ist innerhalb einer halben Stunde nach der für die Versammlung festgesetzten Zeit keine beschlussfähige Mehrheit vorhanden, so ist die Versammlung, sofern diese auf Antrag der Anteilhaber oder durch diese einberufen wurde, aufzulösen. In jedem anderen Fall ist die Versammlung als auf den gleichen Tag der folgenden Woche auf die gleiche Zeit und am gleichen Ort, bzw. nach Festlegung des Verwaltungsrats auf einen anderen Tag und auf eine andere Zeit und an einen anderen Ort, vertagt anzusehen. Ist auf der vertagten Versammlung innerhalb einer halben Stunde nach der für die Versammlung festgesetzten Zeit keine beschlussfähige Mehrheit vorhanden, so stellen im Fall einer zur Prüfung von Änderungen an Rechten der Anteilhaber an diesem Teilfonds bzw. dieser Klasse einberufenen Versammlung eines Teilfonds oder einer Klasse die anwesenden Mitglieder ein Quorum dar und die beschlussfähige Mehrheit besteht aus einem Anteilhaber, der Anteile oder Stimmrechte an dem besagten Teilfonds bzw. an der besagten Klasse hält. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (f) Die vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten, ausser in dem ausdrücklich in der Satzung im Hinblick auf Versammlungen eines Teilfonds oder einer Klasse vorgesehenen Umfang, entsprechend für separate Versammlungen jedes Teilfonds oder jeder Klasse von Gesellschaftern.

#### **5. Berichte und Rechnungslegungen**

Das ICAV erstellt jedes Jahr zum 31. August einen Jahresbericht und geprüften Abschluss sowie zu Ende Februar einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss. Exemplare des Jahresabschlusses werden allen

Anteilsinhabern mindestens einmal pro Jahr, jedoch spätestens vier Monate nach Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, zur Verfügung gestellt, und Exemplare des ungeprüften Halbjahresabschlusses werden allen Anteilsinhabern spätestens zwei Monate nach Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, zur Verfügung gestellt. Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte werden vom ICAV auf Anforderung auch kostenlos an Anleger gesandt.

## 6. Mitteilungen und Hinweise an die Anteilsinhaber

Mitteilungen und Hinweise an die Anteilsinhaber oder die Person, die bei gemeinsamen Anteilsinhabern an erster Stelle genannt wird, gelten wie nachstehend beschrieben als ordnungsgemäss zugestellt:

Auf dem Postweg	48 Stunden nach der Absendung
Per Fax	Tag des Empfangs der Übermittlungsbestätigung.
Elektronisch	Tag, an dem die elektronische Übertragung an das von einem Anteilsinhaber angegebene elektronische Informationssystem gesendet wird.
Veröffentlichung einer Mitteilung oder Anzeige einer Veröffentlichung	Tag der Veröffentlichung in einer nationalen Tageszeitung, die in dem Land oder in den Ländern, in denen Anteile vertrieben werden, herausgegeben wird.

## 7. Übertragung von Anteilen

- (a) Die Übertragung von Anteilen kann durch eine Übertragung in Schriftform oder in anderer Form, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, durchgeführt werden. Der Übertragung ist der Eigentumsnachweis beizufügen, der vernünftigerweise vom Verwaltungsrat verlangt werden kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung anzuzeigen („Übertragungsurkunde“), unterzeichnet vom oder im Namen des Übertragenden, und bei jeder Übertragung müssen der volle Name und die volle Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angegeben werden.
- (b) Der Verwaltungsrat kann unter den folgenden Umständen vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten, der mit dem Datum des Erhalts der Übertragungsurkunde beginnt, die Registrierung der Übertragung ablehnen:
- (i) wenn der Veräusserer bzw. der Erwerber infolge einer solchen Übertragung weniger als den Mindestanteil an Anteilen halten würde,
  - (ii) wenn noch nicht alle anfallenden Steuern und/oder Stempelgebühren bezüglich der Übertragungsurkunde gezahlt wurden und sofern die Übertragungsurkunde nicht am eingetragenen Sitz oder einem anderen, vom Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangten Ort zusammen mit den relevanten Informationen und Erklärungen, die der Verwaltungsrat vernünftigerweise vom Übertragungsempfänger verlangen kann, insbesondere Informationen und Erklärungen derjenigen Art, die von einem Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen des ICAV verlangt werden kann, und einer Gebühr, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat für die Registrierung einer Übertragungsurkunde festgelegt werden kann, hinterlegt wurde,
  - (iii) wenn eine Übertragung von Anteilen nach Kenntnis oder begründeter Annahme des Verwaltungsrats zu wirtschaftlichem Eigentum einer Person führen würde, die den vom Verwaltungsrat auferlegten Eigentumsbeschränkungen zuwider handelt, oder eine solche Übertragung zu rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für das ICAV, den jeweiligen Teilfonds, die jeweilige Klasse oder die jeweiligen Anteilsinhaber im Allgemeinen führen könnte,

- (iv) sofern die Übertragungsurkunde nicht zusammen mit dem vom Verwalter verlangten Nachweis, um den Anforderungen des Verwalters oder des ICAV zur Verhinderung von Geldwäsche zu genügen, beim Verwalter hinterlegt wird,
  - (v) wenn die Registrierung dieser Übertragung zu einer Missachtung gesetzlicher Bestimmungen führen würde.
- (c) Die Übertragungsregistrierung kann für vom Verwaltungsrat festgelegte Zeiträume ausgesetzt werden, sofern die Registrierung nicht länger als 30 Tage pro Jahr ausgesetzt wird.

## 8. Verwaltungsrat

Die Hauptbestimmungen der Satzung in Bezug auf den Verwaltungsrat stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

- (a) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mindestens zwei.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht gleichzeitig Mitglied sein.
- (c) Die Satzung enthält keinerlei Bestimmung, wonach Verwaltungsratsmitglieder mit Erreichen eines bestimmten Alters zum Rücktritt verpflichtet sind.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied ist stimmberechtigt und kann bei der Mehrheitsbildung einer Versammlung berücksichtigt werden, wenn es um die Ernennung oder Festlegung bzw. Änderung von Ernennungsrichtlinien von Verwaltungsratsmitgliedern für ein Amt oder eine Position im ICAV oder in einer Gesellschaft, an der das ICAV interessiert ist, geht. Ein Verwaltungsratsmitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt und kann bei der Mehrheitsbildung nicht berücksichtigt werden, wenn ein Beschluss über seine eigene Ernennung getroffen wird.
- (e) Dem Verwaltungsrat des ICAV steht zunächst eine durch den Verwaltungsrat festlegbare und in diesem Teilprospekt zu veröffentliche Vergütung zu. Sie können zudem für alle angemessenen Reise- und Hotelaufwendungen sowie sonstige mit dem Betrieb oder der Ausübung ihrer Pflichten in Verbindung stehenden Aufwendungen entschädigt werden und haben eventuell Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern sie zur Ausführung ausserordentlicher oder zusätzlicher Dienste für das ICAV oder auf Ersuchen des ICAV hin in Anspruch genommen werden.
- (f) Die Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf Beschränkungen für Verwaltungsratsmitglieder eines insolventen Unternehmens oder den Ausschluss von Personen von der Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied oder einem anderen leitenden Angestellten, gesetzlichen Wirtschaftsprüfer, Konkursverwalter oder Liquidator oder der Ausübung einer Tätigkeit als solcher oder davon, in irgendeiner Weise (direkt oder indirekt) mit der Förderung, Bildung oder Verwaltung einer Gesellschaft befasst oder daran beteiligt zu sein, gelten für das ICAV.
- (g) Wenn in der vorliegenden Satzung nicht anders angegeben, darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht an Abstimmungen über Verträge oder Vorschläge anderer Art teilnehmen, bei denen es um wesentliche Vorteile geht, die ihm auf andere Art als durch die von ihm gehaltenen Anteile, Schuldscheine oder Wertpapiere des ICAV oder am oder durch das ICAV gehaltene Anteile, Schuldscheine oder Wertpapiere entstehen. Bei Versammlungen im Zusammenhang mit Beschlüssen, bei denen es von der Abstimmung ausgeschlossen ist, zählt ein Verwaltungsratsmitglied nicht zur beschlussfähigen Mehrheit. Ein Verwaltungsratsmitglied ist (sofern keine materiellen Interessen als die oben genannten vorliegen) stimmberechtigt und darf zur Mehrheitsbildung beitragen, wenn ein Beschluss gefasst wird, der Folgendes beinhaltet:
  - (i) die Übergabe einer jeden Sicherheit oder Entschädigung an ihn im Zusammenhang mit geliehenen Geldern oder von ihm übernommenen Verpflichtungen auf Antrag oder zugunsten des ICAV oder einer der Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen,
  - (ii) die Übergabe einer jeden Sicherheit, Garantie oder Entschädigung an einen Dritten im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit oder Verpflichtung des ICAV, dessen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die er selbst eine Teilhaftung oder Vollhaftung in Form einer Garantie oder Entschädigung oder durch Übergabe einer Sicherheit übernommen hat,
  - (iii) ein Angebot durch das ICAV oder seine Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für Zeichnung oder Kauf von Anteilen oder anderen Wertpapieren, an dem es im Rahmen einer

Übernahme oder Unterübernahme des damit verbundenen Risikos beteiligt ist oder beteiligt sein soll, oder

- (iv) jegliche Vorschläge bezüglich eines jeden anderen Unternehmens, an dem er ein direktes oder indirektes Interesse haben könnte, sei es als leitender Angestellter, Anteilinhaber oder aus einem anderen Grund, VORAUSGESETZT dass er nicht Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von fünf Prozent oder mehr der sich im Umlauf befindlichen Anteile jeder Gattung dieses Unternehmens bzw. eines dritten Unternehmens oder Inhaber der Stimmrechte von Anteilinhaber des betreffenden Unternehmens ist (ein solches Interesse gilt für die Zwecke dieser Klausel unter allen Umstände als wesentliches Interesse),
  - (v) jegliche Vorschläge bezüglich des Erwerbs einer Versicherungspolice gegen die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten.
- (h) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds ist unter folgenden Umständen freizumachen:
- (i) wenn das Mitglied durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Mitteilung an den eingetragenen Sitz des ICAV von seinem Amt zurücktritt,
  - (ii) wenn das Mitglied Konkurs anmeldet oder allgemein mit seinen Gläubigern Vereinbarungen oder Absprachen trifft,
  - (iii) bei Eintreten der Unzurechnungsfähigkeit des Mitglieds,
  - (iv) wenn das Mitglied Vorstandssitzungen für mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate ohne ausdrückliche Erlaubnis in Form eines Vorstandsbeschlusses fernbleibt und der Verwaltungsrat die Freimachung seines Amtes beschliesst,
  - (v) wenn seine Amtszeit bzw. seine Tätigkeit als Mitglied aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Gesetzeserlasse endet, verboten oder eingeschränkt wird,
  - (vi) wenn er von einer Mehrheit der anderen Mitglieder (mindestens zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen, oder
  - (vii) wenn er kraft eines Beschluss mit einfacher Mehrheit aus seinem Amt entlassen wird,
  - (viii) wenn er nicht länger von der Zentralbank dafür zugelassen ist, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln.
- (j) Das ICAV kann ein Verwaltungsratsmitglied gemäss den Bestimmungen des Gesetzes durch ordentlichen Beschluss vor dem Ende der Amtszeit dieses Verwaltungsratsmitglieds des Amtes entheben, auch wenn dies den Bestimmungen der Satzung oder eines zwischen dem ICAV und dem Verwaltungsratsmitglied geschlossenen Vertrags widerspricht.

## **9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

- (a) Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist oder war bis zum Datum des vorliegenden Teilprospekts oder sonstigen zum vorliegenden Datum fortbestehenden Verträgen oder Vereinbarungen des ICAV direkt an der Verkaufsförderung des ICAV oder an sonstigen durch das ICAV bewirkten Transaktionen ungewöhnlicher Art oder Gegebenheit oder an für den Betrieb des ICAV wesentlichen Transaktionen beteiligt:

Padraig Sheehy, Gerard Solan, Derval Murray und Patrick Cassells sind Mitarbeiter des Anlageverwalters und als interessierte Partei aller mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Verträge zu erachten.

- (b) Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern am Anteilskapital des ICAV werden im Abschluss des ICAV offengelegt.
- (c) Keiner der Mitglieder steht in einem vertraglichen Dienstleistungsverhältnis mit dem ICAV, noch sind derartige Dienstleistungsverträge vorgesehen.

## **10. Auflösung des ICAV**

- (a) Das ICAV kann in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- (i) wenn der Nettovermögenswert des ICAV zu irgendeinem Zeitpunkt nach dessen einjährigem Bestehen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag auf unter 100 Mio. Euro fällt und die Mitglieder die Auflösung des ICAV durch einen ordentlichen Beschluss beschliessen,
  - (ii) wenn innerhalb von drei Monaten oder eines anderen, gemäss den Bedingungen des Depotbankvertrags vereinbarten Zeitraums ab dem Datum, an dem (a) die Depotbank das ICAV über ihre Absicht informiert, gemäss den Bestimmungen des Depotbankvertrags vom Vertrag zurückzutreten, und ihre Absicht nicht geändert hat, (b) die Depotbank durch das ICAV gemäss den Bestimmungen des Depotbankvertrags ihres Amtes enthoben wurde oder (c) die Depotbank nicht länger von der Zentralbank dafür zugelassen ist, als Depotbank zu handeln, keine neue Depotbank ernannt wurde. In solchen Fällen weist der Verwaltungsrat den Sekretär des ICAV an, eine Hauptversammlung des ICAV einzuberufen, bei der ein ordentlicher Beschluss zur Abwicklung des ICAV vorgeschlagen wird. Ungeachtet aller obigen Bestimmungen endet die Bestellung der Depotbank erst zu dem Zeitpunkt, an dem die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank zurückgezogen wird, oder
  - (iii) wenn die Fortführung des ICAV rechtswidrig wird oder nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht mehr praktikabel oder ratsam ist.
- (b) In allen anderen Fällen als den vorstehend dargelegten können die Gesellschafter beschliessen, das ICAV durch einen Sonderbeschluss gemäss dem im Gesetz vorgesehenen Schnellverfahren zur Genehmigung abzuwickeln.
- (b) Im Falle einer Auflösung sind die Vermögenswerte des ICAV durch den Insolvenzverwalter zunächst so zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen zu verteilen, wie er es für angemessen erachtet.
- (c) Hinsichtlich der zur Verteilung unter den Mitgliedern verfügbaren Vermögenswerte hat die Übertragung an und von den Klassen durch den Insolvenzverwalter anteilig so zu erfolgen, wie er die Aufteilung der effektiven Belastung durch Gläubigeransprüche zwischen den Mitgliedern verschiedener Klassen nach seinem Ermessen als gerecht erachtet.
- (d) Für die zur Verteilung unter den Mitgliedern verfügbaren Vermögenswerte findet nachstehende Rangfolge Anwendung:
- (i) Erstens, durch Auszahlungen in der Bezugswährung (oder in einer anderen durch den Insolvenzverwalter ausgewählten Währung) an die Anteilsinhaber einer jeder Klasse und eines jeden Teilfonds, die so soweit als möglich dem Nettovermögenswert (zu einem vom Insolvenzverwalter bestimmten Währungskurs) der von diesen Anteilsinhabern zum Datum der Auflösung gehaltenen Anteile an der jeweiligen Klasse bzw. am jeweiligen Teilfonds entsprechen;
  - (ii) Zweitens durch Auszahlung von Summen an die Inhaber der Gesellschafteranteile bis zur dafür gezahlten Gegenleistung aus den Vermögenswerten des ICAV, die nicht innerhalb eines Teilfonds beinhaltet sind, vorausgesetzt, dass, wenn es zu wenig Vermögenswerte gibt, die solch eine Zahlung komplett ermöglichen, kein Regressanspruch auf die Vermögenswerte innerhalb eines Teilfonds bestehen kann.
  - (iii) Drittens, durch Auszahlung des zu diesem Zeitpunkt im entsprechenden Teilfonds vorhandenen Restbetrags an die Anteilsinhaber einer jeder Klasse bzw. eines jeden Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl ihrer am jeweiligen Teilfonds bzw. in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile.
  - (iv) Viertens, durch Aufteilung des dann vorhandenen und nicht auf Teilfonds oder Anteilsklassen anrechenbaren Restbetrags zwischen den Teilfonds und Anteilsklassen im Verhältnis zum Nettovermögenswert eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an Anteilsinhaber. Die so aufgeteilten Beträge sind an die Anteilsinhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen an diesem Teilfonds bzw. in dieser Klasse gehaltenen Anteile auszuzahlen.
- (e) Mittels Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss des ICAV kann der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte des ICAV insgesamt oder teilweise unter den Anteilsinhabern (im Verhältnis zum Wert ihrer entsprechenden Beteiligungen am ICAV) in bar aufteilen, unabhängig davon, ob es sich bei den Vermögenswerten um Eigentum ein und derselben Art handelt, sofern jeder der Anteilsinhaber berechtigt ist, den Verkauf aller so zu verteilenden Vermögenswerte und die Aufteilung der Barerlöse aus einem solchen

Verkauf an die Anteilsinhaber zu verlangen. Die Kosten dieser Verkäufe sind vom jeweiligen Anteilsinhaber zu tragen.

- (f) Ungeachtet aller anderen in der Satzung enthaltenen Bestimmungen gilt: Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und in seinem eigenen Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber wäre, das ICAV abzuwickeln, so muss gemäss dem im Act vorgesehenen Schnellverfahren zur Genehmigung mit einer solchen Abwicklung begonnen werden. Ein zur Abwicklung des ICAV ernannter Liquidator muss die Vermögenswerte des ICAV gemäss den Bestimmungen der Satzung verteilen.

## **11. Auflösung eines Teilfonds**

Das ICAV kann einen Teilfonds wie folgt auflösen:

- (a) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Errichtung des betreffenden Teilfonds dessen Nettoinventarwert für einen Zeitraum von sechs Wochen in Folge an jedem Handelstag unter 20 Millionen € sinkt und die Anteilsinhaber dieses Teilfonds durch ordentlichen Beschluss die Auflösung des Teilfonds beschliessen, oder
- (b) indem es die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens zwei, höchstens jedoch zwölf Wochen, die an einem Handelstag abläuft, informiert und alle Anteile des Teilfonds oder der Klasse, die zuvor noch nicht zurückgenommen wurden, zu dem an diesem Handelstag geltenden Rücknahmepreis zurücknimmt, oder
- (c) indem es alle Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse, die zuvor noch nicht zurückgenommen wurden, zu dem an diesem Handelstag geltenden Rücknahmepreis zurücknimmt, wenn die Inhaber von wertmässig 75 % der ausgegebenen Anteile des Teilfonds oder der Klasse bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber des Teilfonds oder der Klasse beschliessen, dass diese Anteile zurückzunehmen sind.

Wenn ein bestimmter Teilfonds oder eine bestimmte Klasse aufgelöst werden soll und alle Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse wie vorstehend beschrieben zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat anhand eines einfachen Beschlusses für den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Klasse alle oder einen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gemäss dem Nettoinventarwert der zu diesem Zeitpunkt von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse in Sachwerten unter den Anteilsinhabern verteilen, vorausgesetzt, dass jeder Anteilsinhaber berechtigt ist, auf seine Kosten den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte, deren Verteilung auf diese Weise vorgeschlagen wurde, und die Ausschüttung der Barerlöse aus diesem Verkauf an diesen Anteilsinhaber zu verlangen.

## **12. Entschädigungen und Versicherungen**

Jede Person oder Körperschaft, die ein Verwaltungsratsmitglied oder Sekretär des ICAV ist oder war, und jede Person oder Körperschaft, die Wirtschaftsprüfer des ICAV ist oder als solcher agiert hat, sowie die Erben, Verwalter und Vollstrecker dieser Personen, werden aus den Vermögenswerten und Gewinnen des ICAV für alle Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden und Ausgaben, die ihnen aufgrund von bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten oder angenommenen Pflichten im Rahmen ihrer jeweiligen Ämter oder Treuhandverhältnisse abgeschlossenen Verträgen oder durchgeführten, genehmigten oder unterlassenen Handlungen entstehen, entschädigt und schadlos gehalten, sofern diese nicht aufgrund von Fahrlässigkeit, Unterlassung, Verletzung von Pflichten oder Vertrauensbruch ihrerseits entstanden sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, zugunsten aller Personen, die Verwaltungsratsmitglieder, Sekretäre oder Wirtschaftsprüfer des ICAV sind oder in der Vergangenheit waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung dieser Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung oder Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse zu erwerben und zu unterhalten.

## **13. Allgemeines**

- (a) Zum Datum des vorliegenden Teilprospekts hat das ICAV weder ausstehendes bzw. eingerichtetes jedoch nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschliesslich von Langzeitkrediten), noch Hypotheken, Vermögenslasten, Schuldverschreibungen oder sonstige Anleihen oder Anleiheverschuldungen, einschliesslich Kontoüberziehungskredite, Wechselverbindlichkeiten (mit Ausnahme von regulären Handelswechsell)

Wechselkredite, Finanzierungsleasings, Teilzahlungsverbindlichkeiten, Garantien oder sonstige Verpflichtungen bzw. Eventualverbindlichkeiten.

- (b) Weder das Aktien- noch das Darlehenskapital des ICAV unterliegen einer Option bzw. der bedingten oder uneingeschränkten Vereinbarung einer solchen Option.
- (c) Weder beschäftigt das ICAV Mitarbeiter, noch hat es seit seiner Gründung Mitarbeiter beschäftigt
- (d) Das ICAV hat keinerlei Absicht, Grundeigentum zu kaufen bzw. zu erwerben, noch einen solchen Kauf bzw. Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Die auf die Anteilsinhaber aufgrund ihrer Beteiligungen übertragenen Rechte werden durch die Satzung, die allgemein gültigen Gesetze Irlands und das Gesetz geregelt.
- (f) Das ICAV ist in keinerlei Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren verwickelt und der Verwaltungsrat hat keinerlei Kenntnis von gegenüber dem ICAV anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren oder Klageansprüchen.
- (g) Das ICAV besitzt keine Tochtergesellschaften.
- (h) Dividenden, auf die nicht innerhalb von sechs Jahren ab deren Ausschüttungsdatum Anspruch erhoben wird, gelten als verwirkt. Mit ihrer Verwirkung werden diese Dividenden Bestandteil der Vermögenswerte des zugehörigen Teilfonds.
- (i) Es bestehen keinerlei Vorzugsrechte auf den Bezug von autorisiertem jedoch nicht emittiertem Kapital des ICAV.

#### 14. Massgebliche Verträge

Die nachstehenden massgeblichen oder möglicherweise massgeblichen Verträge wurden ausserhalb des Rahmens des normalen Geschäftsbetriebs abgeschlossen:-

- (a) Der geänderte und neu gefasste *Vertrag für die Anlageverwaltung* zwischen dem ICAV und dem Anlageverwalter vom 28. Februar 2018 in der jeweils gültigen Fassung, wonach der Anlageverwalter als der allgemeinen Aufsicht des ICAV unterliegender Verwalter der Vermögenswerte des ICAV bestellt wurde. Der Vertrag für die Anlageverwaltung kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen bzw. unter bestimmten Bedingungen wie beispielsweise Insolvenz einer der Parteien fristlos, jeweils durch schriftliche Benachrichtigung, gekündigt werden. Sofern seitens des ICAV zuvor schriftlich genehmigt, ist der Anlageverwalter zur Delegation seiner Pflichten ermächtigt. Gemäss dem Vertrag ist der Anlageverwalter nicht für falsche Beurteilungen oder des ICAV bzw. dem entsprechenden Teilfonds entstandene Schäden oder dem Vertrag für die Anlageverwaltung zufolge bzw. in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand seinerseits ausgeführte bzw. unterlassene Handlungen haftbar, es sei denn, diese Schäden beruhen auf Sorgfaltspflichtverletzung, Treuwidrigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung bei der Ausübung bzw. Nichtausübung seiner Verpflichtungen und Pflichten durch den Anlageverwalter bzw. durch die von ihm dazu bestimmten Personen, wobei der Anlageverwalter jedoch nicht für Vertragsverletzungen durch Broker oder für dem ICAV oder dem entsprechenden Teilfonds unter oder in Verbindung mit dem Vertrag für die Anlageverwaltung entstehende indirekte bzw. mittelbare Schäden haftbar ist. Der Anlageverwalter hat das ICAV von und gegen sämtliche Schäden, Haftungen, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten, die aufgrund der Haftung des Anlageverwalters unter dem Vertrag für die Anlageverwaltung entstehen.
- (b) Der geänderte und neu gefasste *Verwaltervertrag* zwischen dem ICAV und dem Verwalter vom 24. August 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung, wonach letzterer zum Verwalter bestellt wurde, um die Angelegenheiten des ICAV gemäss den Bedingungen und Konditionen des Verwaltungsvertrags und der allgemeinen Aufsicht des ICAV unterliegend zu verwalten und zu administrieren. Der Verwaltungsvertrag tritt mit Ausfertigung desselben in Kraft und kann danach ohne Vertragsstrafe unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Bedingungen wie beispielsweise Insolvenz einer der Parteien fristlos, jeweils durch schriftliche Benachrichtigung, gekündigt werden. Sofern seitens des ICAV zuvor schriftlich genehmigt, ist der Verwalter zur Delegation seiner Pflichten ermächtigt. Gemäss dem Vertrag hat das ICAV den Verwalter und dessen Führungskräfte, Mitarbeiter und Bevollmächtigte von und gegen Schadensersatzansprüche, Kosten, sowie Aufwendungen und Haftungen (einschliesslich Aufwendungen für rechtlichen und fachkundigen

Beistand) freizustellen und schadlos zu halten, die gegen ihn oder die genannten Personen erhoben werden oder von ihm oder den genannten Personen bei der Ausübung bzw. Nichtausübung der Verwalterpflichten erlitten bzw. verursacht werden, es sei denn sie beruhen auf Sorgfaltspflichtverletzung, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug, Treuwidrigkeit oder grob fahrlässiger Missachtung seitens der freigestellten Personen.

- (c) Der geänderte und neu gefasste *Depotbankvertrag* zwischen dem ICAV und der Depotbank vom 24. August 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung, wonach die Depotbank als der allgemeinen Aufsicht des ICAV unterliegende Depotbank der Vermögenswerte des ICAV bestellt wurde. Der Depotbankvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Bedingungen wie beispielsweise Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos, jeweils durch schriftliche Benachrichtigung, gekündigt werden, sofern die Depotbank bis zur Bestellung einer seitens der Zentralbank genehmigte Nachfolge-Depotbank durch das ICAV bzw. Aufhebung der Autorisierung des ICAV seitens der Zentralbank weiterhin als Depotbank fungiert. Die Depotbank ist ermächtigt, ihre Pflichten zu delegieren.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank (wobei dieser Ausdruck auch ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter umfasst) vom ICAV für alle Klagen Dritter, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Ausgaben, die aus anderen Gründen als (i) dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (sofern der Verlust nicht infolge eines externen Ereignisses entstanden ist, das sich der Kontrolle der Depotbank entzieht) und/oder (ii) allen anderen vom ICAV und den Anteilseignern erlittenen Verlusten aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllter Pflichten der Depotbank gemäss den OGAW-Bestimmungen gegen die Depotbank erhoben oder von ihr erlitten werden oder ihr entstehen, entschädigt und schadlos gehalten werden muss.

## 15. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente, die ausschliesslich zu Informationszwecken zur Verfügung stehen und nicht Vertragsbestandteil sind, können an Werktagen während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des ICAV in Irland eingesehen werden:-

- (a) Die Satzung (Kopien können kostenfrei über den Verwalter eingeholt werden).
- (b) Das Gesetz und die OGAW-Durchführungsbestimmungen.
- (c) Die vorstehend im Einzelnen aufgeführten massgeblichen Verträge.
- (d) Die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV, sobald veröffentlicht (Kopien dieser Berichte können kostenfrei entweder über den Verwalter oder die Vertriebsstelle eingeholt werden).
- (e) Eine Liste der Verwaltungsratsposten und Teilhaberschaften der Verwaltungsratsmitglieder des ICAV in den letzten 5 Jahren, jeweils mit einem Hinweis, ob sie noch immer Mitglied oder Teilhaber sind.

Zudem können Anteilseigner über den Verwalter, die Vertriebs- oder jede Zahlstelle Kopien des Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen einholen.

## ANHANG I

### Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen

#### Investitionsbeschränkungen

Das ICAV ist gemäss den OGAW-Durchführungsbestimmungen amtlich als OGAW zugelassen. Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien unterliegt ein OGAW folgenden Beschränkungen (auf jeden Fall wird das ICAV den OGAW-Verordnungen der Zentralbank nachkommen):-

#### 1 Zugelassene Investitionen

Die Investitionen eines jeden Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedsstaates oder eines Nicht-Mitgliedsstaates zugelassen sind oder auf einem anerkannten, regulierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt mit regelmässigem Handel in einem Mitgliedsstaat oder einem Nicht-Mitgliedsstaat gehandelt werden.
- 1.2 Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder auf einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4 OGAW-Anteile.
- 1.5 Nicht-OGAW-Anteile.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente.

#### 2 Investitionsbeschränkungen

- 2.1 Keiner der Teilfonds darf mehr als 10 % des Nettovermögens in nicht in Paragraph 1 genannte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- 2.2 Keiner der Teilfonds darf mehr als 10 % des Nettovermögens in neu ausgestellte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder auf einem anderen Markt (wie Paragraph 1.1 beschrieben) zugelassen werden.. Diese Beschränkungen finden in Verbindung mit Investitionen des Teilfonds in bestimmte US-Wertpapiere, sogenannte „Rule 144A-Wertpapiere“ keine Anwendung, sofern:
  - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, diese innerhalb eines Jahres nach Ausstellung mit der US Securities and Exchange Commission (SEC) zu registrieren und
  - die Wertpapiere keine illiquiden Sicherheiten darstellen, d. h., durch den Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zum durch den Teilfonds bewerteten Preis oder annähernd hierzu realisiert werden können.
- 2.3 Keiner der Teilfonds darf mehr als 10 % des Nettovermögens in von derselben Körperschaft ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt, der Gesamtwert der an der ausgebenden Körperschaft gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, beträgt weniger als 40 %.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank wird die Beschränkung von 10 % (in 2.3) auf 25 % angehoben, wenn Bonds durch ein Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen registrierten Firmensitz in einem Mitgliedsstaat unterhält und aufgrund Gesetzes

einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt, die zum Schutz der Inhaber von Bonds konzipiert wurde. Sofern einer der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese durch denselben Emittenten ausgegebenen Bonds investiert, so darf der Gesamtwert dieser Investitionen nicht mehr als 80 % des Nettovermögenswertes des Teilfonds betragen.

**2.5** Die Beschränkung von 10 % (in 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch einen Mitgliedsstaat oder dessen Kommunalbehörden oder durch einen Nicht-Mitgliedsstaat oder eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, der einer oder mehrere der Mitgliedsstaaten als Mitglied angehören, ausgegeben werden.

**2.6** Die in 2.4 und 2.5 bezeichneten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind zum Zweck der Anwendung der in 2.3 bezeichneten 40 %-Beschränkung nicht zu berücksichtigen.

**2.7** Keiner der Teilfonds darf mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Als Liquiditätsreserve bei nicht im EWR autorisierten Kreditinstituten oder innerhalb eines Unterzeichnerstaates des Basler Abkommens („Basle Capital Convergence Agreement“) vom Juli 1988 autorisierten Kreditinstituten oder Kreditinstituten mit Genehmigung in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland (mit Ausnahme von EWR-Mitgliedsstaaten) gehaltene Einlagen dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens betragen.

Diese Beschränkung kann auf 20 % angehoben werden, wenn Einlagen durch einen Verwalter/eine Depotbank vorgenommen werden.

**2.8** Das Gefährdungspotenzial eines jeden Teilfonds, das sich aus OTC-Derivativen und effizienten Portfolioverwaltungstechniken ergibt, darf nicht mehr als 5 % des Nettovermögens betragen.

Die Beschränkung wird auf 10 % angehoben, sofern Kreditinstitute im EWR oder innerhalb eines Unterzeichnerstaates des Basler Abkommens („Basle Capital Convergence Agreement“) vom Juli 1988 autorisiert sind oder Kreditinstituten mit Genehmigung in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland (mit Ausnahme von EWR-Mitgliedsstaaten).

**2.9** Unbeschadet der vorstehenden Paragraphen 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden, durch dieselbe Körperschaft ausgegebenen, bei derselben Körperschaft vorgenommenen oder von derselben Körperschaft abgewickelten Geschäfte nicht mehr als 20 % des Nettovermögens betragen:

- Investitionen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- Einlagen bzw.
- aus OTC-Derivattransaktionen stammende gegenparteiliche Gefährdungspotentiale.

**2.10** Die vorstehend in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 bezeichneten Beschränkungen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Potential gegenüber einer einzelnen Körperschaft mehr als 35 % des Nettovermögens beträgt.

**2.11** Konzerngesellschaften werden zum Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent angesehen. Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns kann jedoch eine Beschränkung von 20 % auferlegt werden.

- 2.12** Jeder der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedsstaat, dessen Kommunalbehörden, von Nicht-Mitgliedsstaaten oder internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen einer oder mehrere Staaten als Mitglied angehören, einschliesslich OECD-Mitgliedsstaaten (sofern die entsprechenden Emissionen Investment-Grade-Rating haben), die Regierung von Singapur, die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen Investment-Grade-Rating haben), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen Investment-Grade-Rating haben), die Europäischen Investment Bank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, der Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Inter American Development Bank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, Straight – A Funding LLC, bewertet werden, sofern der Fonds im Fall einer Investition Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten muss, wobei die Wertpapiere einer jeden Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
- 3 Investitionen in Organismen in gemeinsame Wertpapieranlagen („Collective Investment Schemes“ oder „CIS“)**
- 3.1** Keiner der Teilfonds darf mehr als 20 % des Nettovermögens in eine einzelne CIS investieren.
- 3.2** Investitionen in Nicht-OGAWs dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens betragen.
- 3.3** Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene Investmentfonds zu investieren.
- 3.4** Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer CIS investiert, die entweder direkt oder durch Übertragung durch das Fondsmanagement-Unternehmen oder ein anderes Unternehmen, das mit dem Fondsmanagement-Unternehmen durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, ist es diesem Management-Unternehmen bzw. dem anderen Unternehmen nicht gestattet, aufgrund der Investition des Teilfonds in die Anteile dieser anderen CIS Emissions-, Konvertierungs- oder Rücknahmegebühren zu berechnen.
- 3.5** Sofern der Fondsmanager/Anlageverwalter/Anlageberater aufgrund einer Investition in die Anteile einer anderen CIS eine Provision (einschliesslich rückvergüteter Provisionen) erhält, so muss diese Provision an das Eigentum des Teilfonds abgeführt werden.
- 3.6** Wenn ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) in Anteile anderer Teilfonds des ICAV (jeweils ein „empfangender Teilfonds“) investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Teilfonds, der in den empfangenden Teilfonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Teilfonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Teilfonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird) die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Teilfonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Teilfonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den investierenden Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in den empfangenden Teilfonds erfolgt. Diese Bestimmung gilt auch für die jährliche Gebühr, die vom Anlageverwalter erhoben wird, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlt wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Überarbeiteter Wortlaut zur Berücksichtigung von Abschnitt 10(3)(b) der CBI-OGAW-Verordnungen von 2015.

## **4 OGAW, die einen Index nachbilden**

- 4.1** Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Fonds in der Nachbildung eines Index besteht, der die in den OGAW-Hinweisen genannten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2** Die in Absatz 4.1 angegebene Grenze kann auf 35 %, bezogen auf einen Emittenten, angehoben werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

## **5 Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1** Einem Investment-Unternehmen bzw. einem Management-Unternehmen, das im Zusammenhang mit allen von ihm verwalteten CIS handelt, ist es nicht gestattet, Stimmrechtsanteile zu erwerben, die diesem Unternehmen die Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Verwaltung der emittierenden Körperschaft ermöglichen würden.
- 5.2** Erwerbe eines jeden Teilfonds sind wie folgt beschränkt:
- (i) nicht mehr als 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile einer einzelnen emittierenden Körperschaft;
  - (ii) nicht mehr als 10 % der Darlehenssicherheiten einer einzelnen emittierenden Körperschaft;
  - (iii) nicht mehr als 25 % der Anteile an einer einzelnen CIS;
  - (iv) nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente einer einzelnen emittierenden Körperschaft.

HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Darlehenssicherheiten bzw. der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht kalkuliert werden kann.

- 5.3** 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedsstaat oder dessen Kommunalbehörden ausgestellt oder garantiert werden,
  - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-Mitgliedsstaat ausgestellt oder garantiert werden,
  - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen einer oder mehrere Mitgliedsstaaten als Mitglied angehören, ausgestellt werden,
  - (iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital eines in einem Nicht-Mitgliedsstaat gegründeten Unternehmens hält, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere emittierender Körperschaften mit eingetragenem Firmensitz in diesem Staat investiert und gemäss Gesetzgebung dieses Staates dort eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellt, in Wertpapiere emittierender Körperschaften dieses Staates zu investieren. Diese Befreiung findet nur dann Anwendung, wenn die Investmentregelungen des Unternehmens aus dem Nicht-Mitgliedsstaat den in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 dargelegten Beschränkungen entsprechen und unter der Voraussetzung, dass bei Überschreiten dieser Beschränkungen die in 5.5 und 5.6 dargelegten Bestimmungen eingehalten werden,
  - (v) Anteile, die ein Investment-Unternehmen oder mehrere Investment-Unternehmen am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Land ihres Firmensitzes lediglich Management-, Beratungs- oder Marketinggeschäfte ausführen, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag des Anteilsinhabers ausschliesslich in deren Namen hin.
- 5.4** Keiner der Teilfonds ist zur Einhaltung der vorliegenden Investitionsbeschränkungen verpflichtet, sofern mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

verbundene Bezugsrechte ausgeübt werden, die Bestandteil der Vermögenswerte des Teilfonds sind.

- 5.5** Die Zentralbank kann neu autorisierten OGAWs gestatten, von den in 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Autorisierung abzuweichen, vorausgesetzt, sie kommen dem Prinzip der Risikomischung nach.
- 5.6** Sofern die vorliegend dargelegten Beschränkungen aus Gründen ausserhalb der Kontrolle eines Teilfonds oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so muss der Teilfonds unter gebührender Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber die Abhilfe dieser Situation als Hauptziel seiner Verkaufstransaktionen einführen.
- 5.7** Weder Anlageunternehmen, noch Management-Unternehmen oder Treuhänder, die im Namen einer Investmentgesellschaft handeln oder Verwaltungsunternehmen eines Common Contractual Fund (CCF) dürfen Leerverkäufe von folgendem vornehmen:
- übertragbaren Wertpapieren;
  - Geldmarktinstrumenten;
  - CIS-Anteilen; oder
  - derivativen Finanzinstrumenten.

**5.8** Jeder der Teilfonds darf ergänzende liquide Mittel halten

## **6 Derivative Finanzinstrumente („FDIs“)**

- 6.1** Das Gesamtrisiko eines Fonds (gemäss Festlegung in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank) bezüglich FDI darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.
- 6.2** Offene Positionen des zugrunde liegenden FDI-Vermögens, einschliesslich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die in relevanten Fällen mit aus Direktinvestitionen resultierenden Positionen verbunden sind, dürfen die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Investitionsbeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte FDI, bei denen der zugrunde liegende Index die Kriterien der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Investitionsbeschränkungen erfüllt.)
- 6.3** Ein Fonds kann in Finanzderivate anlegen, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien von Freiverkehrstransaktionen Institute sind, die der Bankenaufsicht hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind.
- 6.4** Anlagen in Derivaten unterliegen den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden.

## **7. Kreditaufnahme**

- (a) Jeder Fonds darf Kredite von bis 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt. Der Fonds darf diese Kredite durch seine Vermögenswerte besichern.
- (b) Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Das ICAV stellt sicher, dass ein Teilfonds mit Krediten in Fremdwährung, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigen, diesen Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 103 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank behandelt.

## ANHANG II

### Anerkannte Börsen

Die nachfolgende Liste führt die regulierten Wertpapierbörsen und -märkte auf, die regelmässig stattfinden, anerkannt sind und dem Publikum offen stehen, in denen das Vermögen jedes Teilfonds von Zeit zu Zeit investiert werden kann, und verfährt gemäss den Vorschriften der Zentralbank. Mit der Ausnahme von zugelassenen Beteiligungen an nicht notierten Anlagen sind Anlagen auf die Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, die unten aufgeführt sind. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Wertpapierbörsen und -märkte heraus.

(i) jede Wertpapierbörse, die:

- sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet
- sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) befindet
- sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien  
Kanada  
Japan  
Hongkong  
Neuseeland  
Schweiz  
USA

(ii) die folgenden Wertpapierbörsen und -märkte:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	- Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	- Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	- Bahrain Financial Exchange
Brasilien	- Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	- Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	- Bolsa Electronica de Chile
China	
Volksrepublik China / Shanghai	- Shanghai Stock Exchange
China	
Volksrepublik China Shenzhen	- Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	- Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	- Egyptian Exchange
Indien	- Bangalore Stock Exchange
Indien	- Delhi Stock Exchange
Indien	- BSE Ltd
Indien	- National Stock Exchange of India
Indonesien	- Indonesia Stock Exchange

Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Stock Exchange
Malaysia		Bursa Malaysia
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Exchange (KOSDAQ) Korea Exchange (Stock Market)
Taiwan (Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange

(iii) alle folgenden Märkte:

MICEX	(Aktienwerte, die nur auf Level 1 und 2 gehandelt werden);
RTS1-Leitindex	(Aktienwerte, die nur auf Level 1 und 2 gehandelt werden);
RTS2-Nebenwerte-Index	(Aktienwerte, die nur auf Level 1 und 2 gehandelt werden);

der von der International Capital Market Association gegründete Markt,

der gemäss der Beschreibung in der FSA-Broschüre „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (die „Grey Paper“ ersetzt) in der jeweils geltenden Fassung von den notierten Geldmarktinstitutionen geführte Markt,

AIM, der Alternative Investment Market in Grossbritannien, der von der London Stock Exchange reguliert und geführt wird,

NASDAQ in den USA,

der Markt in US-Staatsanleihen, der durch Primärhändler geführt wird, die durch die Federal Reserve Bank of New York reguliert werden,

der ausserbörsliche Markt der USA, der durch die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) reguliert wird (auch beschrieben als der Over-The-Counter-Markt der USA, der durch Primär- und Sekundärhändler geführt wird und durch die Securities and Exchange Commission und die FINRA sowie vom US-Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System und der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert wird);

der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (ausserbörslicher Markt in übertragbaren Schuldpapieren);

der ausserbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;

Alle Derivatbörsen, an denen zugelassene derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden:

- in einem EU-Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

USA	-	Chicago Board of Trade;
	-	Chicago Board Options Exchange;

- Chicago Mercantile Exchange;

Osaka Securities Exchange;

Singapore International Monetary Exchange;

Tokyo Financial Exchange;

Tokyo Stock Exchange.

Nur zwecks der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds schliesst der Begriff „anerkannte Börse“ bei allen Termin- und Optionskontrakten, die vom Teilfonds zur effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden, alle organisierten Börsen und Märkte ein, auf denen diese Termin- und Optionskontrakte regelmässig gehandelt werden.

## ANHANG III

### Definition von „US-Person“

Das ICAV definiert den Begriff „US-Person“ unter Einschluss der Definitionen in Regulation S im US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung und der Definition „Personen, die keine US-Person sind“ in Rule 4.7 des US Commodity Exchange Act (Gesetz über die Errichtung von Warenbörsen).

Regulation S sieht zurzeit vor, dass

„US-Person“ für Folgendes steht:

- (1) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA,
- (2) eine nach dem Recht der USA gegründete bzw. errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft,
- (3) jegliche Nachlässe, dessen Vollstrecker bzw. Verwalter US-Personen sind,
- (4) ein Treuhandverhältnis, bei dem mindestens ein Treuhänder eine US-Person ist,
- (5) eine in den USA ansässige Vertretung oder Filiale einer juristischen Nicht-US-Person,
- (6) jegliche Konten bzw. Wertpapierkonten ohne Verwaltungsvollmacht (ausser Nachlässen und Treuhandverhältnissen), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder auf Rechnung einer US-Person geführt werden,
- (7) jegliche Konten bzw. Wertpapierkonten mit Verwaltungsvollmacht (ausgenommen Nachlässe und Treuhandverhältnisse), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder geführt werden, der als juristische Person in den USA firmiert oder als natürliche Person in den USA ansässig ist,
- (8) jegliche Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach ausländischem Recht gegründet oder errichtet wurde, und (ii) von einer US-Person vor allem zum Zwecke der Anlage in nicht nach dem US-Wertpapiergesetz registrierten Wertpapieren gebildet wurde, es sei denn, sie wurden von „accredited Investors“ (im Sinne von Rule 501(a) des US-Wertpapiergesetzes) errichtet oder gegründet oder befinden sich in deren Eigentum, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse sind.

Der Begriff „US-Person“ schliesst Folgendes aus:

- (1) jegliche Konten bzw. Wertpapierkonten mit Verwaltungsvollmacht (ausgenommen Nachlässe und Treuhandverhältnisse), die von Händlern oder professionellen Treuhändern auf Rechnung oder zu Gunsten einer Nicht-US-Person geführt werden, die als juristische Person in den USA firmieren oder als natürliche Person in den USA ansässig sind,
- (2) jegliche Nachlässe, deren professioneller Treuhänder, der als Nachlassvollstrecker bzw. -verwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Verwaltungsvollmacht über das Vermögen des betreffenden Nachlasses besitzt und (ii) der Nachlass ausländischem Recht unterliegt,
- (3) jegliche Treuhandverhältnisse, unter dessen Verwaltern sich eine US-Person befindet, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Verwaltungsvollmacht für das Treuhandvermögen besitzt und wenn kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufen ist) eine US-Person ist,
- (4) einen Mitarbeiterversorgungsplan, der entsprechend dem Recht, dem Rechtsbrauch und der Rechtsauslegung eines Landes ausserhalb der USA eingerichtet und verwaltet wird,
- (5) eine Vertretung bzw. Filiale einer US-Person, die ausserhalb der USA ansässig ist, wenn diese Vertretung bzw. Filiale (i) einen gültigen Geschäftszweck verfolgt und (ii) im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in der Rechtsordnung, in der sie ansässig ist, wesentlichen banken- oder versicherungsrechtlichen Bestimmungen unterliegt,

- (6) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre jeweiligen Behörden, Tochtergesellschaften und Pensionspläne sowie ähnliche internationale Organisationen und ihre Behörden, Tochtergesellschaften und Pensionspläne.

Rule 4.7 der Durchführungsbestimmungen des Commodity Exchange Act stellt zurzeit in ihrem hier massgeblichen Teil fest, dass folgende natürliche und juristische Personen keine „US-Personen“ sind:

- (1) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den USA haben,
- (2) Juristische Personen ausser für passive Anlagen gegründete Firmen, die nach den Gesetzen einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wurden und deren Geschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet,
- (3) Nachlässe und Treuhandverhältnisse, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensbesteuerung unterliegen,
- (4) eine juristische Person, die in erster Linie zur passiven Anlage gegründet wird, wie etwa ein Pool, eine Anlagegesellschaft oder ähnliche Firma, sofern die gewinnberechtigten Anteile, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als qualifizierte anspruchsberechtigte Personen qualifiziert sind, zusammen weniger als zehn Prozent des wirtschaftlichen Anteils an der Firma ausmachen, und sofern eine solche Firma nicht in erster Linie zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch Personen, die keine US-Personen sind, als Pool errichtet wurde, in dem der Betreiber von bestimmten Bestimmungen von Teil 4 der Vorschriften der US-Commodity Futures Trading Commission dadurch befreit ist, dass seine Teilnehmer keine US-Personen sind,
- (5) ein Pensionsplan für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Eigentümer einer juristischen Person, der ausserhalb der USA errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz ausserhalb der USA hat.

Ein Anleger, der gemäss Regulation S und Rule 4.7 nicht als „US-Person“ gilt, kann dennoch gemäss den US-Bundessteuergesetzen der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen. Die davon möglicherweise betroffenen Personen sollten ihre Steuerberater bezüglich Anlagen im Teilfonds konsultieren.

„US-Steuerzahler“ steht für einen US-Bürger oder einen zum ständigen Aufenthalt in den USA Berechtigten (wie im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer definiert); eine juristische Person, die im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als nach dem Recht der USA bzw. dem Recht einer der US-Bundesstaaten gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird; einen Nachlass, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen; und ein Treuhandverhältnis, das primär unter der Aufsicht eines US-Gerichts steht und dessen wesentliche Entscheidungen der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsangehörigkeit verloren haben und ausserhalb der Vereinigten Staaten leben, können unter gewissen Umständen dennoch als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger kann „US-Steuerzahler“ sein, ohne „US-Person“ zu sein. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die ein ausserhalb der USA ansässiger US-Bürger ist, keine „US-Person“, aber ein „US-Steuerzahler“.

## ANHANG IV

### Liste der von The Northern Trust Company ernannten Unterdepotbank-Vertreter

<b>Informationen zu Unterdepotbanken und deren Beauftragten</b>		
<b>1. Oktober 2018</b>		
<b>1. Land</b>	<b>2. Unterdepotbank</b>	<b>3. Beauftragte der Unterdepotbank</b>
<b>Argentinien</b>	Citibank N.A., Niederlassung Buenos Aires	
<b>Australien</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Australia Limited
<b>Österreich</b>	UniCredit Bank Austria AG	
<b>Bangladesch</b>	Standard Chartered Bank	
<b>Belgien</b>	Deutsche Bank AG	
<b>Bermuda</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
<b>Bosnien und Herzegowina (Föderation Bosnien und Herzegowina)</b>	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
<b>Bosnien und Herzegowina (Republik Srpska)</b>	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
<b>Botswana</b>	Standard Chartered Bank Botswana Limited	
<b>Brasilien</b>	Citibank N.A., Niederlassung Brasilien	Citibank Distribuidora de Títulos e Valores Mobiliarios S.A („DTVM“)
<b>Bulgarien</b>	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	
<b>Kanada</b>	The Northern Trust Company, Canada	
<b>Kanada*</b>	Royal Bank of Canada	
<b>Chile</b>	Citibank N.A.	Banco de Chile
<b>China B-Aktien</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
<b>Clearstream</b>	Clearstream Banking S.A.,	
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Columbia S.A. Sociedad Fiduciaria	
<b>Costa Rica</b>	Banco Nacional de Costa Rica	
<b>Kroatien</b>	UniCredit Bank Austria AG	Zagrebacka Banka d.d.
<b>Zypern</b>	Citibank Europe PLC	
<b>Tschechische Republik</b>	UniCredit Bank Czech Republic and Slovenia, a. s.	
<b>Dänemark</b>	Nordea Bank Abp	
<b>Ägypten</b>	Citibank N.A., Niederlassung Kairo	
<b>Estland</b>	Swedbank AS	
<b>Eswatini (vormals Swasiland)</b>	Standard Bank Swaziland Ltd	
<b>Finnland</b>	Nordea Bank Abp	
<b>Frankreich</b>	The Northern Trust Company	
<b>Deutschland</b>	Deutsche Bank AG	

## Informationen zu Unterdepotbanken und deren Beauftragten

1. Oktober 2018

1. Land	2. Unterdepotbank	3. Beauftragte der Unterdepotbank
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	
Griechenland	Citibank Europe PLC	
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Hong Kong (Stock Connect Shanghai/Shenzhen)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt	
Island	Landsbankinn hf	
Indien	Citibank N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	
Irland	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust Eigenverwahrung)*	
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.	
Italien	Deutsche Bank SpA	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordanien	Standard Chartered Bank	
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC	
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kuwait	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS	
Litauen	AB SEB bankas	
Luxemburg	Euroclear Bank S.A./N.V	
Malaysia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex	
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Niederlande	Deutsche Bank AG	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	Nordea Bank Abp	
Oman	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Oman S.A.O.G
Pakistan	Citibank N.A., Niederlassung Karatschi	

## Informationen zu Unterdepotbanken und deren Beauftragten

1. Oktober 2018

1. Land	2. Unterdepotbank	3. Beauftragte der Unterdepotbank
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama	
Peru	Citibank del Peru S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki Spółka Akcyjna	
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe PLC	
Russland	AO Citibank	
Saudi-Arabien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd	
Slowakei	Citibank Europe PLC	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Spanien	Deutsche Bank SAE	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd	
Taiwan	Bank of Taiwan	
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Citibank N.A., Niederlassung Bangkok	
Tunesien	Union Internationale De Banques	
Türkei	Deutsche Bank AG & Deutsche Bank AS	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Vereinigte Arabische Emirate (ADX)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (DFM)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (NASDAQ)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigtes Königreich	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust self-custody)	
USA	The Northern Trust Company	
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	

## Informationen zu Unterdepotbanken und deren Beauftragten

1. Oktober 2018

1. Land	2. Unterdepotbank	3. Beauftragte der Unterdepotbank
Vietnam	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC	

## ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Der Vertrieb der folgenden Teilfonds der Gesellschaft an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt:

- KBI Institutional Water Fund
- KBI Institutional Developed Equity Fund (die „Teilfonds“)

### 1. Vertretung

Die Vertretung in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

### 2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/ Am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich.

### 3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Kopien der Satzung, des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV sind kostenlos bei der Vertretung in der Schweiz erhältlich.

### 4. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bezüglich des ICAV werden in der Schweiz auf der elektronischen Plattform „fundinfo AG“ ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) erfolgen. Insbesondere enthalten solche Veröffentlichungen wichtige Informationen für Anleger, z. B. über wesentlichen Änderungen am Prospekt sowie die Liquidation des ICAV.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert erscheinen zusammen mit einer Fussnote mit der Angabe „ohne Provisionen“ täglich auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)).

### 5. Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen

Das ICAV und sein Vertreter können Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten im Hinblick auf die Fondsanteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen. Diese Vergütung kann als Zahlung für das Angebot von und die Werbung für die Fonds angesehen werden, einschliesslich jeder Art von Aktivität, deren Ziel der Erwerb der Fonds ist, beispielsweise der Organisation von Informationsveranstaltungen, der Teilnahme an Messen und Präsentationen, der Erstellung von Marketingmaterial und der Schulung von Distributoren.

Retrozessionen gelten nicht als Rückvergütungen, auch wenn sie vollständig oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Jeder Empfänger von Retrozessionen muss deren transparente Offenlegung sicherstellen und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung informieren, die er möglicherweise für den Vertrieb erhält.

Auf Anfrage muss er offenlegen, welche Beträge er tatsächlich für den Vertrieb des Fonds des betreffenden Anlegers erhält.

Im Fall von Vertriebsaktivitäten in der Schweiz oder von der Schweiz aus können das ICAV und seine Vertreter die Rückvergütungen auf Anfrage direkt an die Anleger zahlen. Zweck der Rückvergütungen ist es, die Gebühren oder Kosten für den betreffenden Anleger zu reduzieren. Rückvergütungen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- sie werden aus vom Anlageverwalter vereinnahmten Gebühren bezahlt und stellen daher keine zusätzliche Belastung für die Vermögenswerte des Fonds dar;
- sie werden auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt;
- alle Anleger, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rückvergütungen verlangen, erhalten diese innerhalb des gleichen Zeitrahmens und in gleicher Höhe.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rückvergütungen durch das ICAV sind nachfolgend aufgeführt:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das von ihm in einem Fonds oder, sofern zutreffend, in der Produktpalette des Vertriebssträgers gehaltene Gesamtvolumen;
- die Höhe der durch den Anleger erwirtschafteten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (z. B. der erwartete Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase eines Fonds Unterstützung zu bieten.

Auf Verlangen des Anlegers muss das ICAV die Höhe der Rückvergütungen kostenlos offenlegen.

## **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Mit Bezug auf in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus vertriebene Anteile des Fonds ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der eingetragene Sitz der Vertretung.

## **7. Sprache**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem ICAV und den Anlegern in der Schweiz wird von der Schweizer Version des Prospekts geregelt.

## KBI INSTITUTIONAL WATER FUND

### NACHTRAG 2 VOM 11. Dezember 2018 zum Teilprospekt, herausgegeben für den KBI Institutional Fund ICAV

Dieser Nachtrag enthält Informationen zum KBI Institutional Water Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds des KBI Institutional Fund ICAV (das „ICAV“). Das ICAV ist ein offenes, dachfondsähnliches Irish Collective Asset-Management Vehicle mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das bei der Zentralbank registriert und von dieser gemäss Teil 2 des Gesetzes zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit als ICAV zugelassen ist. Das ICAV wurde von der Zentralbank als ein OGAW gemäss den OGAW-Bestimmungen zugelassen. **Dieser Nachtrag ist Teil von und sollte in Zusammenhang mit dem Teilprospekt des ICAV vom 11. Dezember 2018 (der „Teilprospekt“) verstanden werden, der unmittelbar diesem Nachtrag vorangeht und Teil dieses Dokumentes ist.**

Der andere vorhandenen Fonds des ICAV, dessen Details in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt wird, ist KBI Institutional Developed Equity Fund.

Die im Teilprospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ genannten Verwaltungsratsmitglieder des ICAV übernehmen die Verantwortung für die im Nachtrag und Teilprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen und Sorgfalt des Verwaltungsrats entsprechen die im Nachtrag und im Teilprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und sind vollständig. Der Verwaltungsrat übernimmt in diesem Sinne die Verantwortung

Vor ihrer Investition in den Teilfonds, sei den Anlegern empfohlen, den Abschnitt über „Risikofaktoren“ gründlich durchzulesen. **Eine Anlage in den Teilfonds sollte nicht den grössten Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist nicht unbedingt für jeden Anleger angebracht.**

#### 1. Interpretation

Die folgenden Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

„Geschäftstag“	bedeutet jeder Wochentag, ausser Sonnabend und Sonntag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist und auch in anderen Märkten, in denen der Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters wesentlich engagiert ist, oder solche Tage, die der Verwaltungsrat nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber festlegt.
„Handelstag“	ist jeder Geschäftstag oder ein vom Verwaltungsrat nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber festgelegter Tag unter der Voraussetzung, dass es mindestens zwei Handelstage pro Monat gibt.
„Handelstag“	bedeutet 11 Uhr irische Zeit am entsprechenden Handelstag oder ein nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber durch den Verwaltungsrat festgelegter Tag.
„Erstausgabezeit“	ist die Zeit der Erstausgabe der entsprechenden Anteilsklasse gemäss Absatz 6 im Nachtrag.
„Erstausgabepreis“	ist der Preis der Erstausgabe der entsprechenden Anteilsklasse gemäss Absatz 6 im Nachtrag.
„Bewertungszeitpunkt“	bedeutet 12 Uhr (Mittag) irische Zeit am entsprechenden Handelstag oder ein nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber durch den Verwaltungsrat festgelegter Tag. Der Handelstag muss dabei immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen

Alle anderen definierten Begriffe in diesem Nachtrag haben dieselbe Bedeutung wie im Teilprospekt.

#### 2. Fondsanteilklassen

Die folgenden Fondsanteilklassen werden im Teilfonds angeboten:

USD Klasse A, USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B, USD Klasse B (ausschüttend), USD Klasse C, USD Klasse D, USD Klasse E, USD Klasse F, Sterling Klasse A, Sterling Klasse A (ausschüttend), Sterling Klasse B, Sterling Klasse B (ausschüttend), Sterling Klasse C, Sterling Klasse D, Sterling Klasse E, Sterling Klasse F, Sterling Klasse G (abgesichert), Euro Klasse A, Euro Klasse B, Euro Klasse C, Euro Klasse D, Euro Klasse E, Euro Klasse F, Euro Klasse G, Euro Klasse H, Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I, Euro Klasse I (ausschüttend), Euro Klasse J, Euro Klasse K (abgesichert), CAD Klasse A, CAD Klasse B, CAD Klasse C, CAD Klasse D, CHF Klasse A, CHF Klasse B, CHF Klasse C, CHF Klasse D, AUD Klasse A, AUD Klasse B, AUD Klasse C, AUD Klasse D, CZK Klasse A, CZK Klasse A (abgesichert), CZK Klasse B und CZK Klasse B (abgesichert).

### **3. Ausgangswährung**

US-Dollar.

### **4. Investmentziel**

Der Teilfonds hat es sich zum Investmentziel gemacht, den höchstmöglichen Gewinn für seine Anteilhaber zu erwirtschaften durch Anlagen hauptsächlich in Equity und equity-verwandten Wertpapieren internationaler Gesellschaften im Wassersektor, wie im Folgenden beschrieben wird. Dies findet seinen Ausdruck im Streben nach Kapitalgewinn und Einnahmen.

### **5. Investmentpolitik**

Um seine Investmentziele zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich entweder direkt oder indirekt (durch Anlagen in zugrunde liegende Organismen in gemeinsame Wertpapieranlagen) in Equity und equity-verwandte Wertpapiere (darunter Warrants Optionsscheine, konvertierbare Wertpapiere, von einer Gesellschaft erteilte Rechte, die es den Holders gewähren, weitere, von der Gesellschaft emittierte Wertpapiere zu zeichnen, ADRs und GDRs) von börsennotierten Unternehmen oder die weltweit auf anerkannten Börsen gehandelt werden, und die nach Ansicht des Anlageverwalters, einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erwirtschaften und eine nachhaltige Basis im Wassersektor schaffen. Der Teilfonds wird in allen Bereichen des Wassersektors investieren, u.a. im Bereich der Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Wasseruntersuchung, Infrastruktur, Filtration, technische und beratende Services und Pumpen u. Ventile, aber ausschliesslich dem Sektor für Trinkwasser in Flaschen).

Der Teilfonds unterliegt keinen spezifischen geografischen Beschränkungen, vorausgesetzt der Teilfonds investiert nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkte.

Um Zugang zu Anteilen in börsennotierten Unternehmen der Volksrepublik Chinas („PRC“) zu gewinnen, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Reinvermögens in China A-Anteile investieren, die von Unternehmen in der PRC emittiert werden und an der PRC-Börse notieren.

Der Teilfonds kann auch gelegentlich bis zu 10 % seines Reinvermögens in OGAW und alternative Investmentfonds investieren (die unter die Richtlinie der irischen Zentralbank fallen) und die eine ähnliche Investmentpolitik betreiben wie der Teilfonds. Solche Nicht-OGAW sind weltweit ansässig (insbesondere in Europa, den USA und Asien).

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder Ausgabe von Anteilen oder wenn der Markt oder sonstige Faktoren dies erlauben, können die Vermögenswerte des Teilfonds in Geldmarktinstrumenten gehalten werden, unter anderem in Einlagenzertifikaten, Anleihen mit variablem Zinssatz (FRN) und Commercial Paper, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden, und in Bareinlagen, in Währungen, die nach Ermessen des Verwaltungsrats nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter festgelegt werden.

#### *Anlagestrategie*

Die Wertpapiere für den Teilfonds werden aus einem Universum von Unternehmen ausgewählt, die einen Bezug zu Wasser aufweisen. Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv über eine spezielle Titelauswahl, wobei er seine Entscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren trifft, die insbesondere Rentabilität, Finanzkraft, Qualität der Unternehmensführung, Risikoprofil und die Umwelt-, Gesellschafts- und Governance-Performance umfassen.

### *Effiziente Portfolioverwaltung*

Der Teilfonds kann sich gemäss der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren zunutze machen, darunter Devisenkontrakte, Terminkontrakte, Aktienleihen, Swaps und andere Techniken und Instrumenten, die der Anlageverwalter als für eine effiziente Portfolioverwaltung angebracht erachtet. Der Teilfonds kann sich Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken bei der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva zunutze machen.

Die genannten effizienten Portfolioverwaltungstransaktionen können von dem Anlageverwalter mit einem der folgenden Ziele verfolgt werden: a) Reduzierung von Risiken, b) Reduzierung von Kosten ohne oder mit nur minimalen Risiken; c) zur Erwirtschaftung von weiterem Kapital oder Einkommen ohne oder mit einem tragbaren Niveau an Risiken hinsichtlich des zu erwartenden Ertrags.

Unter Berücksichtigung aller von der Zentralbank aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Termingeschäfte für Wertpapiere, Wertpapiernotierungen und Währungen abschliessen. Der Teilfonds kann sich der obigen Techniken für ein effizientes Portfolio-Management und zur Sicherung gegen Veränderungen der (i) Wechselkursraten, (ii) Wertpapierpreise zunutze machen.

Vorbehaltlich der obigen Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank, können Termindevisenkontrakte zur Sicherung von Währungsrisiken des Teilfonds gemäss der Bestimmungen der Zentralbank eingesetzt werden. Wechselkursrisiken dieses Typs entstehen, wenn der Teilfonds in Vermögen investiert, das in einer anderen Währung als der Bezugswährung des Teilfonds vorliegt.

Der Teilfonds schliesst Swap-Verträge über Währungen und Wertpapiere ab. Der Teilfonds kann sich diese Techniken zum Schutz gegen Veränderungen der Wechselkurse zunutze machen.

In Bezug auf Währungen bedient sich der Teilfonds Währungsswap-Verträgen, wobei der Teilfonds Währungen mit festgelegtem Umrechnungskurs in Währungen mit variablem Umrechnungskurs tauschen kann und umgekehrt. Diese Verträge ermöglichen es dem Teilfonds, Wechselkursrisiken hinsichtlich der Währungen zu steuern, in die er investiert hat. Die Rendite des Teilfonds für diese Instrumente beruht auf Wechselkursschwankungen in Bezug auf einen unter den Parteien vereinbarten festverzinslichen Währungsbetrag.

Das Gesamtrisiko eines Fonds (gemäss Festlegung in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank) bezüglich derivativen Finanzinstrumenten darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten und wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Im Fall der Klasse K EUR (abgesichert) und Klasse G GBP (abgesichert) beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem USD (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **6. Angebot**

Die Erstausgabezeit bzgl. USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B, USD Klasse B (ausschüttend), USD Klasse D, USD Klasse F, Euro Klasse B, Euro Klasse E, Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse J, Euro Klasse K (abgesichert), Sterling Klasse A (ausschüttend), Sterling Klasse B, Sterling Klasse B (ausschüttend), Sterling Klasse C, Sterling Klasse D, Sterling Klasse F, Sterling Klasse G (abgesichert), CAD Klasse A, CAD Klasse B, CAD Klasse C, CAD Klasse D, CHF Klasse A, CHF Klasse B, CHF Klasse C, CHF Klasse D, AUD Klasse C, AUD Klasse D, CZK Klasse A, CZK Klasse B und CZK Klasse B (abgesichert) läuft weiterhin von 9.00 Uhr am ersten Geschäftstag nach dem Datum dieses Prospekts bis zum 31. Mai 2019 um 17.00 Uhr.

Während der Erstausgabezeit für jede Anteilsklasse werden Anteile zum Erstausgabekurs für die betreffende Klasse angeboten, siehe weiter unten, vorbehaltlich der Annahme der Zeichnung von Anteilen durch das ICAV und werden zum ersten Mal am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabezeit emittiert. Die Erstangebotsperiode für die relevante Anteilsklasse kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird von Fristverkürzungen oder -verlängerungen in Kenntnis gesetzt. Nach der

Erstausgabezeit für die betreffende Anteilklasse werden Anteile in den Teilfonds zum Nettoinventarwert der Anlage der entsprechenden Klasse emittiert.

Der Erstausgabekurs beträgt 10 USD für USD-Anteilsklassen, 10 EUR für Euro Anteilsklassen, 10 GBP für Sterling-Anteilsklassen, 10 CAD für CAD-Anteilsklassen, 10 CHF für CHF-Anteilsklassen, 10 AUD für AUD-Anteilsklassen und 10 CZK für CZK-Anteilsklassen.

USD Klasse A, USD Klasse C, USD Klasse E, Sterling Klasse A, Sterling Klasse E, Euro Klasse A, Euro Klasse C, Euro Klasse D, Euro Klasse F, Euro Klasse G, Euro Klasse H, Euro Klasse I, Euro Klasse I (ausschüttend), AUD Klasse A, AUD Klasse B und CZK Klasse A (abgesichert) stehen zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilklasse am entsprechenden Handelstag zur Verfügung.

## **7. Mindestzeichnung und Mindesttransaktionssumme**

Es gibt keine Mindestzeichnung oder Mindestfolgezeichnung pro Anleger für Anteile des Fonds.

## **8. Antrag auf Zuteilung von Anteilen**

Anträge für Fondsanteile können über den Verwalter oder die Zahlstelle gestellt werden. Vom Verwalter oder der Zahlstelle im Namen des Teilfonds akzeptierte Anträge, die vor Handelsschluss an einem Handelstag beim Verwalter oder der Zahlstelle eingehen, werden am Handelstag gezeichnet. Die Zahlstelle ist verantwortlich, die bei ihr eingegangenen Anträge für Fondsanteile an den Verwalter weiterzuleiten. Alle Anträge, die nach an einem bestimmten Handelstag nach Handelsschluss eingehen, werden am folgenden Handelstag gezeichnet; in Ausnahmefällen kann das ICAV nach uneingeschränktem Ermessen eine oder mehrere nach Handelsschluss eingegangene Anträge für den betreffenden Handelstag gelten lassen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen ist (sind).

Für Erstanträge sollte ein vom Verwalter oder der Zahlstelle bereitgestelltes Antragsformular verwendet werden. Anteils-Folgekäufe nach der Erstzeichnung können beim Verwalter oder der Zahlstelle schriftlich oder auf anderem Wege vorgenommen werden. Diese Anträge müssen die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat oder seinen Stellvertretern festgelegten Informationen enthalten. Die mit den Anträgen einzureichenden Dokumente werden vom Verwaltungsrat oder seinen Stellvertretern von Zeit zu Zeit festgelegt. Änderungen der Registrierungsdaten eines Anteilsinhabers sowie der Zahlungsanweisungen werden nur nach Erhalt von schriftlichen Anweisungen vorgenommen, die vom Anteilsinhaber persönlich verfasst wurden.

### *Bruchteile*

Bruchteile von Fondsanteilen können mit vier Dezimalstellen emittiert werden, aber diese Anteilsbruchteile haben keine Stimmrechte.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlung der Aufträge sollte Netto abzüglich aller Bankgebühren telegrafisch oder mittels elektronischer Überweisung auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Das Blatt liegt diesem Teilprospekt bei. Andere Zahlungsweisen sind nur mit vorheriger Genehmigung des ICAV möglich. Falls der Antrag nach erfolgter Zahlung erst an einem der folgenden Handelstage eintrifft, erfolgt keine Zinszahlung seitens des ICAV.

### *Für Zahlungen zulässige Währung*

Gelder für die Zeichnung sind in der für die entsprechende Anteilklasse relevanten Währung zu zahlen. Das ICAV kann aber nach Zustimmung des ICAV Zahlungen in anderen Währungen zu den herrschenden Währungskursen akzeptieren, die die Vertriebs- oder Zahlstelle angibt. Kosten und Risiken des Währungstausches trägt der Kapitalanleger.

### *Zahlungstermine*

Zahlung von Zeichnungen muss in abdisponierbaren Geldern geleistet werden, die beim Verwalter spätestens nach zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag vorzuliegen haben, vorausgesetzt dass das

ICAV sich das Recht vorbehält, die Emission von Anteilen bis nach Empfang der frei-verfügbaren Gelder durch den Teilfonds zu verschieben. Falls die Zahlung einer Zeichnung in verrechneten Geldern nicht in der vorgeschriebenen Zeit eintrifft, kann (und bei Nichtfreigabe von Geldern muss) das ICAV oder sein Stellvertreter die Zuweisung stornieren bzw. dem Kapitalanleger die Zinsen zum 7-Tage-LIBOR (London Interbank Offer Rate) berechnen, der von der British Banking Association festgelegt wird (d.h. LIBOR + 1 %), die zusammen mit einer Verwaltungsgebühr von 100 EUR zahlbar an das ICAV in den Teilfonds gezahlt werden. Das ICAV kann auf die Zahlung der Zinsen ganz oder teilweise verzichten. Des Weiteren hat das ICAV das Recht, das Eigentum des Anlegers an Anteilen dieses oder eines beliebigen anderen Teilfonds des ICAV zu veräussern, um die anfallenden Gebühren auszugleichen.

#### *Eigentümerbestätigung*

Innerhalb von 48 Stunden nach dem Erwerb wird dem Anleger eine schriftliche Eigentümerbestätigung zugesandt. Der Anspruch auf die erworbenen Anteile geht aus der Aufnahme des Anlegers in das Anlegerregister des ICAV hervor. Es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten.

### **9. Rücknahme von Anteilen**

Anträge zur Rücknahme von Fondsanteilen sind durch schriftliche Mitteilung oder auf andere Wege an die Vertriebsstelle zu richten und sollten die vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten gelegentlich festgelegten Informationen enthalten. Die Vertriebs- oder Zahlstelle ist für die Weiterleitung von Anträgen auf Anteilsrücknahmen an den Verwalter verantwortlich. Anträge auf Anteilsrücknahmen, die an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden demselben Handelstag zugeordnet. Anträge auf Anteilsrücknahmen, die an einem Handelstag nach Handelsschluss eingehen, werden dem nächsten Handelstag zugeordnet; es liegt im uneingeschränkten Ermessen des ICAV, eine andere Entscheidung zu treffen. Anträge auf Anteilsrücknahmen können nur zugelassen werden, wenn die verrechneten Gelder und vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen an das im Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto oder gemäss anderweitiger schriftlicher Anweisung an die Vertriebs- oder Zahlstelle für weitere Zustellung an den Verwalter.

#### *Für Zahlungen zulässige Währung*

Rückzahlungen an Anleger erfolgen gewöhnlich in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse. Falls der Anleger jedoch darum bittet, dass die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbarer Währung erfolgt, wird der erforderliche Umtausch in die Fremdwährung im Namen und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anlegers von der Vertriebs- oder Zahlstelle (nach deren Entscheidung) vorgenommen.

#### *Zahlungstermine*

Abhängig von aller vom Verwalter benötigter Dokumentation, erfolgt werden die Rücknahmebeträge der Fondsanteile innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelsfrist oder in anderer Frist ausgezahlt, wie der Verwaltungsrat oder seine Beauftragen festlegen können, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeerlös innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der jeweiligen Handelsfrist gezahlt wird.

#### *Rücktritt von Rücknahmeanträgen*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder seiner autorisierten Vertreter zurückgenommen werden, oder aber im Fall der Einstellung der Berechnung des Nettovermögenswerts des Teilfonds.

#### *Obligatorische Rücknahme*

Die obligatorische Rücknahme aller Anteile des Teilfonds erfolgt, bei Eintritt der im Teilprospekt unter der Überschrift „Obligatorische Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Bedingungen.

### **10. Umwandlung von Anteilen**

Vorbehaltlich der Minimalzeichnung und minimalen Transaktionsbestimmungen der betreffenden Teilfonds oder Klassen, können die Anteilsinhaber einige oder alle ihrer Fondsanteile in einem Teilfonds oder einer Klasse zu Anteilen in einem anderen Teilfonds oder andere Klasse oder andere Klasse in denselben Teilfonds umwandeln in Übereinstimmung mit der im Teilprospekt unter „Anteilsumwandlung“ angegebenen Formel.

Anträge zur Umwandlung von Fondsanteilen sind durch schriftliche Mitteilung oder auf anderem Weg an die Vertriebs- oder Zahlstelle zu richten und sollten die vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten gelegentlich festgelegten Informationen enthalten. Die Vertriebs- oder Zahlstelle ist für die Weiterleitung von Anträgen auf Anteilsumwandlungen an den Verwalter verantwortlich. Anträge auf Umwandlung sollten vor dem früheren Handelsschluss für Rückkäufe des entsprechenden Teilfonds eingehen, aus dem die Umwandlung vorgenommen werden soll, und vor Handelsschluss für Zeichnungen des Teilfonds, in den umgewandelt werden soll. Anträge, die später eingehen als oben angegeben, werden am nächsten Handelstag für die entsprechenden Teilfonds bearbeitet, es sei denn, das ICAV entscheidet nach seinem uneingeschränkten Ermessen anderweitig. Anträge auf Anteilsumwandlung können nur zugelassen werden, wenn die verrechneten Gelder und vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Ist der Wert der Anteile, die aus dem ursprünglichen Teilfonds umgewandelt wurden, nicht ausreichend, um eine integrale Anzahl von Fondsanteilen zu kaufen, können Bruchteilsaktien mit vier Dezimalstellen emittiert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie keine Stimmrechte besitzen.

#### *Zurücknahme von Umwandlungsanträgen*

Umwandlungsanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder seiner autorisierten Vertreter oder im Falle der Berechnungseinstellung des Nettovermögenswerts des Teilfonds gestellt werden, für den der Umwandlungsantrag gestellt wurde.

### **11. Einstellung des Handels**

Fondsanteile können nicht emittiert, zurückgenommen oder umgewandelt werden zu einer Zeit, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds eingestellt wurde in der Weise, wie sie im Teilprospekt unter „Einstellung der Vermögensbewertung“ beschrieben ist. Bewerber für den Anteilskauf und Anteilsinhaber, die die Rücknahme bzw. die Umwandlung von Anteilen beantragen, werden bei Eintreten einer solchen Bewertungseinstellung benachrichtigt. Wird der Kaufantrag nicht zurückgezogen, wird er am nächsten Handelstag nach Beendigung der Bewertungseinstellung bearbeitet. Gleiches gilt für Anträge auf Rücknahme bzw. Umwandlung.

### **12. Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Gründung des Fonds wurden über die ersten fünf Abrechnungszeiträume des Fonds abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und Betriebsaufwendungen des ICAV. Die Gebühren und Ausgaben der täglichen Geschäftsführung des ICAV werden ausführlich im Abschnitt des Verkaufsprospekts mit der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ erläutert.

#### *Gebühren des Anlageverwalters*

Der Anlageverwalter ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Gebühr von bis zu 2,5 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds (ggf. plus MwSt.) pro Jahr zu erheben. Innerhalb dieses Rahmens können die Anlageverwalter-Gebühren für die unterschiedlichen Teilfonds-Klassen schwanken; nähere Angaben hierzu enthält das Kapitel „Gebührensätze für die einzelnen Klassen“.

#### *Gebühren des Verwalters*

Der Verwalter ist berechtigt, eine Jahresvergütung aus dem Fondsvermögen von nicht mehr als 0,10 % des Nettoinventarwertes jeder relevanten Klasse zu beziehen (plus eventuelle MwSt.). Im Rahmen der maximal erlaubten Grenze kann die Vergütung des Verwalters gemäss Fondsklassen unterschiedlich ausfallen. Einzelheiten zu unterschiedlichen Vergütungen des Verwalters für die betreffende Klasse können beim ICAV angefordert werden. Minimale Vergütung kann je nach Fondswert anfallen und wird vom Teilfonds bezahlt.

#### *Gebühren der Depotbank*

Die Depotbank ist berechtigt eine Jahresvergütung aus dem Fondsvermögen von nicht mehr als 0,10 % des Nettoinventarwertes jeder relevanten Klasse zu beziehen (plus eventuelle MwSt.). Minimale Vergütung kann je nach Fondswert anfallen und wird vom Teilfonds bezahlt.

*Vertriebsgebühr*

Der Anlageverwalter ist berechtigt eine Vertriebsgebühr für seine eigenen Zwecke und eigenem Nutzen von bis zu 1 % p.a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu beziehen (plus eventuelle MwSt.). Im Rahmen der maximal erlaubten Grenze, kann die Vertriebsgebühr des Anlageverwalters gemäss Fondsklassen unterschiedlich ausfallen, wie es in Abschnitt unter Bestimmte Gebühren zusammengefasst ist.

*Ausgabeaufschlag*

Die Fondsanteile unterliegen einer Kaufgebühr von nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes pro Anteil, der vom Anteilsinhaber erworben wird. Innerhalb dieses Rahmens kann der Ausgabeaufschlag für die unterschiedlichen Fonds-Klassen schwanken; nähere Angaben hierzu enthält das Kapitel "Gebührensätze für die einzelnen Klassen". Diese Ausgabeaufschläge werden je nach Notwendigkeit direkt an die Vertriebs- oder Zahlstelle gezahlt.

Auf die Fondsanteile jeder Klasse kann unter den auf Seite 60 des Teilprospekts unter der Überschrift "Missbräuchliche Handelspraktiken / Market Timing" dargelegten Umständen ein Ausgabeaufschlag anfallen.

*Rücknahmegebühr*

Ausser wie auf Seite 60 des Teilprospekts unter der Überschrift "Missbräuchliche Handelspraktiken / Market Timing" angegeben, entfällt eine Rücknahmegebühr für die Anteile.

*Umwandlungsgebühr*

Eine Umwandlungsgebühr wird nicht erhoben.

*Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren*

Das ICAV behält sich das Recht vor, unter gewissen Umständen, die auf Seite 56 des Teilprospekts unter der Überschrift Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren dargelegt sind, eine Verwässerungsgebühr zu erheben. Jegliche solche Beträge sind auf 0,25 % der Rücknahmeerlöse bzw. der Zeichnungserlöse begrenzt und werden auf das Konto des Fonds gezahlt.

*Gebührensätze für die einzelnen Klassen*

Die Anlageverwaltungsgebühren und die Vertriebsgebühren und Kaufgebühren des Anlageverwalters unterscheiden sich von Klasse zu Klasse, wie unten zusammengefasst.

<b>Anteils- klasse</b>	<b>Währung</b>	<b>Gebühren des Anlageverwalters</b>	<b>Ausgabe- aufschlag</b>	<b>Vertriebs- gebühr</b>
USD Klasse A	US-Dollar	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse A (ausschüttend)	US-Dollar	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse A (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse B	US-Dollar	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

USD Klasse B (ausschüttend)	US-Dollar	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse B (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse C	US-Dollar	1,3 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse C	Nicht zutreffend	bis zu 1 %
USD Klasse D	US-Dollar	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse E	US-Dollar	1 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse E	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse F	US-Dollar	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse F	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse A	Euro	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse B	Euro	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse C	Euro	0,375 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse D	Euro	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse E	Euro	Bis zu 1,00 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse E	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse F	Euro	1,30 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse F	Nicht zutreffend	Bis zu 0,5 %
Euro Klasse G	Euro	1,6 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse G	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse H	Euro	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse H	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse H (ausschüttend)	Euro	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse H (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse I	Euro	1,80 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse I	Bis zu 5 %	Nicht zutreffend
Euro Klasse I	Euro	1,80 % p.a. des	Bis zu 5 %	Nicht

(ausschüttend)		Nettoinventarwertes der Euro Klasse I (ausschüttend)		zutreffend
Euro Klasse J	Euro	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse J	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse K (abgesichert)	Euro	Bis zu 2 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse K (abgesichert)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse A	Sterling	0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse A (ausschüttend)	Sterling	0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse A (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse B	Sterling	Bis zu 1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse B (ausschüttend)	Sterling	Bis zu 1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse B (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse C	Sterling	Bis zu 0,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse D	Sterling	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse E	Sterling	1 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse E	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse F	Sterling	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse F	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse G (abgesichert)	Sterling	Bis zu 2,0% p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse G (abgesichert)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse A	Kanadischer Dollar	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse B	Kanadischer Dollar	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse C	Kanadischer Dollar	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

CAD Klasse D	Kanadischer Dollar	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse A	Schweizer Franken	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse B	Schweizer Franken	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse C	Schweizer Franken	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse D	Schweizer Franken	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
AUD Dollar Klasse A	Australischer Dollar	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der AUD Dollar Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
AUD Dollar Klasse B	Australischer Dollar	Bis zu 0,85 % p.a. des Nettoinventarwertes der AUD Dollar Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
AUD Dollar Klasse C	Australischer Dollar	Bis zu 2,00 % p.a. des Nettoinventarwertes der AUD Dollar Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
AUD Dollar Klasse D	Australischer Dollar	Bis zu 0 % p.a. des Nettoinventarwertes der AUD Dollar Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CZK Klasse A	Tschechische Krone	Bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der CZK Klasse A	5 %	Nicht zutreffend
CZK Klasse A (abgesichert)	Tschechische Krone	2,00 % p.a. des Nettoinventarwertes der CZK Klasse A (abgesichert)	5 %	Nicht zutreffend
CZK Klasse B	Tschechische Krone	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CZK Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CZK Klasse B (abgesichert)	Tschechische Krone	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CZK Klasse B (abgesichert)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Für USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B (ausschüttend), Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I (ausschüttend), Sterling Klasse A (ausschüttend) und Sterling Klasse B (ausschüttend) werden Anlageverwaltungsgebühren und wiederkehrende Aufwendungen in einer vom Verwaltungsrat zur gegebenen Zeit festgelegten Weise ganz oder teilweise dem Kapital der betreffenden Klasse belastet. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Kapital der betreffenden Klasse aufgezehrt werden kann und Ertrag unter Verzicht auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt wird. Es ist daher möglich, dass Anteilsinhaber bei Rückgabe von Anteilen der entsprechenden Klasse nicht den vollen Anlagebetrag zurückerhalten. Durch die Belastung des Kapitals mit den Anlageverwaltungsgebühren und wiederkehrenden Aufwendungen bzw. einem

Teil derselben wird eine Maximierung der Ausschüttungen angestrebt. Dies hat allerdings den Effekt einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und einer Beschränkung des künftigen Kapitalwachstumspotenzials.

Mit Bezug auf alle anderen Anteilklassen des Teilfonds, werden wiederkehrende Kosten (ohne Anlageverwaltungsgebühren) nach Massgabe des Verwaltungsrats dem Kapital belastet. Anteilsinhaber kumulierender Anteilklassen beachten bitte, dass sich aufgrund dieser Belastung ihr Kapital zeitweilig reduzieren kann. Anteilsinhaber kumulierender Anteilklassen erhalten bei der Rücknahme von Anteilsbeständen sowohl Kapital als auch Erträge, folglich ist, auch wenn sie dadurch ihr angelegtes Kapital nicht vollständig zurückerhalten, der Gesamtrücknahmeerlös nicht betroffen. Durch die Belastung des Kapitals mit wiederkehrenden Kosten oder einem Teil davon für kumulierende Anteilklassen erhöht sich das Ertragsselement Ihrer Anlage vorübergehend, während der Kapitalwert Ihrer Anlage gleichzeitig bis zu dem Zeitpunkt sinkt, an dem der Ertrag zu Kapital wird (zurzeit alle sechs Monate).

### **13. Dividenden und Ausschüttungen**

Mit Ausnahme von USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B (ausschüttend), Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I (ausschüttend), Sterling Klasse A (ausschüttend) und Sterling Klasse B (ausschüttend) sind alle Anteilklassen kumulierend. Einkommen, Erträge und Profit der Teilfonds werden für jede Anteilsklasse kumuliert und für die betreffenden Anteilsinhaber reinvestiert.

Der Verwaltungsrat kann eine Dividende einmal pro Jahr (oder nach seinem Ermessen häufiger) aus den für Ausschüttungen verfügbaren Nettoerträgen für Anteile von USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B (ausschüttend), Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I (ausschüttend), Sterling Klasse A (ausschüttend) und Sterling Klasse B (ausschüttend) (in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig) und/oder den Nettobetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne (d.h. realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste) vorbehaltlich bestimmter Anpassungen erklären. Der Verwaltungsrat kann auf derselben Basis auch Zwischendividenden erklären. Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres in Höhe des Betrages gezahlt, der für Ausschüttungen zum Ende dieses vorausgegangenen Geschäftsjahres zur Verfügung steht. Alle ausschüttenden Anteilklassen sind zum und ab dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums dividendenberechtigt, in dem sie ausgegeben wurden. Sofern Dividenden erklärt werden, werden sie an Inhaber der entsprechenden Anteilsklasse gezahlt. Dividenden werden normalerweise durch elektronische oder telegrafische Überweisung gezahlt. Alle Dividenden, die in einem Zeitraum von sechs Jahren nicht abgerufen wurden, verfallen und werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeteilt. Dividenden tragen gegenüber dem Fonds keine Zinsen.

Das ICAV reinvestiert Ausschüttungsansprüche automatisch in weitere Anteile der betreffenden Klasse des Fonds, wenn der Wert der Ausschüttungen weniger als 100 USD (bzw. den Gegenwert), 50 GBP oder 100 EUR (abhängig von der relevanten Nennwährung der Anteile) beträgt, es sei denn, das ICAV hat vom betreffenden Anteilsinhaber gegenteilige Anweisungen in Schriftform erhalten.

Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A und der Klasse E wurden bereits ausgegeben und für britische Steuerzwecke von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) als meldepflichtige Anteile genehmigt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, auch die auf Pfund Sterling lautenden Anteile der Klasse C, der Klasse D und der Klasse F als meldepflichtige Anteile zu behandeln, sobald diese ausgegeben wurden. Auch wenn der Verwaltungsrat sich nach Kräften bemühen wird, sicherzustellen, dass alle oben aufgeführten, noch nicht ausgegebenen Anteile von der britischen Steuerbehörde als meldepflichtige Anteile genehmigt werden und dass die bereits ausgegebenen Anteile auch weiterhin als solche genehmigt werden, kann nicht garantiert werden, dass dieses Ergebnis erreicht wird und zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Das ICAV beabsichtigt derzeit, dass alle anderen Anteilklassen in diesem Teilfonds keine meldepflichtigen Anteile sind. Allerdings kann das ICAV nicht garantieren, dass sich diese Haltung nicht ändern wird.

Potenziellen britischen Anlegern wird empfohlen, die Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben für Anleger im Vereinigten Königreich“ auf Seite 118 des Prospekts sorgfältig zu lesen.

### **14. Risikofaktoren**

Die Anleger werden auf den Abschnitt über die „Risikofaktoren“ im Teilprospekt unter Abschnitt „Das ICAV“ aufmerksam gemacht.

### **15. Typisches Anlegerprofil**

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die langfristige (10 Jahre) Kapitalerträge anstreben, und dafür eine hohe Volatilität in Kauf nehmen.

**16. Anforderung aufgrund der deutschen Besteuerung**

Der Verwaltungsrat des ICAV bestätigt, dass der Teilfonds in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und dem Teilfondsprofil fortlaufend mehr als 51 % in Aktien investieren wird.

## KBI INSTITUTIONAL DEVELOPED EQUITY FUND

### NACHTRAG 5 VOM 11. Dezember 2018 zum Teilprospekt herausgegeben für den KBI Institutional Fund ICAV

Dieser Nachtrag enthält Informationen zum KBI Developed Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds des KBI Institutional Fund ICAV (das „ICAV“). Das ICAV ist ein offenes, dachfondsähnliches Irish Collective Asset-Management Vehicle mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das bei der Zentralbank registriert und von dieser gemäss Teil 2 des Gesetzes zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit als ICAV zugelassen ist. Das ICAV wurde von der Zentralbank als ein OGAW gemäss den OGAW-Bestimmungen zugelassen.

**Dieser Nachtrag ist Teil von und sollte im Zusammenhang mit dem Teilprospekt des ICAV vom 11. Dezember 2018 (der „Teilprospekt“) verstanden werden, der unmittelbar diesem Nachtrag vorangeht und Bestandteil dieses Dokumentes ist.**

**Dieser Nachtrag ersetzt den Nachtrag für den Teilfonds vom 11. Oktober 2013.**

Der andere vorhandene Fonds des ICAV, dessen Details in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt wird, ist KBI Institutional Water Fund.

Die im Teilprospekt genannten Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die im Nachtrag und im Teilprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die entsprechende Sorgfalt für die Sicherstellung dessen verwendet haben) entsprechen die im Nachtrag und im Teilprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und sind vollständig ohne Beeinträchtigung der Aussagekraft dieser Informationen. Der Verwaltungsrat übernimmt demnach die Verantwortung.

Vor ihrer Investition in den Fonds sollten die Anleger den Abschnitt über „Risikofaktoren“ gründlich durchzulesen und überdenken. **Eine Anlage in den Fonds sollte nicht den massgeblichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und könnte nicht für jeden Anleger geeignet sein.**

### 1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben folgende Bedeutungen:

"Geschäftstag"	bedeutet jeder Wochentag, ausser Samstag und Sonntag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist und auch an anderen Märkten, an denen der Fonds nach Ansicht des Anlageverwalters wesentlich engagiert ist, oder solche Tage, welche der Verwaltungsrat nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber festlegt.
"Handelstag"	ist jeder Geschäftstag oder ein vom Verwaltungsrat nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber festgelegter Tag, unter der Voraussetzung, dass es mindestens zwei Handelstage pro Monat gibt.
"Orderannahmeschluss"	bedeutet 11:00 Uhr irische Zeit am entsprechenden Handelstag oder eine nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber durch den Verwaltungsrat festgelegte Zeit.
"Erstausgabezeit"	ist die Zeit der Erstausgabe der entsprechenden Anteilsklasse gemäss Absatz 6 dieses Nachtrags.
"Erstausgabepreis"	ist der Preis der Erstausgabe der entsprechenden Handelsklasse gemäss Absatz 6 dieses Nachtrags.
"Bewertungszeitpunkt"	bedeutet 12:00 Uhr (Mittag) irische Zeit am entsprechenden Handelstag oder eine nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber durch den Verwaltungsrat festgelegte Zeit. Der Orderannahmeschluss muss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen.

Alle anderen definierten Begriffe in diesem Nachtrag haben dieselbe Bedeutung wie im Teilprospekt.

## 2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen werden im Teilfonds angeboten:

USD Klasse A, USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B, USD Klasse B (ausschüttend), USD Klasse C, USD Klasse C (ausschüttend), USD Klasse D, USD Klasse D (ausschüttend), USD Klasse E, USD Klasse E (ausschüttend), USD Klasse F, USD Klasse F (ausschüttend), USD Klasse G abgesichert, USD Klasse G abgesichert (ausschüttend), Sterling Klasse A, Sterling Klasse A (ausschüttend), Sterling Klasse B, Sterling Klasse B (ausschüttend), Sterling Klasse C, Sterling Klasse C (ausschüttend), Sterling Klasse D, Sterling Klasse D (ausschüttend), Sterling Klasse E, Sterling Klasse E (ausschüttend), Sterling Klasse F, Sterling Klasse F (ausschüttend), Sterling Klasse G abgesichert, Sterling Klasse G abgesichert (ausschüttend), Euro Klasse A, Euro Klasse B, Euro Klasse C, Euro Klasse C (ausschüttend), Euro Klasse D, Euro Klasse D (ausschüttend), Euro Klasse E, Euro Klasse E (ausschüttend), Euro Klasse F, Euro Klasse F (ausschüttend), Euro Klasse G, Euro Klasse G (ausschüttend), Euro Klasse H, Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I, Euro Klasse I (ausschüttend), Euro Klasse J, Euro Klasse J (ausschüttend), CAD Klasse A, CAD Klasse A (ausschüttend), CAD Klasse B, CAD Klasse B (ausschüttend), CAD Klasse C, CAD Klasse C (ausschüttend), CAD Klasse D, CAD Klasse D (ausschüttend), CHF Klasse A, CHF Klasse A (ausschüttend), CHF Klasse B, CHF Klasse B (ausschüttend), CHF Klasse C, CHF Klasse C (ausschüttend), CHF Klasse D und CHF Klasse D (ausschüttend).

## 3. Basiswährung

Euro

## 4. Investmentziel

Das Investmentziel des Fonds ist für seine Anteilsinhaber durch Anlagen primär in Aktien und aktienähnliche Wertpapieren von Gesellschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters hohe Dividendenrentabilität bieten, den höchstmöglichen Gewinn zu erwirtschaften. Dies findet seinen Ausdruck im Streben nach Kapitalgewinn und Einnahmen.

## 5. Investmentpolitik

Um seine Investmentziele zu erreichen, investiert der Fonds hauptsächlich entweder direkt oder indirekt (durch Anlagen in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen), in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (darunter, aber nicht ausschliesslich, Optionsscheine, Wandelanleihen, von einer Gesellschaft erteilte Rechte, die es dem Eigner gestatten, weitere, von der Gesellschaft emittierte Wertpapiere zu zeichnen, ADRs und GDRs) von börsennotierten Unternehmen, oder die weltweit auf anerkannten Börsen gehandelt werden. Mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds werden in Wertpapieren angelegt, die nach Ansicht des Anlageverwalters, eine hohe Dividende bieten. Der Fonds unterliegt keinen spezifischen geografischen Beschränkungen oder solchen in Bezug auf den Marktsektor, vorausgesetzt jedoch, dass der Fonds nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkte investiert.

Der Fonds kann gelegentlich bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und alternative Investmentfonds investieren (die unter die Anforderungen der Richtlinie der Zentralbank fallen), die eine Investmentpolitik betreiben, welche im Einklang mit der Investmentpolitik des Fonds steht. Hierfür kommen weltweit angesiedelte alternative Investmentfonds in Frage (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Europa, die Vereinigten Staaten und Asien).

Bei anstehenden Investitionen der Erlöse einer Platzierung oder eines Angebots von Anteilen oder soweit Markt- oder andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen des Fonds in Finanzmarktinstrumenten gehalten werden, unter anderem in festverzinsliche Wertpapiere, Floating Rate Notes und Geldmarktpapiere, die an weltweit anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden sowie in Termingelder in den entsprechenden Währungen, die vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter bestimmt werden.

### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter glaubt, dass Dividenden und Gewinne hochgradig korreliert sind und dass bei Unternehmen, die höhere Dividenden zahlen, eine reichhaltige Alpha-Quelle (risikobereinigte Rendite über der Benchmark) vorhanden ist, die von vielen Anlegern weithin ignoriert wird. Ein Teil dieser Alpha-Quelle ist die

Ineffizienz, mit der der Markt das Gewinnpotenzial von Unternehmen, die höhere Dividenden zahlen, kontinuierlich unterbewertet, während er gleichzeitig zu viel für Wachstum bezahlt. Der Anlageverwalter setzt eine systematische, disziplinierte Methodik ein, die auf diesem Thema aufbaut, indem er Titel mit überdurchschnittlichen Dividendenrenditen isoliert und ihre Nachhaltigkeitsanalyse dazu verwendet, diejenigen Titel auszusortieren, die nicht absichtlich hohe nachhaltige Dividendenniveaus auszahlen, jedoch möglicherweise aufgrund von Kursrückgängen eine hohe Rendite aufweisen. Der Anlageverwalter wendet anschliessend ein Asset-Allokations-Overlay an, das auf Branchengruppen- und Regionsbasis weitgehend neutral ist. Diese Methodik soll verhindern, dass das Portfolio ein zu grosses Engagement in denjenigen Sektoren beinhaltet, die von Unternehmen, die hohe Dividenden zahlen, gekennzeichnet sind (z. B. Banken, Versorger, Öl), und vermeidet somit einen der Nachteile (d. h. eine Übergewichtung in bestimmten Branchen) herkömmlicher Fonds mit hohen Dividenden.

Das vom Anlageverwalter genutzte Anlageverfahren im Rahmen des Portfolioaufbaus umfasst auch Faktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance, „ESG“). Die Unternehmen werden auf einer Skala von AAA bis CCC im Vergleich zu den Standards und der Performance der Mitbewerber in ihrer Branche eingestuft, was anschliessend in einen ESG-Score (0-10) überführt wird. Der Anlageverwalter erhält einen einzelnen ESG-Score für jede Aktie aus MSCI ESG Research, jede Aktie erhält einen Score zwischen 0 und 10, wobei das Unternehmen mit der besten Note eine „10“ erhält.

#### *Effiziente Portfolioverwaltung und derivative Finanzinstrumente*

Der Fonds kann sich (den Bedingungen der Zentralbank unterliegend und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen) Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren zunutze machen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Devisenkontrakte, Terminkontrakte, Swaps und andere Techniken und Instrumente, die der Anlageverwalter für eine effiziente Portfolioverwaltung als geeignet erachtet. Der Fonds kann sich Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken bei der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva zunutze machen.

Die oben genannten effizienten Portfolioverwaltungstransaktionen können von dem Anlageverwalter mit einem der nachstehenden Ziele verfolgt werden a) Reduzierung der Risiken, oder b) Reduzierung von Kosten ohne oder mit nur geringem Anstieg der Risiken.

Der Fonds kann, unter Berücksichtigung der von den durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, Vereinbarungen über Wertpapierverleih sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen – mit dem Ziel, zusätzliches Kapital oder Einkommen zu generieren, ohne oder mit einem akzeptabel niedrigen Risikoniveau (relativ zum erwarteten Ertrag).

Der Fonds kann unter Berücksichtigung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Termingeschäfte für Wertpapiere, Wertpapiernotierungen und Währungen abschliessen. Der Fonds kann sich die obigen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und zur Sicherung gegen Veränderungen der (i) Wechselkursraten, (ii) Wertpapierpreise zunutze machen.

Vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank können Termindevisenkontrakte zur Sicherung von Währungsrisiken des Fonds gemäss den Bestimmungen der Zentralbank eingesetzt werden. Wechselkursrisiken dieses Typs entstehen, wenn der Fonds in Vermögen investiert, das in einer anderen Währung, als in der Basiswährung des Fonds vorliegt.

Der Fonds kann Swap-Verträge über Währungen und Wertpapiere abschliessen. Der Fonds kann sich diese Techniken zum Schutz gegen Veränderungen der Wechselkurse zunutze machen.

In Bezug auf Währungen kann der Fonds Währungsswap-Verträge nutzen, wobei der Fonds Währungen mit festgelegtem Umrechnungskurs in Währungen mit variablem Umrechnungskurs tauschen kann oder mit variablem Umrechnungskurs bei einem festgelegten Umrechnungskurs. Diese Verträge ermöglichen es dem Fonds, Wechselkursrisiken hinsichtlich der Währungen zu steuern, in die er investiert hat. Die Rendite des Fonds für diese Instrumente beruht auf Wechselkursschwankungen in Bezug auf einen von den Parteien vereinbarten Währungsfestbetrag.

Das Gesamtrisiko eines Fonds (gemäss Festlegung in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank) bezüglich derivativen Finanzinstrumenten darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten und wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

## Währungsabsicherung von Anteilsklassen

In der Klasse G USD abgesichert, Klasse G USD abgesichert, Klasse G USD abgesichert (ausschüttend), Klasse G GBP abgesichert und Klasse G GBP abgesichert (ausschüttend) beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## 6. Angebot

Die Erstausgabezeit bzgl. der Anteile der USD Klasse A, USD Klasse B, USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse C, USD Klasse C (ausschüttend), USD Klasse D, USD Klasse D (ausschüttend), USD Klasse E, USD Klasse E (ausschüttend), USD Klasse F, USD Klasse F (ausschüttend), USD Klasse G abgesichert, USD Klasse G abgesichert (ausschüttend), Sterling Klasse A, Sterling Klasse A (ausschüttend), Sterling Klasse B, Sterling Klasse B (ausschüttend), Sterling D (ausschüttend), Sterling Klasse E, Sterling Klasse E (ausschüttend), Sterling Klasse F, Sterling Klasse F (ausschüttend), Sterling Klasse G abgesichert, Sterling Klasse G abgesichert (ausschüttend), Euro Klasse C (ausschüttend), Euro Klasse D, Euro Klasse E, Euro Klasse E (ausschüttend), Euro Klasse F, Euro Klasse F (ausschüttend), Euro Klasse G, Euro Klasse G (ausschüttend), Euro Klasse I (ausschüttend), Euro Klasse J, Euro Klasse J (ausschüttend), CAD Klasse A (ausschüttend), CAD Klasse B, CAD Klasse B (ausschüttend), CAD Klasse C, CAD Klasse C (ausschüttend), CAD Klasse D, CAD Klasse D (ausschüttend), CHF Klasse A, CHF Klasse A (ausschüttend), CHF Klasse B, CHF Klasse B (ausschüttend), CHF Klasse C, CHF Klasse C (ausschüttend), CHF Klasse D und CHF Klasse D (ausschüttend) läuft weiterhin von 9.00 Uhr am ersten Geschäftstag nach dem Datum dieses Prospekts bis zum 31. Mai 2019 um 17.00 Uhr.

Während der Erstausgabezeit für jede Anteilsklasse werden Anteile zum Erstausgabekurs für die betreffende Klasse angeboten (siehe weiter unten), vorbehaltlich der Annahme der Zeichnung von Anteilen durch das ICAV, und werden zum ersten Mal am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabezeit emittiert. Die Erstangebotsperiode für die relevante Anteilsklasse kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird von Fristverlängerungen in Kenntnis gesetzt. Nach der Erstausgabezeit für die betreffende Anteilsklasse werden Anteile in den Teilfonds zum Nettoinventarwert der Anlage der entsprechenden Klasse emittiert.

Der Erstausgabepreis beträgt 10 USD für USD Anteilsklassen, 10 GBP für Sterling Anteilsklassen, 10 EUR für Euro Anteilsklassen, 10 CAD für CAD Anteilsklassen und 10 CHF für CHF Anteilsklassen.

Euro Klasse A, Euro Klasse B, Euro Klasse C, Euro Klasse D (ausschüttend), Euro Klasse H, Euro Klasse I, USD Klasse B (ausschüttend), Sterling Klasse C, Sterling Klasse C (ausschüttend), Sterling Klasse D und CAD Klasse A werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am entsprechenden Handelstag angeboten.

## 7. Mindestzeichnung und Mindesttransaktionsvolumen

Es gibt keine Mindestzeichnung oder Mindestfolgezeichnung pro Anleger für Anteile des Fonds.

## 8. Antrag für Zuteilung von Anteilen

Anträge für Fondsanteile können über den Verwalter oder die Zahlstelle gestellt werden. Vom Verwalter oder der Zahlstelle im Namen des Fonds akzeptierte Anträge, die vor Handelsschluss an einem Handelstag beim Verwalter oder der Zahlstelle eingehen, werden am Handelstag gezeichnet. Die Zahlstelle ist verantwortlich, die bei ihr eingegangenen Anträge für Fondsanteile an den Verwalter weiterzuleiten. Alle Anträge, die nach einem bestimmten Handelstag nach Handelsschluss eingehen, werden am folgenden Handelstag gezeichnet; in Ausnahmefällen kann das ICAV nach uneingeschränktem Ermessen eine oder mehrere nach Handelsschluss eingegangene Anträge für den betreffenden Handelstag gelten lassen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen ist (sind).

Für Erstanträge sollte ein vom Verwalter oder der Zahlstelle bereitgestelltes Kontoeröffnungsformular verwendet werden. Anteils-Folgekäufe nach der Erstzeichnung können beim Verwalter oder der Zahlstelle

schriftlich oder auf anderem Wege vorgenommen werden. Diese Anträge müssen die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat oder seinen Stellvertretern festgelegten Informationen enthalten. Die mit den Anträgen einzureichenden Dokumente werden vom Verwaltungsrat oder seinen Stellvertretern von Zeit zu Zeit festgelegt. Änderungen der Registrierungsdaten eines Anteilsinhaber sowie der Zahlungsanweisungen werden nur nach Erhalt der schriftlichen Originalanweisungen vom jeweiligen Anteilsinhaber vorgenommen.

#### *Bruchteile von Fondsanteilen*

Bruchteile von Fondsanteilen können mit vier Dezimalstellen emittiert werden, aber diese Anteilsbruchteile haben keine Stimmrechte.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlung der Aufträge sollte im Netto abzüglich aller Bankgebühren telegrafisch oder mittels elektronischer Überweisung auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Das Blatt liegt diesem Prospekt bei. Andere Zahlungsweisen sind nur mit vorheriger Genehmigung des ICAV möglich. Es erfolgt keine Zinszahlung hinsichtlich Zahlungen, welche in Umständen erhalten wurden, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag weiter gehalten wird.

#### *Für Zahlungen zulässige Währung*

Gelder für die Zeichnung sind in der für die entsprechende Anteilsklasse relevanten Währung zu zahlen. Das ICAV kann aber nach Zustimmung des ICAV Zahlungen in anderen Währungen zu den herrschenden Wechselkursen akzeptieren, die von der jeweiligen Vertriebs- oder Zahlstelle angegeben werden. Kosten und Risiken des Währungstauschs trägt der Kapitalanleger.

#### *Zahlungstermine*

Zahlung für Zeichnungen muss in frei verfügbaren Geldern geleistet werden, die beim Verwalter spätestens nach zwei Geschäftstagen auf den betreffenden Handelstag folgend vorzuliegen haben, unter Voraussetzung des Vorbehalts des ICAV, die Emission von Anteilen bis nach Empfang der frei-verfügbaren Gelder durch den Fonds zu verschieben. Falls die Zahlung einer Zeichnung in frei verfügbaren Geldern nicht in der vorgeschriebenen Zeit eintrifft, kann (und bei Nichtfreigabe von Geldern muss) das ICAV oder sein Stellvertreter die Zuweisung stornieren bzw. dem Kapitalanleger die Zinsen zum 7-Tage-LIBOR (London Interbank Offer Rate) berechnen, der von der British Banking Association festgelegt wird (d.h. LIBOR + 1 %), die zusammen mit einer Verwaltungsgebühr von 100 EUR zahlbar an das ICAV in den Teilfonds eingezahlt werden. Das ICAV kann auf die Zahlung der Zinsen bzw. Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Des Weiteren hat das ICAV das Recht, das Eigentum des Anlegers an Anteilen dieses oder eines beliebigen anderen Teilfonds des ICAV zu veräußern, um die anfallenden Gebühren auszugleichen.

#### *Eigentumsbestätigung*

Innerhalb von 48 Stunden nach dem Erwerb wird dem Anleger eine schriftliche Eigentümerbestätigung zugesandt. Der Anspruch auf die erworbenen Anteile geht aus der Aufnahme des Anlegers in das Anlegerregister des ICAV hervor. Es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten.

### **9. Rücknahme von Anteilen**

Anträge zur Rücknahme von Fondsanteilen sind durch schriftliche Mitteilung oder auf anderem Wege an die Vertriebsstelle zu richten und sollte die vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten gelegentlich festgelegten Informationen enthalten. Die Vertriebs- oder Zahlstelle ist für die Weiterleitung von Anträgen auf Anteilsrücknahmen an den Verwalter verantwortlich. Anträge auf Anteilsrücknahmen, die an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden demselben Handelstag zugeordnet. Anträge auf Anteilsrücknahmen, die an einem Handelstag nach Handelsschluss eingehen, werden dem nächsten Handelstag zugeordnet, es sei denn, das ICAV trifft eine andere Entscheidung in seinem uneingeschränkten Ermessen. Anträge auf Anteilsrücknahmen können nur zugelassen werden, wenn die verrechneten Gelder und vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen an das im Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto oder gemäss anderweitiger schriftlicher Anweisung an die Vertriebs- oder Zahlstelle für weitere Zustellung an den Verwalter.

#### *Für Zahlungen zulässige Währung*

Rückzahlungen an Anleger erfolgen gewöhnlich in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse. Falls der Anleger jedoch darum bittet, dass die Rückzahlung in einer anderen frei wechselbaren Währung erfolgt, wird der erforderliche Umtausch in die Fremdwährung im Namen und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anlegers von der Vertriebs- oder Zahlstelle (nach deren Entscheidung) vorgenommen.

#### *Zahlungstermine*

Vorausgesetzt alle notwendigen Dokumente wurden dem Verwalter übergeben, erfolgt die Auszahlung der Rücknahmebeträge der Fondsanteile innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss bzw. innerhalb eines anderen vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten festgelegten Zeitraums. Die Auszahlung muss jedoch innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss erfolgen.

#### *Rücktritt von Rücknahmeanträgen*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder seiner autorisierten Vertreter zurückgenommen werden oder im Fall der Einstellung der Berechnung des Nettovermögenswerts des Fonds.

#### *Obligatorische Rücknahme*

Die obligatorische Rücknahme aller Anteile des Fonds erfolgt bei Eintritt der im Teilprospekt unter der Überschrift „Obligatorische Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Bedingungen.

### **10. Umwandlung von Anteilen**

Vorbehaltlich der Mindestzeichnung und der Mindestbedingungen für Transaktionen der betreffenden Fonds oder Klassen, können die Anteilsinhaber einige oder alle ihrer Fondsanteile in einem Fonds oder einer Klasse zu Anteilen in einem anderen Fonds oder andere Klasse oder andere Klasse in demselben Fonds umwandeln in Übereinstimmung mit der im Teilprospekt unter „Anteilsumwandlung“ angegebenen Formel.

Anträge zur Umwandlung von Fondsanteilen sind durch schriftliche Mitteilung oder auf anderem Weg an die Vertriebs- oder Zahlstelle zu richten und sollten die vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten gelegentlich festgelegten Informationen enthalten. Die Vertriebs- oder Zahlstelle ist für die Weiterleitung von Anträgen auf Anteilsumwandlungen an den Verwalter verantwortlich. Anträge auf Umwandlung sollten vor dem früheren Handelsschluss für Rückkäufe des entsprechenden Fonds, aus dem die Umwandlung vorgenommen werden soll, und vor Handelsschluss für Zeichnungen des Fonds, in den umgewandelt werden soll, eingehen. Anträge, die später eingehen als oben angegeben, werden am nächsten Handelstag für die entsprechenden Fonds bearbeitet, es sei denn, die Gesellschaft entscheidet in ihrem uneingeschränkten Ermessen anderweitig. Anträge auf Anteilsumwandlung können nur zugelassen werden, wenn die verrechneten Gelder und vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Ist der Wert der Anteile, die aus dem ursprünglichen Fonds umgewandelt wurden, nicht ausreichend, um eine integrale Anzahl von Fondsanteilen zu kaufen, können Bruchteile von Anteilen mit vier Dezimalstellen emittiert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese keine Stimmrechte besitzen.

#### *Rücknahme von Umwandlungsanträgen*

Umwandlungsanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder seiner autorisierten Vertreter oder im Falle der Berechnungseinstellung des Nettovermögenswerts des Fonds gestellt werden, für den der Umwandlungsantrag gestellt wurde.

### **11. Einstellung des Handels**

Fondsanteile können nicht zu einer Zeit emittiert, zurückgenommen oder umgewandelt werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds in der Weise eingestellt wurde, wie im Teilprospekt unter „Einstellung der Vermögensbewertung“ beschrieben. Bewerber für den Anteilskauf und

Anteilsinhaber, die die Rücknahme bzw. die Umwandlung von Anteilen beantragen, werden bei Eintreten einer solchen Bewertungseinstellung benachrichtigt. Wird der Kaufantrag nicht zurückgezogen, wird er am nächsten Handelstag nach Beendigung der Bewertungseinstellung bearbeitet. Gleiches gilt für Anträge auf Rücknahme bzw. Umwandlung.

## **12. Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Gründung des Fonds wurden über die ersten fünf Abrechnungszeiträume des Fonds abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und Betriebsaufwendungen des ICAV. Die anfallenden Gebühren und Betriebskosten des ICAV sind im Einzelnen unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ im Teilprospekt aufgeführt.

### *Gebühren des Anlageverwalters*

Der Anlageverwalter ist berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Vergütung von bis zu 2,5 % des Nettovermögenswerts des Fonds (ggf. plus MwSt.) pro Jahr zu erheben. Bis zu dieser maximal erlaubten Höchstgrenze können die Anlageverwalter-Gebühren für Fondsklassen unterschiedlich ausfallen, wie im Kapitel „Gebührensätze für die einzelnen Klassen“ unten umrissen.

### *Gebühren des Verwalters*

Der Verwalter ist berechtigt, eine Jahresvergütung aus dem Fondsvermögen von nicht mehr als 0,10 % des Nettoinventarwerts der jeweils betreffenden Klasse zu beziehen (plus eventuelle MwSt.). Die minimale Vergütung kann je nach Fondswert anfallen und wird vom Fonds bezahlt.

### *Gebühren der Depotbank*

Die Depotbank ist berechtigt, eine Jahresvergütung aus dem Fondsvermögen von nicht mehr als 0,10 % des Nettoinventarwertes der jeweils betreffenden Klasse zu beziehen (plus eventuelle MwSt.). Die minimale Vergütung kann je nach Fondswert anfallen und wird vom Fonds bezahlt.

### *Vertriebsgebühr*

Der Anlageverwalter ist auch berechtigt, eine Vertriebsgebühr für seine eigenen Zwecke und eigenen Nutzen von bis zu 1 % p.a. des Nettoinventarwertes des Fonds zu beziehen (plus eventuelle MwSt.). Bis zu dieser maximal erlaubten Höchstgrenze kann die Vertriebsgebühr für die Fondsklassen unterschiedlich ausfallen, wie im Kapitel „Gebührensätze für die einzelnen Klassen“ unten umrissen.

### *Ausgabeaufschlag*

Die Fondsanteile unterliegen einer Kaufgebühr von nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes pro Anteil, der vom Anteilsinhaber erworben wird. Bis zu dieser maximal erlaubten Höchstgrenze kann der Ausgabeaufschlag für die Fondsklassen unterschiedlich ausfallen, wie im Kapitel "Gebührensätze für die einzelnen Klassen" unten umrissen. Diese Ausgabeaufschläge werden je nach Notwendigkeit direkt an und zugunsten der Vertriebs- bzw. Zahlstelle gezahlt.

Auf die die Fondsanteile jeder Klasse kann unter den auf Seite 60 des Teilprospekts unter der Überschrift "Missbräuchliche Handelspraktiken / Market Timing" dargelegten Umständen ein Ausgabeaufschlag anfallen.

### *Rücknahmegebühr*

Ausser wie auf Seite 60 des Teilprospekts unter der Überschrift „Missbräuchliche Handelspraktiken / Market Timing“ angegeben, entfällt eine Rückzahlungsgebühr für die Anteile.

### *Umwandlungsgebühr*

Eine Umwandlungsgebühr wird nicht erhoben.

### *Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren*

Das ICAV behält sich das Recht vor, unter gewissen Umständen, die auf Seite 56 des Teilprospekts unter der Überschrift „Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren“ dargelegt sind, eine Verwässerungsgebühr zu erheben. Jegliche solche Beträge sind auf 0,25 % der Rücknahmeerlöse bzw. der Zeichnungserlöse begrenzt und werden auf das Konto des Fonds gezahlt.

*Gebührensätze für die einzelnen Klassen*

Die Anlageverwaltungsgebühren sowie die Vertriebsgebühren und die Erstausgabegebühr unterscheiden sich von Klasse zu Klasse, wie im Folgenden umrissen.

<i>Anteilsklasse</i>	<b>Währung</b>	<b>Gebühren des Anlageverwalters</b>	<b>Ausgabeaufschlag</b>	<b>Vertriebsgebühr</b>
USD Klasse A	USD-Dollar	Bis zu 1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse A (ausschüttend)	USD-Dollar	Bis zu 1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse A (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse B	USD-Dollar	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse B (ausschüttend)	USD-Dollar	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse B (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse C	USD-Dollar	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse C	Nicht zutreffend	Bis zu 1 %
USD Klasse C (ausschüttend)	USD-Dollar	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse C (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Bis zu 1 %
USD Klasse D	USD-Dollar	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse D (ausschüttend)	USD-Dollar	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse D (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse E	USD-Dollar	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse E	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse E (ausschüttend)	USD-Dollar	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse E (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse F	USD-Dollar	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse F	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
USD Klasse F (ausschüttend)	USD-Dollar	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der USD Klasse F (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse A	Sterling	0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse A (ausschüttend)	Sterling	0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse A (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse B	Sterling	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse B (ausschüttend)	Sterling	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse B (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse C	Sterling	0,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse C (ausschüttend)	Sterling	0,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse C (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Sterling Klasse D	Sterling	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse D (ausschüttend)	Sterling	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse D (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse E	Sterling	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse E	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse E (ausschüttend)	Sterling	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse E (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse F	Sterling	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse F	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Sterling Klasse F (ausschüttend)	Sterling	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der Sterling Klasse F (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse A	Euro	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse B	Euro	0,375 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse C	Euro	0,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse C (ausschüttend)	Euro	Bis zu 0,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse C (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse D	Euro	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse D (ausschüttend)	Euro	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse D (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse E	Euro	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse E	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse E (ausschüttend)	Euro	Bis zu 1,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse E (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse F	Euro	Bis zu 1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse F	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse F (ausschüttend)	Euro	Bis zu 1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse F (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Euro Klasse G	Euro	Bis zu 2,00 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse G	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse G (ausschüttend)	Euro	Bis zu 2,00 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse G (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse H	Euro	0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse H	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse H (ausschüttend)	Euro	Bis zu 0,60 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse H (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse I	Euro	1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse I	Bis zu 5 %	Nicht zutreffend
Euro Klasse I (ausschüttend)	Euro	Bis zu 1,50 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse I (ausschüttend)	Bis zu 5 %	Nicht zutreffend
Euro Klasse J	Euro	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse J	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Klasse J (ausschüttend)	Euro	Bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwertes der Euro Klasse J (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse A	Kanadischer Dollar	0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse A (ausschüttend)	Kanadischer Dollar	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse A (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse B	Kanadischer Dollar	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse B (ausschüttend)	Kanadischer Dollar	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse B (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse C	Kanadischer Dollar	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse C (ausschüttend)	Kanadischer Dollar	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse C (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAD Klasse D	Kanadischer Dollar	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

CAD Klasse D (ausschüttend)	Kanadischer Dollar	0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CAD Klasse D (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse A	CHF	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse A	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse A (ausschüttend)	CHF	Bis zu 0,75 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse A (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse B	CHF	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse B	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse B (ausschüttend)	CHF	Bis zu 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse B (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse C	CHF	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse C	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse C (ausschüttend)	CHF	Bis zu 2,0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse C (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse D	CHF	Bis zu 0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse D	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CHF Klasse D (ausschüttend)	CHF	Bis zu 0 % p.a. des Nettoinventarwertes der CHF Klasse D (ausschüttend)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Bei Anteilen von USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B (ausschüttend), USD Klasse C (ausschüttend), USD Klasse D (ausschüttend), USD Klasse E (ausschüttend), USD Klasse F (ausschüttend), USD Klasse G abgesichert (ausschüttend), Sterling Klasse A (ausschüttend), Sterling Klasse B (ausschüttend), Sterling Klasse C (ausschüttend), Sterling Klasse D (ausschüttend), Sterling Klasse E (ausschüttend), Sterling Klasse F (ausschüttend), Sterling Klasse G abgesichert (ausschüttend), Euro Klasse C (ausschüttend), Euro Klasse D (ausschüttend), Euro Klasse E (ausschüttend), Euro Klasse F (ausschüttend), Euro Klasse G (ausschüttend), Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I (ausschüttend), Euro Klasse J (ausschüttend), CAD Klasse A (ausschüttend), CAD Klasse B (ausschüttend), CAD Klasse C (ausschüttend), CAD Klasse D (ausschüttend), CHF Klasse A (ausschüttend), CHF Klasse B (ausschüttend), CHF Klasse C (ausschüttend) und CHF Klasse D (ausschüttend), kann der Verwaltungsrat mitunter entscheiden, Anlageverwaltungsgebühren und wiederkehrende Kosten oder einen Teil davon dem Kapital der entsprechenden Anteilsklasse zu belasten. Anteilshaber beachten bitte, dass sich das Kapital der entsprechenden Anteilsklasse dadurch reduzieren kann und dass der Ertrag möglicherweise durch den Verzicht auf zukünftigen Kapitalzuwachs erzielt wird. Daher erhalten Anteilshaber bei der Rücknahme von Besitzanteilen der entsprechenden Anteilsklasse unter Umständen nicht den vollständigen Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurück. Durch die Belastung des Kapitals mit den Anlageverwaltungsgebühren und wiederkehrenden Kosten oder einem Teil davon sollen möglichst hohe Ausschüttungen erzielt werden, sie führt jedoch auch dazu, dass der Kapitalwert und das Potenzial für zukünftigen Kapitalzuwachs Ihrer Investition sinkt.

Mit Bezug auf alle anderen Anteilsklassen des Teilfonds, werden wiederkehrende Kosten (ohne Anlageverwaltungsgebühren) nach Massgabe des Verwaltungsrats dem Kapital belastet. Anteilshaber kumulierender Anteilsklassen beachten bitte, dass sich aufgrund dieser Belastung ihr Kapital zeitweilig

reduzieren kann. Anteilsinhaber kumulierender Anteilklassen erhalten bei der Rücknahme von Anteilsbeständen sowohl Kapital als auch Erträge, folglich ist, auch wenn sie dadurch ihr angelegtes Kapital nicht vollständig zurückerhalten, der Gesamtrücknahmeerlös nicht betroffen. Durch die Belastung des Kapitals mit wiederkehrenden Kosten oder einem Teil davon für kumulierende Anteilklassen erhöht sich das Ertragsselement Ihrer Anlage vorübergehend, während der Kapitalwert Ihrer Anlage gleichzeitig bis zu dem Zeitpunkt sinkt, an dem der Ertrag zu Kapital wird (zurzeit alle sechs Monate).

### 13. Dividenden und Ausschüttungen

Mit Ausnahme der USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B (ausschüttend), USD Klasse C (ausschüttend), USD Klasse D (ausschüttend), USD Klasse E (ausschüttend), USD Klasse F (ausschüttend), USD Klasse G abgesichert (ausschüttend), Sterling Klasse A (ausschüttend), Sterling Klasse B (ausschüttend), Sterling Klasse C (ausschüttend), Sterling Klasse D (ausschüttend), Sterling Klasse E (ausschüttend), Sterling Klasse F (ausschüttend), Sterling Klasse G abgesichert (ausschüttend), Euro Klasse C (ausschüttend), Euro Klasse D (ausschüttend), Euro Klasse E (ausschüttend), Euro Klasse F (ausschüttend), Euro Klasse G (ausschüttend), Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I (ausschüttend), Euro Klasse J (ausschüttend), CAD Klasse A (ausschüttend), CAD Klasse B (ausschüttend), CAD Klasse C (ausschüttend), CAD Klasse D (ausschüttend), CHF Klasse A (ausschüttend), CHF Klasse B (ausschüttend), CHF Klasse C (ausschüttend) und CHF Klasse D (ausschüttend), sind alle Anteilklassenkumulierende Anteile. Einkommen, Erträge und Profit der Teilfonds, die jeder kumulierenden Anteilklassen zuzurechnen sind, werden für jede Anteilklassen kumuliert und für die betreffenden Anteilsinhaber reinvestiert.

Der Verwaltungsrat kann einmal jährlich (oder in seinem Ermessen häufiger) aus dem für die Ausschüttung in Bezug auf Anteile der folgenden Anteilklassen verfügbaren Erträge eine Dividende erklären: USD Klasse A (ausschüttend), USD Klasse B (ausschüttend), USD Klasse C (ausschüttend), USD Klasse D (ausschüttend), USD Klasse E (ausschüttend), USD Klasse F (ausschüttend), USD Klasse G abgesichert (ausschüttend), Sterling Klasse A (ausschüttend), Sterling Klasse B (ausschüttend), Sterling Klasse C (ausschüttend), Sterling Klasse D (ausschüttend), Sterling Klasse E (ausschüttend), Sterling Klasse F (ausschüttend), Sterling Klasse G abgesichert (ausschüttend), Euro Klasse C (ausschüttend), Euro Klasse D (ausschüttend), Euro Klasse E (ausschüttend), Euro Klasse F (ausschüttend), Euro Klasse G (ausschüttend), Euro Klasse H (ausschüttend), Euro Klasse I (ausschüttend), Euro Klasse J (ausschüttend), CAD Klasse A (ausschüttend), CAD Klasse B (ausschüttend), CAD Klasse C, CAD Klasse D (ausschüttend), CHF Klasse A (ausschüttend), CHF Klasse B (ausschüttend) und CHF Klasse D (ausschüttend) (gleichgültig, ob in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig), vorbehaltlich bestimmter Anpassungen. Ausserdem kann der Verwaltungsrat auf derselben Grundlage Zwischendividenden erklären. Dividenden werden normalerweise an oder vor dem Datum bezahlt, das vier Monate nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahrs in Bezug den Betrag liegt, der für die Ausschüttung zum Ende des vorherigen Geschäftsjahrs verfügbar ist. Alle ausschüttenden Anteilklassen rangieren für Dividenden zum und von Beginn des Abrechnungszeitraums, in dem sie ausgegeben wurden. Sofern Dividenden erklärt wurden, werden diese an die Inhaber der jeweiligen Anteilklassen bezahlt. Normalerweise werden Dividenden durch elektronische oder telegrafische Überweisung bezahlt. Dividenden, auf die nach Ablauf von sechs Jahren kein Anspruch erhoben wurde, verfallen und werden in den Teilfonds zurückgeführt und der entsprechenden Verteilungsklassen zugeordnet. Dividenden bringen dem Teilfonds keine Zinsen.

Das ICAV reinvestiert automatisch Ausschüttungsansprüche in weitere Anteile der betreffenden Klasse des Fonds, wenn der Wert der Ausschüttungen weniger als 100 USD (bzw. den Gegenwert), 50 GBP oder 100 EUR (abhängig von der relevanten Nennwährung der Anteile) beträgt, es sei denn, das ICAV hat vom betreffenden Anteilsinhaber gegenteilige Anweisungen in Schriftform erhalten.

Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C, der Klasse C (ausschüttend) und der Klasse D wurden bereits ausgegeben und für britische Steuerzwecke von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) als meldepflichtige Anteile genehmigt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, auch die auf Pfund Sterling lautenden Anteile der Klasse B, der Klasse B (ausschüttend), der Klasse D (ausschüttend), der Klasse E, der Klasse E (ausschüttend), der Klasse F und der Klasse F (ausschüttend) als meldepflichtige Anteile zu behandeln, sobald diese ausgegeben wurden. Auch wenn der Verwaltungsrat sich nach Kräften bemühen wird, sicherzustellen, dass alle oben aufgeführten, noch nicht ausgegebenen Anteile von der britischen Steuerbehörde als meldepflichtige Anteile genehmigt werden und dass die bereits ausgegebenen Anteile auch weiterhin als solche genehmigt werden, kann nicht garantiert werden, dass dieses Ergebnis erreicht wird und zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Das ICAV beabsichtigt derzeit, dass alle anderen Anteilklassen in diesem

Teilfonds keine meldepflichtigen Anteile sind. Allerdings kann das ICAV nicht garantieren, dass sich diese Haltung nicht ändern wird.

Potenziellen britischen Anlegern wird empfohlen, die Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben für Anleger im Vereinigten Königreich“ auf Seite 118 des Prospekts sorgfältig zu lesen

#### **14. Risikofaktoren**

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Teilprospekt unter Abschnitt „Das ICAV“ aufmerksam gemacht.

#### **15. Typisches Anlegerprofil**

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die langfristige (10 Jahre) Anlageerträge anstreben, und dafür eine hohe Volatilität in Kauf nehmen.

#### **16. Anforderung aufgrund der deutschen Besteuerung**

Der Verwaltungsrat des ICAV bestätigt, dass der Teilfonds in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und dem Teilfondsprofil fortlaufend mehr als 51 % in Aktien investieren wird.